

ALMA MATER STUDIORUM - UNIVERSITÀ di BOLOGNA

SCUOLA DI LINGUE E LETTERATURE, TRADUZIONE E
INTERPRETAZIONE
SEDE DI FORLÌ

CORSO di LAUREA IN

MEDIAZIONE LINGUISTICA INTERCULTURALE (Classe L - 12)

ELABORATO FINALE

Il diritto d'asilo in Austria:

il ruolo dell'interprete nelle richieste di protezione internazionale

CANDIDATO

Clarissa Rossetti

RELATORE

Luisa Cotta-Ramusino

Anno Accademico 2014/2015

Sessione seconda

Indice

Introduzione.....	3
1. Protezione internazionale e lo status di rifugiato	4
2. La situazione in Austria	6
▪ 2.1. Legislazione nazionale e internazionale	7
▪ 2.2. La procedura d'asilo	8
3. Il colloquio con le autorità	10
▪ 3.1 L'intervento dell'interprete.....	10
▪ 3.2 La selezione dell'interprete	11
▪ 3.3 Le fasi del colloquio e il ruolo dell'interprete	12
4. La responsabilità legale dell'interprete	15
5. L'esperienza psicologica dell'interprete: il rischio di traumatizzazione secondaria.....	17
6. L'esperienza psicologica del richiedente asilo: soggetti particolarmente vulnerabili.....	20
7. Etica professionale: conflitti interni e aspettative contrastanti	25
8. Conclusioni.....	30
Sitografia	31
Appendice.....	34
Ringraziamenti	67

Introduzione

Un tema di grande attualità è quello della crisi migratoria a cui stiamo assistendo nel bacino del Mediterraneo negli ultimi anni. Le mete dei migranti in fuga sono principalmente i paesi europei più vicini – Italia e Grecia – ma la situazione è diventata emergenziale negli ultimi mesi e richiede l’impegno della totalità degli stati membri dell’Unione Europea. Tra i paesi che si sono distinti nell’accoglienza dei migranti figura l’Austria, stato verso il quale sono diretti molti dei richiedenti asilo che arrivano via terra dall’Ungheria e dai paesi limitrofi.

Per fronteggiare quest’emergenza è necessaria la presenza di personale altamente qualificato; una delle categorie di professionisti più importanti nell’ambito delle procedure d’asilo è sicuramente quella degli interpreti.

Le testimonianze dei rifugiati sono infatti di fondamentale importanza per le richieste d’asilo. I primi interrogatori della polizia, i colloqui con i rappresentanti delle autorità ed eventualmente la testimonianza in tribunale rappresentano lo strumento più importante per la raccolta di informazioni e per la valutazione della veridicità delle motivazioni fornite per la fuga dal paese d’origine da parte dei richiedenti asilo. Poiché raramente i richiedenti asilo hanno una conoscenza della lingua tedesca sufficiente a sostenere i colloqui con le autorità, è in questa fase che l’intervento degli interpreti si rende necessario.

Per questa ragione UNHCR, l’Alto Commissariato delle Nazioni Unite per i Rifugiati, ha avviato il progetto QUADA (*Qualitätsvolles Dolmetschen im Asylverfahren*), che mira ad assicurare una formazione più mirata e approfondita agli interpreti che intendono lavorare in quest’ambito.

Nell’ambito di questo progetto UNHCR Austria, il *Bundesamt für Fremdwesen und Asyl* (BFA)¹ e il *Bundesverwaltungsgericht*², in collaborazione con esperti di diritto internazionale, psicologia e mediazione linguistica e interculturale hanno elaborato il *Trainingshandbuch für DolmetscherInnen im Asylverfahren* (2015), un manuale per la formazione degli interpreti nell’ambito delle procedure di asilo. Il manuale è pensato per rendere possibile ad interpreti qualificati un’ulteriore

¹ Agenzia Federale Austriaca per gli Affari Esteri e l’Asilo

² Tribunale Amministrativo Austriaco

specializzazione ma anche per fornire le basi a persone con la conoscenza di più lingue che siano interessate a collaborare con le autorità; inoltre questo lavoro rappresenta ottimo materiale didattico per i docenti nell'ambito del *community interpreting*.

Nel seguente elaborato si presenta la traduzione e rielaborazione di alcuni capitoli del manuale, finora pubblicato soltanto in tedesco, allo scopo di illustrare la specificità del lavoro dell'interprete nelle procedure per la protezione internazionale. Il mio obiettivo è quello di riportare le linee guida e le tematiche più interessanti del manuale, ma anche metterne in luce le contraddizioni ed evidenziare la complessità di un ruolo sottoposto a grandi pressioni, come quella di contribuire a decidere il destino di un individuo in difficoltà. La scelta di concentrarsi su questa pubblicazione e sulla realtà Austriaca in particolare deriva dall'interesse e l'apprezzamento per un sistema che si distingue in Europa e che rappresenta un esempio per tutti gli stati membri dell'Unione.

1. La protezione internazionale e lo status di rifugiato

Il rifugiato è colui "che temendo a ragione di essere perseguitato per motivi di razza, religione, nazionalità, appartenenza ad un determinato gruppo sociale o per le sue opinioni politiche, si trova fuori del Paese di cui è cittadino e non può o non vuole, a causa di questo timore, avvalersi della protezione di questo Paese; oppure che, non avendo cittadinanza e trovandosi fuori del Paese in cui aveva residenza abituale a seguito di tali avvenimenti, non può o non vuole tornarvi per il timore di cui sopra" (Articolo 1A della Convenzione di Ginevra, 1951).³

Nel corso del 2015, finora, si contano oltre 470.000 arrivi di migranti in fuga verso l'Europa; con oltre 2900 tra morti e dispersi e cifre in aumento ogni giorno; alla base della richiesta sempre crescente ci sono nuovi conflitti, casi di persecuzione e violazioni dei diritti umani soprattutto in alcune regioni dell'Africa e dell'Asia. Nella violenza sui civili, negli ultimi tre anni il mondo ha raggiunto l'apice dopo il

³Conv. 28 luglio 1951 relativa allo status di rifugiati

secondo conflitto mondiale. Le maggiori crisi d'emigrazione sono avvenute quest'anno, con fughe da Siria, Afghanistan, Eritrea, Nigeria e Iraq.⁴

La nozione di asilo politico affonda le sue radici nella Convenzione ONU di Ginevra del 1951, istituita dopo la Seconda Guerra Mondiale. La Convenzione definisce lo status di rifugiato, come riportato dall'articolo sopraindicato, e si basa sul principio di *non refoulement*: un richiedente asilo non può essere rimpatriato se nel paese d'origine ha subito una violazione dei diritti umani o incorre nel rischio di subirne. La Convenzione inoltre stabilisce quali siano i diritti di un rifugiato, tra cui protezione internazionale e assistenza legale, ma anche i doveri nei confronti dello stato d'accoglienza.

La decisione di riconoscere come fondato il timore di persecuzioni nello stato d'origine si basa sulle motivazioni indicate dalla Convenzione di Ginevra; non tutti gli atteggiamenti persecutori infatti sono rilevanti ai fini del riconoscimento dello status di rifugiato. Le motivazioni riconosciute dalla Convenzione sono quelle basate sui seguenti fattori, come già accennato dall'articolo sopraindicato:

- Razza: aspetti visibili dell'appartenenza etnica, linguistica e culturale . es. il colore della pelle
- Religione: appartenenza un gruppo religioso o conversione ad un nuovo culto
- Nazionalità: appartenenza a un popolo, cittadinanza o anche lo status di apolide
- Appartenenza ad un determinato gruppo sociale: genere, orientamento sessuale, appartenenza familiare
- Opinioni politiche

Non esiste una definizione univoca ed universalmente accettata di persecuzione nella Convenzione di Ginevra, ma secondo l'interpretazione degli articoli nel

⁴Dati UNHCR.org. *Statistics and Operational Data. Refugees/Migrants Emergency Response – Mediterranean.*

Manuale sulle procedure e sui criteri per la determinazione dello status di rifugiato dell'UNHCR (1979) ⁵ qualsiasi minaccia al diritto alla vita o alla libertà personale dell'individuo per i motivi sopraindicati è da considerarsi persecuzione; inoltre, alla luce delle normative internazionali sui diritti umani, anche gravi violazioni di diritti umani sono da considerarsi persecuzione. Sono inclusi anche gli atti di violenza e sfruttamento specificatamente rivolti contro un genere sessuale o contro l'infanzia.

La protezione internazionale dei richiedenti asilo è al centro del mandato dell'UNHCR, come espresso negli statuti e nella Convenzione di Ginevra sullo status dei rifugiati del 1951, anno in cui l'UNHCR venne istituito dall'Assemblea Generale delle Nazioni Unite. Oltre alla protezione dei rifugiati internazionali, l'Alto Commissariato si occupa anche di apolidi e richiedenti asilo; sostiene inoltre i governi degli Stati ospitanti durante tutto il processo di protezione internazionale e contribuisce alla ricerca di una soluzione permanente. Ciò comprende l'impedimento del rimpatrio forzato, l'assistenza durante la richiesta d'asilo e l'ottenimento dello status di rifugiato fino all'integrazione nel paese ospitante, il rimpatrio volontario o il *resettlement* in un paese terzo. In collaborazione con numerosi partner dell'ONU e organizzazioni non governative, l'Alto Commissariato assicura inoltre il rifornimento di generi di prima necessità per i rifugiati, materiale per il sostegno dell'agricoltura e la costruzione di pozzi, abitazioni, scuole e ospedali. Le agenzie dell'UNHCR sono presenti in oltre 120 paesi in tutto il mondo, con circa 8000 collaboratori.

2. La situazione in Austria

Poco dopo l'istituzione dell'Agenzia Centrale UNHCR a Ginevra nel 1951, un'agenzia dell'Alto Commissariato ha iniziato ad operare anche in Austria. Il nucleo del lavoro dell'UNHCR in Austria è costituito non solo dalla protezione internazionale e l'assistenza legale per i rifugiati e richiedenti asilo, ma anche da

⁵ UNHCR. *Manuale sulle procedure e sui criteri per la determinazione dello status di rifugiato*. 1979. Par. 51-53

iniziative nel campo delle pubbliche relazioni e della stampa, come l'approfondimento delle tematiche dell'asilo e delle condizioni dei rifugiati con lo scopo di prevenire l'insorgere di pregiudizi e favorire l'integrazione.

L'Austria, solo nel corso del 2015, ha ricevuto 37.046⁶ richieste di protezione internazionale, con un aumento percentuale di oltre il 200% rispetto all'anno precedente. I paesi d'origine da cui arrivano il maggior numero di rifugiati sono Afghanistan, Siria, Iraq, Kosovo e Pakistan.

2.1 Legislazione nazionale e internazionale

L'Austria, come tutti gli altri stati membri dell'Unione Europea, è tenuta a garantire asilo politico nel proprio paese a tutti coloro che presentano una richiesta di protezione internazionale sulla base delle motivazioni contenute nella Convenzione di Ginevra. L'Unione Europea ha infatti istituito una politica comune in materia di diritto d'asilo; ad oggi, le condizioni e il procedimento per l'accettazione di richieste di protezione internazionale sono codificate dal Regolamento Dublino III⁷, formulato nell'ambito della Convenzione sulla determinazione dello stato competente per l'esame di una richiesta d'asilo presentata in uno degli stati membri delle Comunità Europee.⁸ Il regolamento Dublino III stabilisce che il primo paese in cui vengono rilevate le impronte digitali del migrante o viene registrata la richiesta d'asilo ne è responsabile. Se un migrante che ha presentato richiesta d'asilo ad uno stato ne raggiunge un altro varcando illegalmente le frontiere, dev'essere ritrasferito al primo stato. Il regolamento mira ad evitare che un individuo presenti richieste di protezione internazionale a più stati membri (il cosiddetto *asylum shopping*) e a limitare il trasferimento di migranti da uno stato membro all'altro. Tuttavia, questo sistema ha provocato un'eccessiva pressione sugli stati che solitamente rappresentano le prime mete d'arrivo dei migranti; ciò porta spesso ad una mancanza di risorse necessarie all'accoglienza e non garantisce un trattamento equo ed efficace,

⁶ Dati Bundesministerium für Inneres. *Asylwesen. Statistiken Juli 2015.*

⁷ Regolamento UE n.604/2013 del 26 giugno 2013

⁸ Conv. di Dublino del 15 giugno 1990

rallentando l'elaborazione delle richieste. La crisi migratoria dell'ultimo anno in particolare ha portato un numero sempre maggiore di stati membri a mettere in discussione Dublino III, come la Germania che ha optato per una sospensione temporanea, e alcuni governi mirano ad un accordo tra stati membri che stabilisca una ripartizione equa del numero dei migranti.

Le procedure nei singoli stati membri sono regolate poi dalle leggi nazionali. Nel caso della Repubblica Austriaca, le principali normative in materia di diritto d'asilo sono rappresentate dalla *Asylgesetz 2005-AsylG*⁹ (determina i requisiti per il riconoscimento del diritto d'asilo ai sensi della Convenzione di Ginevra), la *Fremdenpolizeigesetz 2005-FPG*¹⁰ (stabilisce le funzioni della polizia dell'immigrazione e regola il rilascio di documenti per stranieri e del permesso di entrata nel paese), la *BFA-Einrichtungsgesetz 2012 – BFA-G*¹¹ (regola creazione e organizzazione interna dell'Agenzia Federale per gli Esteri e l'Asilo) e la *BFA-Verfahrensgesetz 2012 – BFA-VG*¹² (regola il procedimento del BFA per il riconoscimento del diritto alla protezione internazionale e il rilascio dei documenti per stranieri).

2.2 La procedura d'asilo

In Austria, l'autorità competente per le richieste d'asilo e la legislazione in materia è il *Bundesamt für Fremdwesen und Asyl* (BFA), che si occupa del diritto d'insediamento e di soggiorno e dell'assistenza primaria. Una richiesta di protezione internazionale può essere presentata solo all'interno del territorio nazionale e rivolta ad un organo o autorità di pubblica sicurezza (Polizia o Ministero degli Interni) o ai centri di prima accoglienza (Erstaufnahmestelle, EAS). Inizia così la procedura per l'ammissione, durante la quale i rifugiati

⁹ Bundesgesetz über die Gewährung von Asyl, [BGBl. I Nr. 100/2005](#)

¹⁰ Bundesgesetz über die Ausübung der Fremdenpolizei, die Ausstellung von Dokumenten für Fremde und die Erteilung von Einreisetiteln, [BGBl. I Nr. 100/2005](#)

¹¹ Bundesgesetz über die Einrichtung und Organisation des Bundesamtes für Fremdwesen und Asyl, [BGBl. I Nr. 87/2012](#)

¹² Bundesgesetz, mit dem die allgemeinen Bestimmungen über das Verfahren vor dem Bundesamt für Fremdwesen und Asyl zur Gewährung von internationalem Schutz, Erteilung von Aufenthaltstiteln aus berücksichtigungswürdigen Gründen, Abschiebung, Duldung und zur Erlassung von aufenthaltsbeendenden Maßnahmen sowie zur Ausstellung von österreichischen Dokumenten für Fremde geregelt werden, [BGBl. I Nr. 87/2012](#)

vengono sistemati nei centri di prima accoglienza ed assistenza dove vengono fornite loro cure mediche, cibo e acqua. I

richiedenti asilo in attesa non possono essere rimpatriati per il principio di *non refoulement*; sono esclusi solo casi in cui il rifugiato abbia già in precedenza presentato una richiesta d'asilo che sia stata rifiutata, con l'obbligo di espatrio dal paese ospitante.

Per stabilirne l'identità e determinare le cause della fuga, il rifugiato viene sottoposto ad un primo interrogatorio dalla polizia. Se in base a questo interrogatorio la polizia ritiene necessario sottoporlo ad un ulteriore colloquio con il BFA, viene disposto un colloquio che prende anche il nome di audizione. A quel punto il BFA deve verificare se l'Austria sia responsabile per l'esame delle ragioni della fuga, se il controllo sia da rimandare ad uno stato terzo o se la richiesta sia da respingere.

In questo caso, in un primo momento i rifugiati ricevono una green card, che li autorizza al soggiorno nei centri di prima accoglienza e a ricevere beni di prima necessità (vestiti, cibo e una piccola somma di denaro). Inoltre i richiedenti asilo hanno l'obbligo di restare all'interno del distretto in cui si trova il centro di accoglienza e a restare a disposizione delle autorità durante la fase iniziale del procedimento per un lasso di tempo totale di circa 120 ore. Se l'Austria riconosce la propria competenza e ammette il procedimento per la richiesta d'asilo, il rifugiato viene assegnato ad una struttura di assistenza in uno degli stati federali, dove la rispettiva direzione regionale del BFA si occuperà della richiesta d'asilo.

Nella procedura del BFA, condizione necessaria per la decisione in prima istanza è l'audizione. Questa può determinare:

- il riconoscimento dello status di rifugiato
- il riconoscimento al diritto di protezione sussidiaria
- il riconoscimento alla protezione umanitaria
- il rifiuto della protezione internazionale e l'obbligo di rimpatrio

3. Il colloquio con le autorità

3.1. L'intervento dell'interprete

Il diritto alla presenza di un interprete durante i colloqui è regolato dalla direttiva europea 2013/33.¹³ Dal punto di vista legale non c'è nessun obbligo all'interpretazione dal tedesco nella prima lingua del richiedente asilo o in una lingua scelta, ma soltanto in una lingua comprensibile. Pertanto è da verificare la competenza linguistica del richiedente asilo nella lingua in questione, soprattutto per quanto riguarda la comprensione di termini e concetti legali nell'ambito della protezione internazionale. Infatti va ricordato che i richiedenti asilo spesso non dispongono di una lingua utilizzabile in tutti gli aspetti della vita: è probabile che si sentano più a proprio agio con un determinato dialetto nel racconto degli avvenimenti ma che non dispongano degli elementi linguistici necessari per parlare dei dettagli tecnici delle procedure per la protezione d'asilo e debbano ricorrere alla lingua ufficiale del loro paese o un'altra lingua.

Può accadere anche che le autorità non dispongano di interpreti o collaboratori madrelingua per la lingua necessaria. In questi casi si ricorre all'intervento di due interpreti e alla tecnica del *relais*. Consideriamo ad esempio il caso di un richiedente asilo che parla la lingua somala ma non è stato possibile trovare nessun interprete che possa tradurre dal somalo al tedesco e viceversa. Le autorità, per risolvere l'ostacolo, devono avvalersi di due interpreti: l'interprete A, che conosce il tedesco e l'arabo, e l'interprete B, che parla arabo e somalo. L'interprete A tradurrà dal tedesco in arabo e l'interprete B tradurrà dall'arabo al somalo. In questo modo si garantisce comunque la comunicazione.

In questi casi può essere necessaria la presenza di un familiare del richiedente asilo come interprete di *relais*, soprattutto nei primi interrogatori con la polizia. Questo però può compromettere la qualità dei colloqui durante le indagini su circostanze

¹³ Direttiva 2013/33/UE del 26 giugno 2013 del Parlamento Europeo e del Consiglio in materia di accoglienza dei richiedenti asilo negli Stati membri

determinanti per la protezione internazionale, sia per la parzialità che per la probabile mancanza di competenze del soggetto coinvolto.

3.2. *La selezione dell'interprete*

Per le richieste e i procedimenti d'asilo le autorità fanno ricorso a interpreti con diverso background e qualificazioni. Sia il *BFA* che il *Bundesverwaltungsgericht* tendono ad assumere interpreti di tribunale iscritti all' *Österreichischer Verband der allgemein beeideten und gerichtlich zertifizierten Dolmetscher*¹⁴ (ÖVGD) per la lingua richiesta, che devono aver superato un esame di stato (*zentrale Prüfung*). L'esame consiste in alcune prove di traduzione e interpretazione, nelle quali vengono richieste soprattutto conoscenze specifiche di tipo giuridico; esempi di testi da tradurre sono contratti o deposizioni di testimoni. La ÖVGD fornisce ai candidati del materiale preparatorio e organizza appositi corsi di preparazione. Se non ci sono interpreti di tribunale accreditati a disposizione, il BFA passa a contattare interpreti che abbiano conseguito il diploma dopo un corso di laurea in Interpretazione. In aggiunta gli interpreti devono essere in possesso delle conoscenze specifiche richieste in ambito legale e nei procedimenti per i richiedenti asilo. Se nessun interprete laureato è disponibile, si ricorre a individui con una conoscenza della lingua sufficiente a gestire il colloquio (*Sprachkundig*); questo accade soprattutto per lingue che in Austria non fanno parte dell'offerta formativa delle facoltà di Interpretazione e per le quali non esistono altre tipologie di qualificazione e riconoscimento. La conoscenza di 2 o più lingue non è tuttavia sufficiente per svolgere un lavoro qualitativamente adeguato; la persona che intende collaborare con le autorità in teoria è tenuto ad assimilare le conoscenze specifiche in ambito giuridico e per i procedimenti d'asilo così come le tecniche di base per l'interpretazione.

Tuttavia, requisito importante è quello dell'imparzialità, che può essere messa in discussione da un legame di parentela, di stretta vicinanza o di interdipendenza tra

¹⁴ Associazione Austriaca degli Interpreti di Tribunale

l'interprete e il richiedente asilo. In questo caso, l'interprete è tenuto ad informare l'operatore che si occupa dell'audizione prima del suo intervento.

3.3. *Le fasi e il ruolo dell'interprete*

Il colloquio – o audizione - del richiedente asilo con il *BFA*, viene suddiviso in 6 fasi secondo il metodo¹⁵ elaborato dall'*European Asylum Support Office*:

- Contatto iniziale
- Introduzione al colloquio
- Presentazione del tema concreto
- Racconto libero
- *Probing*
- Conclusione

Il colloquio iniziale con un richiedente asilo rappresenta una situazione molto delicata in cui la presenza dell'interprete gioca un ruolo decisivo: non si richiede soltanto aiuto nella comunicazione interlinguistica, ma anche un'importante attività di mediazione culturale. E' fondamentale infatti la creazione di un legame di fiducia tra il richiedente asilo e l'operatore dell'agenzia federale grazie ad un'atmosfera positiva e confidenziale fin dall'inizio del colloquio. Questo è necessario affinché l'individuo che richiede protezione si senta libero di parlare e continui a rispondere alle domande con sincerità, senza timore o disagio anche di fronte ad argomenti difficili o legati a esperienze traumatiche. La figura dell'interprete rappresenta l'anello di congiunzione tra gli interlocutori anche a livello emotivo.

La fase iniziale, ovvero quella in cui hanno luogo l'accoglienza e i saluti di benvenuto, presuppone già la presenza dell'interprete; è importante infatti che il primo approccio rispetti la cultura del richiedente asilo, in modo da creare fin da subito una situazione in cui l'individuo percepisca pieno rispetto. La posizione

¹⁵ *EASO Practical Guide: Personal Interview* (2014)

ideale per i soggetti coinvolti nell'intervista è triangolare; idealmente, la distanza dell'interprete dall'operatore e dal richiedente asilo dev'essere la stessa, in modo da sottolinearne l'imparzialità. In realtà è ritenuto molto più pratico che l'interprete prenda posto vicino all'operatore – il quale, teoricamente, non conosce la lingua parlata dal richiedente asilo - per controllare che i dati personali siano trascritti correttamente ma questo può risultare al richiedente asilo come una presa di posizione, una rappresentazione del potere in maggioranza contro di lui. Nella stanza, oltre ai tre attori principali, possono essere presenti anche periti, rappresentanti delle istituzioni, rappresentanti del richiedente asilo, un ulteriore interprete di fiducia, consulenti e/o rappresentanti dell'UNHCR, il cui ruolo e i cui compiti verranno chiariti all'inizio dell'audizione.

Nella prima fase si cerca di stabilire un contatto con il richiedente asilo iniziando a parlare di temi neutri e positivi, ad esempio il tempo, gli hobby, l'alloggio. In questo momento è importante che anche l'interprete rispecchi la stessa positività. Inizia quindi l'introduzione vera e propria; l'obiettivo di questa fase è informare il richiedente asilo sullo scopo e lo svolgimento del colloquio, per rassicurare e orientare la persona coinvolta. Viene descritto a grandi linee il procedimento, che inizia con domande sulla persona e sulla sua famiglia, la fuga e il viaggio, per poi arrivare al nucleo, ovvero le ragioni dell'allontanamento dal paese. Durante questa descrizione, il rappresentante del richiedente asilo (presente per legge o volontariamente) verrà informato della possibilità di porre domande e chiedere chiarimenti solo alla fine; questo per evitare che il rappresentante intervenga durante il colloquio compromettendo il delicato clima favorevole alla comunicazione che si è venuto a creare. Tutte le informazioni non devono essere semplicemente lette e tradotte dall'interprete, ma semplificate il più possibile rispetto alle complicate formule del linguaggio burocratico. In seguito si passa alla presentazione del tema concreto: si specifica ancora una volta quale sia lo scopo dell'intervista e che tipo di informazioni si richiedano al rifugiato. Infine si passa alla domanda: *Perché è fuggito/a?*, così da permettere al rifugiato di raccontare liberamente gli avvenimenti. Questa struttura così precisa aiuta a livello mentale/mnemonico il rifugiato nel processo di recupero di informazioni rimosse o

difficili da riordinare cronologicamente e permette all'operatore di affrontare vari temi singolarmente e con ordine. Inizia la fase del cosiddetto racconto libero, che deve avvenire per quanto possibile senza interruzioni. In questa fase l'operatore si limita ad ascoltare attivamente, incoraggiando il richiedente asilo attraverso il linguaggio non verbale ed evitando domande, che potrebbero dirigere il racconto spontaneo nella direzione sbagliata distorcendo il contenuto del racconto. In questa fase anche l'interprete si limita ad ascoltare attivamente e si concentra sulla presa di appunti per non tralasciare informazioni importanti. Di norma durante i colloqui per le richieste d'asilo la tecnica di interpretazione consigliata è la consecutiva; la tecnica dello *chuchotage* è un'alternativa che non può funzionare, poiché disturberebbe il richiedente asilo durante il suo racconto minando la concentrazione del soggetto, e di conseguenza anche l'efficacia del colloquio. Durante il racconto possono comparire elementi contraddittori, che comunque non devono essere considerate a priori informazioni false. Questo perciò è il momento del *probing*, durante il quale all'operatore spetta verificare le informazioni, chiarire dubbi e colmare lacune per ottenere un quadro chiaro e completo degli avvenimenti. In questa fase l'operatore fa ricorso a particolari metodi e tecniche per aiutare il richiedente asilo a ricordare; il linguaggio viene maggiormente semplificato e adattato all'individuo e si presta maggiore attenzione a evitare eventuali malintesi di tipo culturale. In questo l'interprete come mediatore è tenuto a far presente all'operatore le possibili differenze culturali e le incomprensioni che ne possono derivare. E' importante che sia l'operatore che l'interprete prestino attenzione al linguaggio del corpo del richiedente asilo durante tutto il colloquio, leggendo eventuali segnali di stanchezza, emozione, calo di concentrazione. Inoltre entrambi sono tenuti a controllare anche il proprio linguaggio del corpo, per evitare di inviare segnali al richiedente asilo che suggeriscano impazienza o mancanza di interesse e possano rovinare il clima positivo di comunicazione.

Eventuali accuse o dubbi sulla veridicità dei fatti esposti sono da riservarsi al termine della fase di *probing*, poiché distruggono il clima creatosi durante il colloquio. Gli operatori utilizzano diverse tipologie di domanda a seconda della situazione: è importante che l'interprete utilizzi lo stesso tipo di domanda, per non

distorcere il risultato; in particolare si devono evitare domande suggestive, perché possono influenzare la risposta. Da evitare anche domande multiple, perché il rifugiato tende a rispondere soltanto ad una – solitamente la più semplice e meno sgradevole – tralasciando le altre.

Finita la fase di verifica delle informazioni, il colloquio giunge al termine. L'operatore illustra il quadro degli avvenimenti ricostruito e pone ulteriori domande per assicurarsi che sia tutto corretto. Il verbale del colloquio viene ritradotto dall'interprete per dare la possibilità al richiedente asilo di verificarne correttezza e completezza e l'operatore verifica che la comunicazione abbia funzionato efficacemente tra interprete e richiedente asilo. Tutti i presenti sono tenuti a controllare e firmare il verbale, una cui copia viene consegnata al richiedente asilo che in seguito riceve maggiori informazioni sui passi successivi della procedura per l'ottenimento della protezione internazionale. Infine, i presenti si congedano dal richiedente asilo in modo amichevole e informale. Per l'interprete è prevista un'ulteriore fase: una breve conversazione con l'operatore durante il quale scambiarsi un feedback per il lavoro appena svolto, soprattutto dopo la prima collaborazione con il BFA.

4. La responsabilità legale dell'interprete

All'interno delle norme giuridiche che regolano il procedimento d'asilo in Austria troviamo anche sezioni concernenti la mediazione linguistica. In particolare nella *Allgemeine Verwaltungsverfahrensgesetz 1991- AVG*¹⁶ troviamo una distinzione tra interpreti ufficiali (*amtliche DolmetscherInnen*) e interpreti non ufficiali (*nichtamtliche DolmetscherInnen*), da cui deriva un diverso stato giuridico.

- Gli interpreti ufficiali collaborano regolarmente con le autorità o il tribunale. Si tratta quindi di professionisti che possono essere definiti “organi” delle autorità o del tribunale.

¹⁶ Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz, [BGBl. Nr. 51/1991](#)

- Gli interpreti non ufficiali invece sono interpreti incaricati su base occasionale e devono prestare giuramento all'inizio del colloquio o, eventualmente, dell'udienza nel caso di un'impugnazione del rifiuto della richiesta di asilo.

L'etica professionale richiede che l'interprete si astenga dalla sua attività lavorativa in caso di coinvolgimento o circostanze che ne impediscano una totale imparzialità. L'interprete è tenuto ad indicare all'inizio del colloquio qualsiasi fattore che potrebbe risultare in contrasto con questo requisito. Le garanzie giurisdizionali e la possibilità di tutelarsi legalmente per i richiedenti asilo contro gli interpreti presentano differenze in base al coinvolgimento di interpreti ufficiali o non ufficiali.

Gli interpreti ufficiali sono tenuti ad astenersi dal prestare la propria opera se coinvolti direttamente o indirettamente (*es.*: tramite il coinvolgimento di un familiare o un coniuge) o se sussistono eventuali altre motivazioni per cui risulti legittimo dubitare della sua imparzialità. Non è possibile, per il richiedente asilo, opporsi all'intervento dell'interprete ritenuto imparziale con una richiesta ufficiale. Tuttavia, se l'interprete non si astiene dalla sua attività nonostante le circostanze sopraindicate, questo può essere considerato un vizio procedurale ai fini di un ricorso presso il *Bundesverwaltungsgericht* nel caso in cui la richiesta di protezione internazionale venga rifiutata dal BFA.

Per gli interpreti non ufficiali valgono le stesse circostanze nella valutazione della loro imparzialità. Tuttavia, al richiedente asilo viene riconosciuto il diritto soggettivo a ricusare l'intervento dell'interprete se riesce a dimostrarne un coinvolgimento o interessi che ne impediscano l'imparzialità.

Anche nel caso in cui il richiedente asilo subisca un danno nell'ambito del procedimento e venga accertato che l'interprete ne è responsabile, le conseguenze variano per interpreti ufficiali e non ufficiali.

Per gli interpreti ufficiali si applicano le normative specifiche della *Amtshaftungsgesetz, 1949 -AHG*¹⁷ (legge federale austriaca in materia di responsabilità amministrativa). In questo caso sono il governo federale, gli stati federali o i comuni a essere responsabili per i danni causati dai loro "organi", e ciò comprende anche gli interpreti che lavorano a fianco delle autorità o del tribunale. Pertanto è il governo federale e i suoi rappresentanti il responsabile agli occhi della legge per danni provocati dall'interprete. Tuttavia, il responsabile legale ha diritto di regresso nei confronti dell'interprete, se viene accertato che l'atto alla base del danno è stato commesso intenzionalmente o per negligenza grave. Questo significa che la responsabilità si sposta, almeno in parte, direttamente sull'interprete.

Per gli interpreti non ufficiali la situazione è diversa: essi sono tenuti a rispondere personalmente del danno e provvedere al risarcimento secondo le norme sul diritto al risarcimento dei danni contenute nell'*Allgemeines Bürgerliches Gesetzbuch* (ABGB)¹⁸. Chiaramente innanzitutto è da determinare se il danno sia stato provocato da un atto intenzionale o non intenzionale.

5. L'esperienza psicologica dell'interprete: il rischio di traumatizzazione secondaria

Spesso nelle audizioni con i richiedenti asilo si ha a che fare con violazioni dei diritti umani; i rifugiati sono traumatizzati o vittime di tortura, abuso sessuale, violenza fisica e psicologica. Per gestire queste situazioni gravose e proteggersi, gli interpreti devono conoscere le tecniche per poter mantenere un distacco dai

¹⁷ Bundesgesetz über die Haftung der Gebietskörperschaften und der sonstigen Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts für in Vollziehung der Gesetze zugefügte Schäden, [BGBl. Nr. 20/1949](#)

¹⁸ Codice civile Austriaco

casi e dagli avvenimenti. Questo vale soprattutto per interpreti che hanno vissuto in prima persona un passato simile o provengono da realtà difficili. Date le circostanze è di enorme importanza la professionalizzazione degli interpreti nell'ambito delle procedure di asilo. Solo con l'aiuto delle giuste tecniche di demarcazione dei vari settori della vita e gestione dello stress, oltre che l'acquisizione della consapevolezza del proprio ruolo e dei principi dell'etica professionale, è possibile svolgere un ottimo lavoro senza al tempo stesso danneggiarsi.

Nei colloqui, i richiedenti asilo vengono interrogati sulle ragioni e le circostanze della loro fuga dal paese d'origine. Questo significa che essi raccontano la storia della loro vita, ambientata in zone di crisi e caratterizzata da episodi di sofferenza, perdita e violenza. L'operatore e l'interprete vengono automaticamente messi a confronto con dolore ed emozioni intense e questo può portare a fenomeni psicologici di transfert e controtransfert / controreazione. Entrambi i concetti furono elaborati nell'ambito della psicologia analitica.

In psicologia per transfert si intende il trasferimento di sentimenti ed emozioni dei pazienti verso l'analista. Il controtransfert rappresenta invece le reazioni a livello conscio e inconscio dell'analista all'interno del lavoro di analisi, pertanto il fenomeno viene descritto anche come controreazione. Questi fenomeni sono interconnessi e inseparabili nei contatti interpersonali e possono verificarsi anche nell'ambito dei colloqui per le richieste d'asilo. Persone che comunicano l'una con l'altra coinvolgono anche emozioni e aspettative inconsce collegate alla propria esperienza di vita; in questo modo anche determinati processi mentali del richiedente asilo possono riflettersi sugli interlocutori.

Sebbene la struttura del colloquio sia triangolare, nei procedimenti per asilo sono soprattutto gli interpreti ad essere coinvolti in questi processi, dato che parlano e capiscono la lingua madre dei richiedenti asilo e perciò sono soprattutto loro a comunicare direttamente con il soggetto più fragile. I fenomeni di controreazione e/o controtransfert si mostrano in immediate reazioni emozionali nei confronti

dell'interlocutore, che possono essere molto diverse e possono dipendere da varie circostanze di vita passata o attuale. La situazione può risultare particolarmente gravosa dal punto di vista emotivo per interpreti dal passato migratorio difficile, che si trovano a rivivere nuovamente esperienze personali. In generale comunque possono manifestarsi meccanismi di difesa sotto diverse forme, ad esempio la rimozione di informazioni ottenute, rischio che sussiste soprattutto di fronte a racconti di esperienze estremamente traumatiche e violenze atroci.

L'interprete può subire una sorta di stress da immedesimazione il quale, a sua volta, può portare a un rispettivo rifiuto: i fatti ascoltati sono troppo atroci, agghiaccianti, raccapriccianti per essere reali e credibili. Questo coinvolgimento può avere ripercussioni sulla qualità dell'interpretazione ma, a lungo andare, anche sulla stabilità psicologica dell'interprete, che può subire una traumatizzazione secondaria.

Molti richiedenti asilo a causa del loro passato vivono in uno stato perenne di paura, che si ripercuote nella quotidianità con ansia, insicurezze, senso di frustrazione, umiliazione e vulnerabilità; se l'interprete ha una spiccata tendenza al coinvolgimento personale e ad identificarsi con i problemi dell'interlocutore, queste condizioni possono riflettersi anche su di lui/lei.

Ciò che viene ascoltato e tradotto provoca in questo caso uno stress psicologico, che si manifesta attraverso vari sintomi e fenomeni:

- Fenomeni paralleli: l'interprete mostra sintomi simili a quelli del richiedente asilo, come impotenza, rabbia, senso di colpa e di vergogna, disperazione; disturbi del sonno, esaurimento, stanchezza, inquietudine, stato di nervosismo e tensione
- Conseguenze estreme: patologie mentali o fisiche come ipertensione, infarto cardiaco, ictus
- Turbamento/Sconvolgimento della propria concezione del mondo e di sé: il mondo viene percepito come un luogo non sicuro e i propri valori vengono messi in discussione

Per questo è importante per l'interprete conoscere a fondo le dinamiche dei fenomeni di transfert e controtransfert in modo da poter riconoscere eventuali segnali e poterli controllare. Attraverso il confronto con questi fenomeni l'interprete può prendere le distanze per proteggersi ed evitare una traumatizzazione secondaria. E' opportuno mantenere le distanze confrontandosi e relazionandosi con l'esperienza psicologica e non reprimendo o allontanando forzatamente le sensazioni; l'aiuto di uno specialista o il confronto con un collega possono aiutare l'interprete ad elaborare il peso emotivo che talvolta il suo lavoro comporta.

6. L'esperienza psicologica del richiedente asilo: soggetti particolarmente vulnerabili

Esistono una serie di circostanze e di fattori che possono portare i richiedenti asilo, già duramente messi alla prova dall'esperienza della fuga verso un altro paese, ad una condizione di maggiore vulnerabilità. In particolare sono 3 i fattori indicati dall'*European Asylum Support Office*¹⁹:

- **fattori di rischio:** esperienze del richiedente asilo nel paese d'origine (guerra, persecuzione) o durante la fuga (viaggio difficile, sequestro e sfruttamento da trafficanti di esseri umani)
- **fattori personali:** sesso, età, condizioni fisiche e psichiche, etnia, religione, condizione sociale
- **fattori ambientali:** condizioni di vita nel paese d'accoglienza, assistenza medica, sociale e legale, clima politico

In base a questi fattori quindi possiamo trovare un gruppo di soggetti particolarmente vulnerabili all'interno della categoria dei richiedenti asilo. Non ci sono definizioni precise dei soggetti da includere in questa sottocategoria, ma secondo la Direttiva Europea in merito all'accoglienza dei richiedenti protezione

¹⁹ *EASO Practical Guide: Personal Interview* (2014)

internazionale essa comprende minori, in particolare se non accompagnati da familiari, disabili, donne in stato interessante, genitori single con figli minorenni e persone che abbiano subito violenza fisica, psicologica o sessuale, tortura o persecuzione.

Varie norme a livello internazionale forniscono direttive sul trattamento di soggetti particolarmente vulnerabili, che si concentrano soprattutto sull'identificazione precoce dei soggetti e delle loro esigenze speciali. La *AsylG* prevede particolari accorgimenti in due casi:

Art.20: Le vittime di violenza legata al genere devono parlare – se non richiesto altrimenti – con operatori dello stesso sesso. Questo standard è da tenere in considerazione anche per la scelta dell'interprete.

Art.30: Le richieste di vittime di violenza non possono essere rifiutate nella prima fase del procedimento. Inoltre, nel corso del procedimento, si richiede particolare considerazione per le esigenze speciali del richiedente asilo. E' possibile invece respingere la richiesta nel caso in cui ad esempio si verifichi la competenza di un altro stato nella valutazione del caso, come previsto dal regolamento Dublino III.

I soggetti particolarmente vulnerabili solitamente presentano maggiori difficoltà a raccontare la propria storia. Può capitare che si blocchino, si chiudano in lunghi silenzi o si contraddicano nelle informazioni fornite. Per loro, anche soltanto la pressione di dover dimostrare la veridicità dei propri racconti è forte; pertanto a volte è necessario alleggerire ai richiedenti asilo questo peso. Le informazioni infatti possono essere reperite dall'operatore in altro modo, ad esempio attraverso amici, conoscenti o familiari o un tutore del richiedente asilo. In alcuni casi, specie dopo episodi di tortura o maltrattamenti, può essere necessario l'intervento di un esperto per verificare la capacità del richiedente asilo di sostenere il colloquio a livello psicologico.

Infatti secondo uno studio dell'Istituto Ludwig Boltzmann per i diritti umani di Vienna e del centro Hemayat per l'assistenza dei sopravvissuti a guerra e torture, *Krieg und Folter im Asylverfahren (2013)*, una delle esperienze più dure per un

richiedente asilo è proprio il fatto di non venire creduti dalle autorità e l'atteggiamento autoritario e diffidente di alcuni operatori e interpreti. In particolare, il rifiuto della richiesta di protezione internazionale per mancata attendibilità delle informazioni fornite può provocare una traumatizzazione secondaria per coloro che hanno subito violenza e maltrattamenti. In casi così delicati è quindi necessaria la presenza di un interprete altamente qualificato e preparato anche alle particolari difficoltà che il colloquio con soggetti particolarmente vulnerabili può riservare.

Una delle categorie di soggetti più fragili è sicuramente quella dei *minori*; il reclutamento di bambini soldato, i matrimoni precoci e forzati, le mutilazioni genitali sono solo alcuni esempi delle esperienze traumatiche che colpiscono i minori in particolare. Con loro gli operatori adattano le tecniche, le fasi e il linguaggio del colloquio ed è importante che l'interprete li mantenga, così come lo stesso stile espressivo e lo stesso modo di argomentare i fatti. Soprattutto è da tenere in considerazione il fatto che i minori sono più facilmente influenzabili rispetto agli adulti; è quindi importante che l'operatore – e di riflesso l'interprete - eviti domande suggestive e un linguaggio non verbale che possa intimidire il minore o influenzarlo durante il racconto.

Particolari accorgimenti durante il colloquio sono richiesti anche con *vittime di violenza o tortura*: i richiedenti asilo che hanno subito tortura o altre forme di violenza solitamente soffrono di disturbi da stress post traumatico e di una serie di gravi difficoltà nell'intrattenere rapporti sociali e interpersonali: non si sentono più parte della società e tendono ad isolarsi. Le vittime di tali violenze possono soffrire di dolori cronici, ricordi che affiorano incontrollati, disturbi del sonno e incubi, disturbi psicosomatici, della concentrazione e della memoria e gravi forme di depressione. Questi individui hanno particolare difficoltà nel raccontare le esperienze che li hanno spinti alla fuga perché hanno poca fiducia nei confronti delle autorità o anche dell'interprete e hanno paura di mettere in pericolo sé stessi e i propri cari. Durante i colloqui entrano in gioco *coping mechanisms* come rifiuto, vergogna e senso di colpa. Un requisito fondamentale durante l'intervista quindi è un atteggiamento empatico ed aperto da parte dell'operatore che deve

essere riflettuto dall'interprete, mantenendo allo stesso tempo determinati confini nel proprio ruolo. L'interprete deve prestare attenzione anche alla comunicazione non verbale: alcuni movimenti o una mimica facciale apparentemente innocui possono risultare in realtà minacciosi; inoltre sono da evitare espressioni facciali di paura o dolore di fronte a racconti di tortura o violenza per non alimentare i sentimenti di vergogna e disagio del richiedente asilo. L'interprete può anche contribuire a trasmettere una sensazione di controllo al richiedente asilo, che è importante dal momento che in queste esperienze l'individuo lo ha perso totalmente; in questo aiuta un atteggiamento meno autoritario ma anche soffermarsi su dettagli del lavoro di interpretazione per dare l'impressione al richiedente asilo di essere pienamente coinvolto e in grado di controllare la situazione; anche spiegare a cosa serve la presa di appunti contribuisce a creare un'atmosfera di fiducia. Gli appunti devono essere sempre visibili al richiedente asilo e distrutti alla fine dell'intervista.

Un'altra situazione difficile è quella del confronto con ***richiedenti asilo afflitti da disturbi psichici***. Sono persone dai conflitti interni irrisolvibili; spesso la loro percezione della realtà, la loro memoria, i loro pensieri e la facoltà di parlare sono disturbati dalla patologia. Alcuni sentono voci e credono di essere influenzati o controllati da entità superiori; la loro capacità di relazionarsi con gli altri è compromessa. In più, l'arrivo in un nuovo paese e il procedimento d'asilo sono fattori di stress aggiuntivi; perciò è importante che il colloquio avvenga con operatori che abbiano familiarità con questo tipo di problematiche. L'attenzione verso il soggetto si estende anche all'interprete, che deve tenere sotto costante controllo le proprie reazioni o qualsiasi azione possa rappresentare una provocazione per il richiedente asilo; la voce deve essere calma, il tono mantenuto basso. Entrambi, operatore e interprete, devono assicurarsi che l'ambiente sia sicuro: non dev'esserci nessun oggetto pericoloso a portata di mano del richiedente asilo, che da un momento all'altro potrebbe avere una crisi; l'interprete deve essere preparato anche a questo e restare calmo e paziente fino all'intervento di un esperto.

Un'altra categoria di soggetti vulnerabili è inoltre quella delle **vittime di violenza e/o persecuzione basata sul genere**, che necessitano di un ambiente di fiducia e supporto per esprimersi e parlare delle proprie esperienze. La sessualità e la violenza sessuale sono tabù in molte culture e si associano a sentimenti di paura, vergogna, senso di colpa e perdita di rispetto. Le vittime perdono ogni fiducia negli altri e sono terrorizzati al pensiero che qualcuno possa scoprire il loro segreto e diffonderlo. L'entità della violenza subita raramente viene rappresentata, la paura del rifiuto o di un'accusa è troppo grande; in questi casi possono essere necessari più colloqui per creare la giusta fiducia tra i vari interlocutori e per ricostruire gli avvenimenti in modo più o meno completo; spesso è difficile in un solo colloquio reperire tutte le informazioni e si deve fare attenzione a non insistere troppo sui dettagli della violenza, ponendo domande mirate ma che non mettano a disagio il soggetto; in questo anche l'interprete deve fare attenzione a tradurre con estrema esattezza la domanda in modo che non sembri più specifica.

Un altro gruppo riconosciuto come particolarmente fragile è quello delle **vittime del traffico di esseri umani**: i soggetti possono essere stati coinvolti in varie situazioni come lo sfruttamento sessuale, il commercio degli organi, o lo sfruttamento del lavoro. Per assicurarsi il controllo sulle vittime, i trafficanti usano pratiche volte a limitare la libertà personale e l'intimidazione: alle vittime viene ritirato il passaporto e vengono fornite informazioni false sulle procedure per la protezione internazionale; spesso gli individui coinvolti non possono sfuggire allo sfruttamento perché in debito con i trafficanti o perché altrimenti metterebbero in pericolo la vita dei propri familiari. Questo tipo di trauma può riflettersi molto diversamente nell'atteggiamento: alcune vittime sono impaurite e sommesse, mentre altre hanno un comportamento molto aggressivo. In ogni caso può risultare particolarmente difficile creare un'atmosfera di fiducia a causa delle false informazioni fornite loro dai trafficanti sulle autorità e le procedure; perciò anche all'interprete si richiede una maggiore pazienza ed empatia.

7. Etica professionale: conflitti interni e aspettative contrastanti

Nel lavoro dell'interprete nell'ambito delle procedure d'asilo possiamo individuare quattro fondamentali principi etici, che possono applicarsi poi a qualsiasi ambito lavorativo: riservatezza, imparzialità, correttezza e completezza, atteggiamento rispettoso.

Il principio di ***riservatezza*** si articola in vari obblighi: il primo e più evidente è quello di non passare a terzi le informazioni ricevute durante l'audizione del richiedente asilo. Si richiede inoltre all'interprete di non trasmettere informazioni di tipo personale o confidenziale su una delle parti che non siano state ricevute nell'ambito del colloquio. Tuttavia, in singoli casi questo principio può essere messo in discussione se rappresenta un pericolo per la vita o la salute di un essere umano.

Inoltre l'interprete, sebbene incaricato dalle autorità, esercita comunque un ruolo di mediatore ***imparziale*** senza interessi propri: non mostra preferenze e non si mostra prevenuto nei confronti di nessuna delle due parti; non dà consigli, non esprime pareri personali, giudizi e preconcetti, non mostra atteggiamenti di eccessiva confidenza con il richiedente asilo e soprattutto non esprime esplicitamente o implicitamente con formulazioni linguistiche, linguaggio del corpo e tono della voce valutazioni sulle testimonianze e le azioni delle persone coinvolte nel colloquio.

Altro principio fondamentale per l'interprete è quello della ***completezza e correttezza*** nella resa: l'interprete è tenuto a riportare in maniera completa e corretta tutti i contenuti – non fanno eccezione casi in cui la resa è ritenuta spiacevole e il testo da tradurre contiene oscenità, volgarità e contenuti blasfemi. L'interprete è inoltre tenuto a mantenere le caratteristiche stilistiche del modo di esprimersi dell'interlocutore, scegliendo lo stesso livello di formalità/informalità nella traduzione. Questo principio prevede anche la spiegazione di eventuali

differenze culturali a entrambi le parti come sfondo del colloquio, al fine di permettere la piena comprensione.

E' poi forse scontato un *atteggiamento rispettoso* verso tutte le parti coinvolte, ma non lo sono le sue applicazioni. L'interprete si impegna a favorire un clima di comunicazione positivo e rispettoso nei confronti di tutte le parti, prestando attenzione a dettagli che possono sembrare irrilevanti, come la scelta dell'abbigliamento per il colloquio: sono inopportuni stampe o slogan che possano risultare in qualsiasi modo offensivi o che possano esprimere una qualsiasi presa di posizione per una delle due parti, ma anche indumenti o uno stile che notoriamente è in contrasto con i valori di una determinata cultura coinvolta nel colloquio. Oltre all'evidente obbligo di trattare con rispetto tutti i soggetti coinvolti senza differenze dovute alla loro provenienza sociale, religione, etnia o opinione politica, l'interprete ha il diritto – e, possiamo dire, anche il dovere - di chiedere chiarimenti o conferma a una delle parti prima di tradurre un'espressione che appare irrispettosa nei confronti dell'interlocutore. Questo principio richiede quindi un intervento personale dell'interprete in alcuni casi, per minimizzare situazioni in cui si possano creare conflitti tra le parti coinvolte; ciò però può entrare in contrasto con l'obbligo all'imparzialità e a non oltrepassare i limiti del proprio ruolo professionale.

Oltre al rispetto dei principi etici sopraindicati, validi in ogni ambito per l'interprete, segno di *professionalità* per l'interprete è prepararsi al meglio per il lavoro, ma anche capire se la propria preparazione possa essere sufficiente –e, in caso contrario, fare un passo indietro. All'interprete si richiede la conoscenza della struttura delle procedure d'asilo e il funzionamento dei colloqui che ne fanno parte; in aggiunta si richiede anche una vasta conoscenza terminologica in vari ambiti, che però in casi particolari può non essere sufficiente. L'interprete può avere a che fare con un richiedente asilo che afferma di essere un fisico nucleare nel suo paese d'origine e racconta del suo lavoro; oppure un richiedente asilo che parla un dialetto quasi incomprensibile all'interprete. L'atteggiamento più professionale in questi casi è segnalare subito all'operatore le proprie difficoltà linguistiche ed evitare di influire in modo considerevole sul destino della richiesta

di protezione internazionale a causa di competenze non sufficienti. A questo proposito si riporta la testimonianza dell'interprete Sara Kondert, raccolta nell'ambito della preparazione del manuale:

“E’ importante che l’interprete accetti solo incarichi per cui è pienamente competente: questo non si limita soltanto alle competenze linguistiche ma si estende alla conoscenza approfondita della cultura. Una volta mi è capitato di interpretare per un richiedente asilo dall’Afghanistan, il quale riportò al poliziotto di aver parlato al telefono con i propri figli, mentre prima aveva dichiarato di avere un figlio di soli 6 mesi. Tuttavia in Afghanistan è comune evitare di nominare la propria moglie a sconosciuti, e si usa invece la stessa parola per figli. Questa differenza non sussiste in Iran, dove tuttavia la lingua parlata è pressoché la stessa. Perciò le autorità avrebbero potuto incaricare un interprete per il Farsi, che però non conoscendo le differenze culturali tra le varie aree geografiche avrebbero semplicemente riportato l’informazione, favorendo un malinteso tra le autorità e il richiedente asilo e facendo dubitare della credibilità di quest’ultimo. Io ho tradotto letteralmente la risposta del richiedente asilo, ma ho anche fatto presente alle autorità le particolarità culturali.”

Vediamo qui di seguito alcuni casi di probabili situazioni problematiche per l'interprete e le relative soluzioni.

Caso 1: un richiedente asilo, durante il racconto delle torture subite, appare privo di emozioni, facendo sorgere dei dubbi all'operatore sulla credibilità dei fatti; il rappresentante delle autorità esprime questa convinzione e chiede un parere all'interprete.

L'interprete sicuramente in una tale situazione si è formato una propria idea dei fatti che può coincidere o meno con quella dell'intervistatore; tuttavia, rispondere esprimendo la propria visione dei fatti significherebbe oltrepassare i limiti tracciati dal ruolo dell'interprete. Per mantenere la professionalità, l'atteggiamento più adeguato è spiegare che la valutazione dell'attendibilità delle informazioni non fa parte dei compiti del mediatore linguistico.

Caso 2: un richiedente asilo afferma di provenire da un paese dove è in corso una guerra civile, e l'interprete conosce bene la realtà di questo stato. Durante il colloquio l'accento del richiedente asilo e le lacune nella conoscenza della regione da cui afferma di provenire lasciano dedurre all'interprete che il richiedente asilo provenga da un altro stato in cui si parla la stessa lingua, ma in cui non ci sono circostanze tali da giustificare una richiesta di protezione internazionale.

L'interprete si trova in questo caso davanti a un dilemma di tipo etico: ignorare il fatto può significare favorire un inganno ai danni delle autorità; l'interprete può sentire la responsabilità di informare l'operatore per lealtà e senso della giustizia. Tuttavia, intervenire informando l'operatore sulla presunta falsa testimonianza del richiedente asilo significa uscire dal ruolo dell'interprete per ricoprirne un altro: questo infrange il principio di imparzialità.

Caso 3: Durante l'audizione il richiedente asilo scoppia in lacrime. Ha subito nel paese d'origine terribili violenze ed è traumatizzato. L'interprete, istintivamente, ha un moto di compassione e sente che dovrebbe stringere la mano del richiedente asilo per consolarlo; questo anche perché secondo l'interprete, per motivi culturali e usi del paese d'origine, il richiedente asilo si aspetta di essere consolato e non si calmerebbe in altro modo. Tuttavia, questo significherebbe per l'interprete adottare una posizione ed entrare in confidenza con una delle due parti.

Qui obblighi morali – empatia, solidarietà, compassione – entrano in conflitto con l'etica professionale. Una tale azione favorirebbe il mantenimento di un'atmosfera di accoglienza e comprensione verso il richiedente asilo e il proseguimento della comunicazione, ma risulta potenzialmente in conflitto con il principio dell'imparzialità. I principi etico - professionali tendenzialmente hanno la priorità sui valori personali nell'ambiente lavorativo.

Questo conflitto tra valori e principi è anche dovuto al fatto che il ruolo dell'interprete sia collegato ad aspettative in contrasto tra di loro dalle varie parti, portando ad un cosiddetto conflitto interno al ruolo. Sebbene il compito primario dell'interprete sia quello di far passare la comunicazione tra gli interlocutori mediando tra due lingue, questa figura si trova a mediare un confronto tra

rappresentanti di due categorie sociali profondamente diverse: una che rappresenta le istituzioni, il potere, la maggioranza, e l'altra, gruppo vulnerabile e in minoranza. Perciò si presentano anche altre aspettative da parte del richiedente asilo da un lato e del rappresentante delle autorità dall'altro e ciò comporta una vasta responsabilità. Il ruolo dell'interprete pertanto, sebbene di considerevole importanza e influenza nel contesto, non è sempre definito con chiarezza. Quindi solitamente è l'interprete stesso a decidere quali aspettative può soddisfare e dove tracciare un limite. Le aspettative da parte delle autorità non si limitano, talvolta, al ruolo di mediatore linguistico, ma si estendono anche a compiti che non ricadono sotto la responsabilità dell'interprete: stesura di documenti, raccolta di informazioni, persino competenze da perito per verificare quanto detto dal richiedente asilo. Dall'altra parte, l'interprete spesso rappresenta anche la prima persona con cui il richiedente asilo può parlare nella sua lingua madre o in una qualsiasi lingua a lui familiare ed essere finalmente capito. Quindi ciò può portare il richiedente asilo ad aspettarsi un aiuto o un'assistenza di tipo personale da parte dell'interprete anche dopo i colloqui con l'autorità, compiti che spettano ad uno psicologo o assistente sociale. A queste pressioni esterne si aggiunge l'aspettativa dell'interprete verso se stesso e verso gli altri, principalmente quella di svolgere bene il proprio lavoro ed essere riconosciuto come professionista valido per le proprie competenze, nel proprio ruolo.

Le aspettative e le pretese dalle varie parti in causa vengono percepite inconsciamente come appello alle proprie capacità individuali; esortano l'interprete ad assumersi responsabilità professionali ma anche ad accettare inconsapevolmente proposte di creare legami personali. Questo può portare a solidarizzare con il richiedente asilo e con questo sorge il pericolo della creazione a livello inconscio di una coalizione, soprattutto se l'interprete proviene dalla stessa cultura. Può anche accadere che l'interprete con una storia di immigrazione alle spalle possa percepirsi come "esperto" e sostenere l'operatore nel tentativo di dividerne il ruolo, schierandosi inconsciamente dalla sua parte e facendo sentire il richiedente asilo attaccato su più fronti, e perciò insicuro e sospettoso nei confronti del rappresentante dell'istituzione.

8. Conclusioni

Come emerge dagli approfondimenti sui vari aspetti della professione, la complessità del ruolo dell'interprete deriva anche dalle numerose aspettative interdipendenti nei suoi confronti, che sono varie e in alcuni casi contraddittorie.

E' perciò indubbio che l'interprete, soprattutto in quest'ambito, sia sottoposto a pesanti conflitti interni, portato a dover spesso ridefinire con fermezza i confini del proprio ruolo mantenendo però il rispetto per le parti coinvolte senza, allo stesso tempo, lasciarsi influenzare da valori morali e infrangere i principi alla base dell'etica professionale.

Certamente gli esempi riportati, le competenze richieste e le raccomandazioni fanno riferimento ad una situazione ideale ma anche, per certi versi, irreali; in contesti reali è quasi impossibile, per l'interprete, soddisfare tutti i requisiti per raggiungere la massima professionalità, poiché ciò entra in contrasto con le caratteristiche più intrinseche nell'essere umano: la solidarietà, l'emotività, il senso del giusto.

L'interprete rappresenta sempre una figura con grandi responsabilità, anche nel *community interpreting*: è portavoce e guida di uno scambio tra individui che dipendono quasi totalmente dall'opera di mediazione linguistica e culturale per portare a termine i loro colloqui, che si tratti di una trattativa commerciale, un incontro in fiera, un confronto tra avvocati; ed ognuno di questi contesti rappresenta difficoltà specifiche. Tuttavia, mediare nelle procedure d'asilo coinvolge una molteplicità di fattori da gestire con estrema delicatezza e pone gli interpreti davanti a una sfida di tipo professionale ma anche sociale e personale; perciò rappresenta, a mio parere, uno degli ambiti lavorativi più difficili per un interprete.

Sitografia

- UNHCR Austria. *Trainingshandbuch für DolmetscherInnen im Asylverfahren*. File PDF. UNHCR Austria, 2015.
http://www.unhcr.at/fileadmin/user_upload/dokumente/07_presse/material/Trainingshandbuch_fuer_DolmetscherInnen_im_Asylverfahren.pdf
Consultato il 15 luglio 2015.
- UNHCR.org. *Statistics and Operational Data, Refugees/Migrants Emergency Response – Mediterranean*.
http://data.unhcr.org/mediterranean/regional.php#_ga=1.38437477.758303124.1440691539 Consultato il 22 settembre 2015.
- Bundesministerium für Inneres. *Asylwesen- Statistiken Juli 2015*.
http://www.bmi.gv.at/cms/BMI_Asylwesen/statistik/start.aspx Consultato il 2 agosto. 2015.
- UNHCR Italia. *L'UNHCR chiede all'Europa un cambio di rotta nella crisi dei rifugiati*. 17 settembre 2015. <http://www.unhcr.it/news/lunhcr-chiede-alleuropa-un-cambio-di-rota-nella-crisi-dei-rifugiati> Consultato il 20 settembre 2015.
- UNHCR. *UNHCR applauds Austria and Germany as refugees march across Hungary*. 5 settembre 2015. <http://www.unhcr.org/55eae4116.html> Consultato il 20 settembre 2015.
- UNHCR. *Robust, coherent Europe response to refugee crisis still urgently needed*. <http://www.unhcr.org/55f817399.html> Consultato il 20 settembre 2015.

- Zeit Online. *Deutschland setzt Dublin-Verfahren für Syrer aus*. 25 agosto 2015. <http://www.zeit.de/politik/ausland/2015-08/fluechtlinge-dublin-eu-asyl> Consultato il 28 agosto 2015.
- UNHCR Italia. *Convenzioni Internazionali –Convenzione di Ginevra del 1951*. http://www.unhcr.it/sites/53a161110b80eeaac7000002/assets/53a164240b80eeaac700012f/Convenzione_Ginevra_1951.pdf Consultato il 25 luglio 2015.
- Österreichischer Verband der allgemein beeideten und gerichtlich zertifiziert Dolmetscher –ÖVGD <http://www.gerichtsdolmetscher.at/> Consultato il 30 luglio 2015.
- Bundeskanzleramt - Rechtsinformationssystem. <https://www.ris.bka.gv.at/default.aspx> Consultato il 2 settembre 2015.
- Eur-Lex. <http://eur-lex.europa.eu/homepage.html> Consultato il 10 agosto 2015.
- Bundesamt Für Fremdwesen und Asyl <http://www.bfa.gv.at/> Consultato il 25 luglio 2015.
- *Manuale sulle procedure e i criteri per la determinazione dello status di rifugiato*. UNHCR 1979. <http://www.meltingpot.org/IMG/pdf/unhcr.manuale.sulle.procedure.e.i.criteri.per.la.determinazione.dello.status.di.rifugiato.pdf> Consultato il 23 luglio 2015.

- UNHCR Italia *Direttiva europea 2013/33/UE del Parlamento Europeo e del Consiglio.*
https://www.unhcr.it/sites/53a161110b80eeaac7000002/assets/543e721d0b80eee74900431d/Direttiva_recante_norme_relative_all_accoglienza_dei_richiedenti_protezione_internazionale_2013.pdf Consultato il 10 agosto 2015.
- UNHCR Italia *Regolamento n.604/2013 del Parlamento europeo e del Consiglio.*
https://www.unhcr.it/sites/53a161110b80eeaac7000002/assets/53a164130b80eeaac7000104/Regolamento_Dublino_III.pdf Consultato il 10 agosto 2015.
- Fiorini, Alessandro. *Asilo in Europa: il Regolamento Dublino III articolo per articolo.* 25 luglio 2013. Melting Pot Europa.
<http://www.meltingpot.org/Asilo-in-Europa-II-Regolamento-Dublino-III-articolo-per.html#.VgFnNNLtmkp> Consultato il 5 agosto 2015.
- Associazione per gli Studi giuridici Sull'Immigrazione. *Lo status di rifugiato.* a cura di N. Morandi e P. Bonetti. 5 febbraio 2013.
http://www.asgi.it/wp-content/uploads/public/1_013_scheda_rifugiato_asgidocumenti.pdf
 Consultato il 5 agosto 2015.
- European Asylum Support Office. *EASO Practical Guide: Personal Interview.* EASO 2014. <https://easo.europa.eu/latest-news/easo-practical-guide-personal-interview/> Consultato il 20 agosto 2015.

Appendice

Per orientare il lettore e rendere possibile un confronto tra il mio elaborato e il testo originale, si allegano di seguito i testi del manuale analizzati nell'elaborato. Non ho tradotto i testi letteralmente e seguendo la struttura dei capitoli, bensì ho scelto alcune parti da tradurre e rielaborato il testo, aggiungendo informazioni da altre fonti e considerazioni individuali.

I testi sono preceduti dai riferimenti ai capitoli della tesi corrispondenti e, a fianco, i titoli delle sezioni del testo originale selezionate per la traduzione e la rielaborazione con le pagine corrispondenti del manuale (vedi Sitografia).

Per il cap.2, par.2 “La procedura d’asilo” si fa riferimento a:

- *Instanzen und Ablauf des Asylverfahren, Antragstellung und Zulassungsverfahren* (pag. 16)

Instanzen und Ablauf des Asylverfahrens

Die für das Asylverfahren zuständige Behörde ist das **Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl (BFA)**, das neben dem Asylverfahren auch Aufgaben im Bereich des Niederlassungs- und Aufenthaltsrechts sowie des Fremdenpolizeigesetzes und der Grundversorgung wahrnimmt. Das BFA ist eine dem Bundesministerium für Inneres (BM.I) unmittelbar nachgeordnete Behörde mit einer Direktion in Wien und Regionaldirektionen in allen Bundesländern, einer Außenstelle in St. Pölten sowie drei Erstaufnahmestellen (EAS) in Ober- und Niederösterreich sowie am Flughafen Wien.

ANTRAGSTELLUNG UND ZULASSUNGSVERFAHREN

Ein Antrag auf internationalen Schutz kann nur im Inland und vor einem Organ des öffentlichen Sicherheitsdienstes (Polizei), einer Sicherheitsbehörde oder bei einer EAS gestellt werden⁶. In den ersten beiden Fällen ist der Antrag anschließend persönlich bei einer der EAS des BFA einzubringen. Mit der Einbringung des Antrages auf internationalen Schutz beginnt das **Zulassungsverfahren**.

Während der Zeit des Zulassungsverfahrens sind AsylwerberInnen⁷ in den **Erstaufnahme- und Betreuungsstellen des Bundes** untergebracht; sie werden dort versorgt und medizinisch betreut.

Betreuungsstellen gibt es etwa in Traiskirchen (EAS Ost, NÖ), in Thalham/St. Georgen im Attergau (EAS West, OÖ) sowie am Flughafen Wien Schwechat (EAS Flughafen, NÖ).

AsylwerberInnen dürfen während des anhängigen Asylverfahrens nicht abgeschoben werden (**faktischer Abschiebeschutz**). Ausgenommen können Fälle sein, in denen ein Folgeantrag (z.B. zweiter oder dritter Asylantrag nach einem rechtskräftig abgeschlossenen Asylverfahren) gestellt und im vorangegangenen Verfahren bereits die Verpflichtung zur Ausreise verfügt wurde, etwa durch eine Rückkehrentscheidung.

Um die Identität festzustellen und den Fluchtweg zu bestimmen, wird im Rahmen des Zulassungsverfahrens zunächst eine Erstbefragung durch die Polizei durchgeführt. Wenn nach der **polizeilichen Erstbefragung** weitere Schritte durch das BFA gesetzt werden müssen, gibt es eine Einvernahme (auch **Ersteinvernahme**). Die erstinstanzliche Behörde BFA prüft dann, ob Österreich für die inhaltliche Prüfung der Fluchtgründe zuständig ist. Dabei kann Österreich zum Schluss kommen, dass gemäß der Dublin-III-Verordnung ein anderer Staat zuständig ist (EU 28, Norwegen, Island, Liechtenstein oder Schweiz) oder der Antrag aufgrund eines Folgeantrages oder wegen Drittstaatssicherheit⁸ zurückzuweisen ist. Gemäß § 28 AsylG hat

das BFA binnen 20 Tagen ab Einbringung des Asylantrags zu entscheiden, ob das Verfahren in Österreich zugelassen wird und in Folge Österreich für die inhaltliche Prüfung des Asylantrags zuständig ist. Diese Frist gilt jedoch nicht, wenn es Konsultationen mit anderen Mitgliedstaaten im Rahmen eines Dublin-Verfahrens gibt.

» Dublin-III-Verordnung und EURODAC

Die **Dublin-III-Verordnung** (Dublin-III-VO) legt Kriterien fest, anhand welcher sich die Zuständigkeit eines Staates für die Prüfung des Asylantrags ergibt. Ziel ist es, parallele oder sukzessive Asylverfahren ein und derselben Person innerhalb der Mitgliedstaaten zu verhindern, denn ein Asylverfahren soll inhaltlich grundsätzlich nur in einem Mitgliedstaat geführt werden. In der Verordnung werden objektive und einer Rangfolge unterliegende Zuständigkeitskriterien festgelegt, anhand derer bestimmt wird, welcher Mitgliedstaat zuständig ist (z.B. offenes Asylverfahren in einem anderen Mitgliedstaat, illegale Einreise in das Territorium der Mitgliedstaaten über einen bestimmten Mitgliedstaat, Wahrung der Familieneinheit, Ausstellung von Aufenthaltstiteln oder Visa). Diese **Zuständigkeitskriterien** finden auf der Grundlage der Situation Anwendung, die zu dem Zeitpunkt gegeben ist, zu dem der Antrag erstmalig in einem Mitgliedstaat gestellt wird.

In diesem Zusammenhang wird auch **EURODAC**, eine europäische Datenbank zur Speicherung von Fingerabdrücken von AsylwerberInnen und Menschen ohne Aufenthaltsrecht, genutzt. Sollten Hinweise bzw. die Umstände des Falles (auch Fahrkarten, Quittungen und andere Belege für den Reiseweg) auf die Zuständigkeit eines anderen Staates deuten, so wird ein sogenanntes Konsultationsverfahren mit dem betreffenden Mitgliedstaat eingeleitet. Liegt ein EURODAC-Treffer (d.h. ein Fingerabdruck wurde in der Datenbank gefunden) der Kategorie 1 vor, heißt das, dass die Person bereits in einem anderen Mitgliedstaat der Dublin-III-VO einen Asylantrag gestellt hat. Es wird in der Folge ein **Konsultationsverfahren** eingeleitet und ein **Wiederaufnahmeersuchen** an den betreffenden Staat gerichtet. Ein EURODAC-Treffer der Kategorie 2 und 3 (d.h. Aufgriff oder Voraufenthalt in einem anderen Mitgliedstaat; ohne Asylantragstellung) kann in einem Aufnahmeersuchen münden. Gemäß Art. 34 Abs. 1 Dublin-III-VO kann jeder Mitgliedstaat darüber hinaus ein Informationsersuchen stellen, um personenbezogene Daten über den/die AsylwerberIn zu erhalten, die sachdienlich und relevant sind.

Bei der Beurteilung der Zuständigkeit ist miteinzubeziehen, ob entweder die Überstellung des Asylwerbers/der Asylwerberin in den zuständigen Staat eine Verletzung von Art. 8 EMRK (Recht auf Privat- und Familienleben)

- *Unterbringung und Verfahrenskarten /Aufenthaltsermächtigungskarten;
Inhaltliches Verfahren (pag.18)*

UNTERBRINGUNG UND VERFAHRENSKARTEN/AUFENTHALTS- BERECHTIGUNGSKARTEN

Mit der Asylantragstellung bekommen AsylwerberInnen eine Verfahrenskarte, die sie zum Aufenthalt in der Erstaufnahmestelle und zur Teilnahme an der Versorgung berechtigt. In der Zeit des Zulassungsverfahrens dürfen die AsylwerberInnen den Bezirk, in dem sich die Betreuungsstelle befindet, nicht verlassen („grüne Karte“).

Zu Beginn haben sich die AsylwerberInnen darüber hinaus für bestimmte Verfahrens- und Ermittlungsschritte der Behörde für einen Zeitraum von längstens 120 Stunden durchgehend zur Verfügung zu halten („rote Karte“).

Ist Österreich für das Verfahren zuständig bzw. wird das Verfahren zugelassen („weiße Karte“), werden die AsylwerberInnen einer Betreuungseinrichtung der Bundesländer zugewiesen und wird das Verfahren von der jeweiligen Regionaldirektion des BFA fortgeführt.

Ab Einbringung des Asylantrages kommen die AsylwerberInnen in die sogenannte Grundversorgung, die gewährt wird, solange das Verfahren läuft. Gemäß der Grundversorgungsvereinbarung, einer Vereinbarung zwischen Bund und Ländern über gemeinsame Maßnahmen zur vorübergehenden **Grundversorgung für hilfs- und schutzbedürftige Fremde**, bekommen AsylwerberInnen in zahlreichen Einrichtungen, die es im Rahmen der österreichweiten Grundversorgung gibt, zu essen, Kleidung und ein Taschengeld. AsylwerberInnen sind zudem krankenversichert. Nähere Bestimmungen zur Dauer der Gewährung von Grundversorgung bei Unterbringung in einer Betreuungseinrichtung des Landes finden sich in den einzelnen Landesgrundversorgungsgesetzen.

INHALTLICHES VERFAHREN

Ab Zulassung zum Verfahren in Österreich beginnt das eigentliche inhaltliche Verfahren vor dem BFA. In diesem Verfahren wird **geprüft, ob die Person in Österreich Schutz findet**. Wesentliche Grundlage für die erstinstanzliche inhaltliche Entscheidung im Asylverfahren ist die **Einvernahme**. Im Rahmen dieser ist es die Aufgabe der Einvernehmenden, den Sachverhalt umfassend zu ermitteln (siehe Lernmodule 2 und 3).

Das inhaltliche Asylverfahren kann zu unterschiedlichen Ergebnissen führen:

- Zuerkennung des **Status des Asylberechtigten** (§ 3 AsylG)
- Zuerkennung des **Status des subsidiär Schutzberechtigten** (§ 8 AsylG)

- Entscheidung über **Aufenthaltstitel aus berücksichtigungswürdigen Gründen** (§§ 55 bis 57 AsylG)

- Abweisung des Antrags auf internationalen Schutz und Pflicht zur Rückkehr in den Herkunftsstaat (**Rückkehrentscheidung**)

Das Asylgesetz sieht vor, zuerst die Gewährung von Asyl und nur dann, wenn keine Asylgewährung erfolgt, die Gewährung von subsidiärem Schutz zu prüfen. Liegen keine Gründe für eine Schutzgewährung vor, ist zu prüfen, ob eine Rückkehrentscheidung im Einklang mit dem Recht auf Privat- und Familienleben steht. Ist Letzteres nicht der Fall – d.h. ein Verbleib des Asylwerbers/der Asylwerberin in Österreich ist zur Aufrechterhaltung des Privat- und Familienlebens notwendig –, wird ein Aufenthaltstitel aus berücksichtigungswürdigen Gründen (§ 55 AsylG) gewährt, aber keine Rückkehrentscheidung erlassen.

Darüber hinaus ist das BFA mit folgenden Aufgaben und Zuständigkeiten betraut:

- Entscheidung über die **Duldung** (d.h. die Abschiebung des/der Betroffenen ist aus tatsächlichen, vom Fremden nicht zu vertretenden Gründen nicht möglich; § 46a FPG – die Duldung stellt kein Aufenthaltsrecht dar)
- Vollzug **fremdenrechtlicher aufenthaltsbeendender Maßnahmen**, inklusive der Rückkehrentscheidung (§ 52 FPG; verbunden mit einem Einreiseverbot) und der freiwilligen Ausreise (§§ 55 und 56 FPG)
- Anordnung der **Außerlandesbringung** (§ 61 FPG, §§ 16 und 17 BFA-VG) und fremdenrechtliche Sicherungsmaßnahmen, wie etwa Erlassung von **Festnahmeaufträgen, Schubhaft und gelinderes Mittel** (§§ 76 und 77 FPG)
- Ausstellung von **Dokumenten für Fremde**, wie Konventionsreise- und Fremdenpässe (§§ 88 ff FPG), oder Duldungskarten (§§ 50ff AsylG; 11. Hauptstück des FPG)

» Prüfung der Flüchtlingseigenschaft¹⁰

Bei der Entscheidung, ob eine **wohlbegründete Furcht vor Verfolgung** (siehe WISSEN KOMPAKT : Konventionsgründe) besteht, handelt es sich immer um eine **Prognoseentscheidung**. Der Bezugspunkt der Furcht vor Verfolgung ist hierbei die Verfolgungsgefahr, d.h. die Frage, ob der betreffenden Person bei einer Rückkehr ins Herkunftsland Verfolgung mit maßgeblicher Wahrscheinlichkeit drohen würde. Diese Gefahr bezieht sich nicht auf die vergangenen Ereignisse, sondern erfordert eben eine Zukunftsprognose. Dabei ist eine bereits erlittene Verfolgung dieser Person zwar ein Indiz für eine auch in Zukunft drohende Verfolgung, gleichzeitig muss es in der Vergangenheit nicht unbedingt zu Verfolgungshandlungen

Per il cap.3, par.1 “L’intervento dell’interprete” e par.2 “La selezione dell’interprete” si fa riferimento a:

- *DolmetscherInnen im Asylbereich (pag.43)*

BERUFSVERBÄNDE

In Österreich gibt es mehrere Berufsverbände, die die Interessen von DolmetscherInnen vertreten: zum einen der **Österreichische Verband der allgemein beeideten und gerichtlich zertifizierten Dolmetscher (ÖVGD)**, in dem die sogenannten GerichtsdolmetscherInnen organisiert sind, zum anderen **UNIVERSITAS Austria**, der sowohl ÜbersetzerInnen als auch DolmetscherInnen zu seinen Mitgliedern zählt. Bei beiden Verbänden sind die Aufnahmebedingungen streng und die Hürden einer Mitgliedschaft relativ hoch – beim ÖVGD ist Berufserfahrung als ÜbersetzerIn und DolmetscherIn sowie die GerichtsdolmetscherInnen-Prüfung in Wien Voraussetzung, bei UNIVERSITAS ein abgeschlossenes (Konferenz-)Dolmetschstudium oder der Nachweis über ähnliche Qualifikationen. Darüber hinaus gibt es den **Österreichischen Gebärdensprach-DolmetscherInnen- und -ÜbersetzerInnen-Verband (ÖGSDV)** sowie die **IG Übersetzerinnen Übersetzer (Verband für LiteraturübersetzerInnen)**.

Die Mitglieder von Berufsverbänden sind aufgeschlossen gegenüber Nicht-Mitgliedern und am Austausch über

berufsspezifische Themen oder an Tipps im Umgang mit schwierigen Situationen interessiert, z.B. bei sogenannten Stammtischen. Es geht auch darum, zu erleben, dass DolmetscherInnen nicht allein sind – Vernetzung ist gerade als DolmetscherIn wichtig, und ganz besonders als DolmetscherIn im Asylbereich.

Die **Fortbildungen**, die von den Berufsverbänden angeboten werden, stehen auch Nicht-Mitgliedern offen. Diese decken unternehmerische Aspekte ab, wie Buchhaltung, Steuern oder Büromanagement, behandeln aber auch Themen wie Fachwissen und Terminologiemanagement (siehe Lernmodul 11) oder Dolmetsch- oder Notizentechnik. Auch auf den Webseiten der Berufsverbände finden sich interessante Informationen und weiterführende Links, auch zu Glossaren.

Je nach Wohnort kann es sich lohnen, über die Landesgrenzen zu schauen, denn unter Umständen ist die Entfernung zum nächsten Stammtisch oder zur nächsten Fortbildung im Ausland geringer als innerhalb Österreichs.

DolmetscherInnen im Asylbereich

Im Asylbereich werden DolmetscherInnen mit unterschiedlichem Qualifikationshintergrund hinzugezogen. Sowohl das Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl (BFA) als auch das Bundesverwaltungsgericht (BVwG) sind dazu angehalten, zunächst zu versuchen, einen/eine **GerichtsdolmetscherIn** für die gesuchte Sprache zu bestellen. Diese allgemein beeideten und gerichtlich zertifizierten DolmetscherInnen haben nach einer selbständig erfolgten Vorbereitung erfolgreich eine zentrale Prüfung abgelegt. Dabei handelt es sich um eine sprachenpaarspezifische Übersetzungs- bzw. Dolmetschprüfung, bei der vor allem juristische Fachkenntnisse abgefragt werden; so müssen z.B. Zeugenaussagen oder Verträge übersetzt werden. Für sogenannte „Eintragungswillige“ steht entsprechendes Vorbereitungsmaterial beim ÖVGD zur Verfügung, auch werden entsprechende Vorbereitungskurse unterstützend angeboten (siehe Website des ÖVGD).

Wenn kein/keine GerichtsdolmetscherIn zur Verfügung steht, sollte das BFA versuchen, **diplomierte DolmetscherInnen** zu kontaktieren. Diese haben ein Universitätsstudium im Fach Dolmetschen abgeschlossen und führen einen entsprechenden Magister- oder Mastertitel. Zusätzlich müssen sich diese DolmetscherInnen das notwendige juristische Fachwissen, sofern es nicht Teil des Studiums war, und das asylspezifische Fachwissen aneignen.

Wenn auch kein diplomierter bzw. keine diplomierte DolmetscherIn bestellt werden kann, werden sogenannte

Sprachkundige hinzugezogen. Vor allem für Sprachen, für die in Österreich kein Studium und auch keine anderen Qualifizierungsmaßnahmen angeboten werden, werden oftmals Sprachkundige bestellt. Zwei- oder Mehrsprachigkeit ist für eine qualitativ hochwertige Dolmetschung jedoch nicht ausreichend, der/die Sprachkundige muss sich sowohl das juristische und asylspezifische Fachwissen als auch die grundlegende Dolmetschtechnik (siehe Lernmodule 6-8) aneignen.

Im Asylverfahren wird entschieden, ob ein **Antrag auf internationalen Schutz** inhaltlich geprüft und, wenn ja, ob AsylwerberInnen in der Folge Asyl bzw. subsidiärer Schutz gewährt wird (siehe Lernmodul 1). Diese Entscheidung wird aufgrund des Ergebnisses des Ermittlungsverfahrens getroffen. Das Ergebnis des Ermittlungsverfahrens ist der durch die Behörde bzw. das Gericht erhobene Sachverhalt, zu dem der/die AsylwerberIn Gelegenheit hatte, Stellung zu nehmen. Den Angaben, die der/die AsylwerberIn in den Interviews im Rahmen dieses Ermittlungsverfahrens macht, kommt eine zentrale Bedeutung zu. AsylwerberInnen müssen das asylrelevante Vorbringen nur glaubhaft machen und nicht beweisen. Das heißt, dass die bestehende Furcht vor Verfolgung authentisch, lebensnah und widerspruchsfrei dargelegt werden muss. Beweise, die den Schluss zulassen, dass sich das fluchtauslösende Ereignis mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit so zugetragen hat, wie dies von dem/der AsylwerberIn behauptet wurde, müssen nicht erbracht werden.

- *das subjektive Recht auf Beiziehung eines Dolmetschers/einer Dolmetscherin (pag. 44)*

Die Entscheidung in einem Asylverfahren kann jedoch auch lauten, dass der/die AsylwerberIn nicht schutzbedürftig ist und daher Österreich zu verlassen hat. Dies kann die Abschiebung des/der Fremden zur Folge haben, sofern entsprechende Reise- und Ersatzdokumente vorliegen und der/die Fremde nicht ohnehin freiwillig ausreist. Aufgrund der erheblichen Konsequenzen von Entscheidungen im Asylverfahren trägt der/die **DolmetscherIn eine große Verantwortung** sowohl in Bezug auf sein/ihr Verhalten (siehe Lernmodule 4, 5 und 9) als auch auf die Qualität der Dolmetschung (siehe Lernmodule 6 bis 8).

Dolmetschen im Asylbereich stellt DolmetscherInnen vor eine **besondere Herausforderung**; nicht nur fachlicher, sondern vor allem sozialer bzw. persönlicher Art. Regelmäßig werden in den Interviews im Rahmen des Asylverfahrens Verletzungen von Grundrechten thematisiert, häufig sind AsylwerberInnen traumatisiert und Opfer von Folter, körperlicher, seelischer und sexueller Gewalt. Um mit diesen belastenden Situationen umgehen und sich selbst schützen zu können, sollten DolmetscherInnen im Asylbereich die richtigen Techniken kennen, damit sie sich vom Geschehen abgrenzen können (siehe Lernmodul 12). Dies gilt umso mehr für DolmetscherInnen, die selbst eine Fluchtgeschichte hinter sich haben.

Aufgrund dieser Tatsachen ist **Professionalisierung für DolmetscherInnen im Asylbereich** von großer Bedeutung, und zwar für Sprachkundige genauso wie für Diplomierte und GerichtsdolmetscherInnen. Nur mit Hilfe der richtigen Techniken im Bereich Abgrenzung und Stressmanagement sowie mit einem ausgeprägten Rollenbewusstsein und (berufs-)ethischen Prinzipien ist es möglich, auf der Grundlage sprachlicher und fachlicher Kompetenzen „gut“ zu dolmetschen.

DAS SUBJEKTIVE RECHT AUF BEZIEHUNG EINES DOLMETSCHERS/ EINER DOLMETSCHERIN

Das Asylverfahren findet grundsätzlich in deutscher Sprache statt. Das bedeutet, dass Interviews im Rahmen des Asylverfahrens in **deutscher Sprache** geführt und Verhandlungsschriften³ auch in dieser Sprache abgefasst werden. Vielfach sind AsylwerberInnen der deutschen Sprache nicht hinreichend kundig, wodurch die Beiziehung eines Dolmetschers/einer Dolmetscherin erforderlich wird.

Das Recht auf Beiziehung eines Dolmetschers/einer Dolmetscherin weist durch die EU-Asylverfahrensrichtlinie (Neufassung RL 2013/32/EU; siehe Lernmodul 1) eine **unionsrechtliche Komponente** auf und steht in engem Zusammenhang mit dem **Recht auf ein faires Verfahren** (Art. 47 Grundrechtecharta) und dem **Recht auf gute Verwaltung** (Art. 41 Grundrechtecharta).

Im **österreichischen Recht** finden sich im Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetz (§§ 39a, 52 Abs. 2 bis 4 und

53 AVG) einschlägige Regelungen. Die grundlegende Bestimmung des § 39a Abs. 1 AVG lautet auszugsweise wie folgt: „Ist eine Partei oder eine zu vernehmende Person der deutschen Sprache nicht hinreichend kundig, stumm, gehörlos oder hochgradig hörbehindert, so ist erforderlichenfalls der der Behörde beigegebene oder zur Verfügung stehende Dolmetscher (Amtdolmetscher) beizuziehen.“

Das subjektive Recht auf Beiziehung eines Dolmetschers/einer Dolmetscherin ist durch die „**Sprachkundigkeit**“ des/der Schutzsuchenden begründet (Kolonovits, 1999: 419). Für den Fall, dass der/die Einvernehmende eine für den/die AsylwerberIn verständliche Sprache ausreichend beherrscht, kann die Dolmetschung von der/dem Einvernehmenden selbst vorgenommen werden.

Aus rechtlicher Sicht besteht **kein Anspruch auf Dolmetschung in der Erstsprache oder einer „Sprache der Wahl“**, sondern lediglich auf Dolmetschung in einer verständlichen Sprache. Die Beurteilung der Sprachkompetenz hat dahingehend zu erfolgen, ob der/die AsylwerberIn fähig ist, in der gewählten Sprache verfahrensrechtliche Situationen zu beurteilen und somit verfahrensrechtliche Ausdrücke und Begriffe – bzw. Erklärungen dazu, welche Bedeutungen diese Begriffe haben – zu verstehen. Schließlich ist die zu dolmetschende Sprache vom Einvernehmenden festzulegen.

In diesem Zusammenhang ist anzumerken, dass Schutzsuchende oft nicht über die eine Sprache verfügen, die sie in allen Bereichen gleichermaßen verwenden können. Daher ist auf das **individuelle Sprachrepertoire** Rücksicht zu nehmen. Die Ausdrucks- und Verstehensmöglichkeiten in der gedolmetschten Sprache müssen dazu geeignet sein, über das fluchtauslösende Ereignis sprechen zu können und dieses authentisch und lebensnah zu schildern (siehe Lernmodul 10). Diese Überlegungen wurden vom Gesetzgeber zwar nicht ausdrücklich festgehalten, werden aber in der Behördenpraxis schon aufgrund des Rechts auf Parteienghör Berücksichtigung finden müssen.

In Einzelfällen kann es vorkommen, dass für gewisse Sprachen ad hoc keine DolmetscherInnen zur Verfügung stehen. Dann muss auf die Hilfe von zwei DolmetscherInnen zurückgegriffen werden, sodass ein/eine DolmetscherIn das Gesagte für den anderen/die andere DolmetscherIn durch das sogenannte **Relaisdolmetschen** verständlich macht. Dies ist z.B. bei der Dolmetschung aus dem Multani via Punjabi in die deutsche Sprache oder aus dem Somali via Arabisch in die deutsche Sprache der Fall.

BEISPIEL: Eine Asylwerberin spricht lediglich Multani. Der Einvernehmende spricht Deutsch und wird vom Dolmetscher ins Punjabi gedolmetscht; der Relaisdolmetscher, der kein Deutsch versteht, dolmetscht vom Punjabi ins Multani für die Asylwerberin.

Daher mag es – zumeist im Zuge der polizeilichen Erstbefragung – notwendig sein, dass auf Familienangehörige

Per il cap. 3, par.3 “Le fasi del colloquio e il ruolo dell’interprete” si fa riferimento a:

- *Phasen der Einvernahme nach DCM (pagg.30-35)*

DIALOGICAL COMMUNICATION METHOD (DCM)

Betrachtet man das Interview als einen Dialog zwischen zwei Menschen, wird klar, dass sie sich im Laufe der Kommunikation gegenseitig in ihrem Verhalten beeinflussen können und daher nicht nur einer, sondern beide für das Ergebnis verantwortlich sind.

Sowohl die Quantität als auch die Qualität der im Interview erlangten Information hängt ganz wesentlich von der zwischen Einvernehmendem und AsylwerberIn aufgebauten Gesprächsbeziehung ab. Wesentliche Elemente

dieses empathischen Kommunikationsstils sind die Orientierung des/der Einvernehmenden an dem/der AntragstellerIn, der/die im Fokus der Aufmerksamkeit stehen soll, sowie die Bereitschaft und Fähigkeit, die geschilderten Erlebnisse mit den Augen des Asylwerbers/der Asylwerberin zu sehen und keinesfalls durch die (kulturell oft sehr unterschiedliche) „westeuropäische Brille“. Außerdem sollte der/die Einvernehmende die verbalen und nonverbalen Ausdrucksformen des Asylwerbers/der Asylwerberin beobachten und diese in seine/ihre Vernehmungstaktik einbeziehen sowie auch die Auswirkungen des eigenen (verbalen wie non-verbalen) Verhaltens auf den/die AsylwerberIn als wichtige Rückmeldung erfassen.

Phasen der Einvernahme nach DCM

Umfasste die früher vom Bundesasylamt praktizierte Einvernahmehmethode die vier Phasen *Warming*, Erzählphase, Fragephase und Konfrontation, unterscheidet die DCM zwischen:

1. **Eröffnen und Kontakt aufbauen**
2. **Einführung** in das Interview
3. **Vorstellung des konkreten Themas**
4. **Freie Erzählung**
5. **Probing** (konkretes Nachfragen, Lücken füllen, Unklarheiten aufklären)
6. **Schließen der Einvernahme**

Keine DCM-Phasen im engeren Sinn sind die Vorbereitung des Interviews (Sichtung des Falls, Adaptierung des Einvernahmeraumes, persönliche Vorbereitung im Sinne von Bewusstmachen von Vorurteilen, Kopf-Freimachen, adäquater Kleidungswahl etc.) und die Nachbereitung (weitere Veranlassungen, Feedback an DolmetscherInnen, Qualitätssicherungsmaßnahmen etc.). Dennoch sollen diese zusätzlich kurz angesprochen werden, da sie im Hinblick auf die Zusammenarbeit mit DolmetscherInnen von Bedeutung sein können.

VORBEREITUNG

DolmetscherInnen sind von der Vorbereitungsphase in mehrfacher Hinsicht betroffen.

Zum einen geht es hier ganz speziell um die **des/der geeigneten Dolmetschers/Dolmetscherin**, wobei jedenfalls die Frage der Sprach- bzw. Dialektkenntnisse von Bedeutung ist, aber auch das Geschlecht eine Rolle spielen kann; schreibt § 20 Abs. 1 AsylG doch vor, dass in Fällen, in welchen die Furcht vor Verfolgung auf einem Eingriff in die sexuelle Selbstbestimmung gründet, ein gleichgeschlechtlicher Dolmetsch zuzuziehen ist, es sei denn, der/die AsylwerberIn verlangt ausdrücklich anderes (siehe Lernmodul 3).

Auch die Frage einer allfälligen **Befangenheit** des Dolmetschers/der Dolmetscherin kann hier angesprochen werden und ist zu berücksichtigen: etwa wenn AsylwerberIn und DolmetscherIn verwandt sind, einander sehr nahe oder auch in irgendeiner Form von Abhängigkeit stehen, die eine objektive Dolmetschung bezweifeln lässt. Das wäre gegebenenfalls von dem/der DolmetscherIn selbst dem/der Einvernehmenden bei der Terminvereinbarung oder spätestens zu Beginn der Einvernahme zur Kenntnis zu bringen.

Zum anderen geht es hier um die **inhaltliche Vorbereitung des Dolmetschers/der Dolmetscherin**. D.h., wenn bereits zu diesem Zeitpunkt für den Einvernehmenden/die Einvernehmende sprachlich einschlägige Themen, die eine spezielle terminologische Vorbereitung nötig machen können, erkennbar sind, sollten diese an den/die DolmetscherIn weitergegeben werden (z.B. der/die AsylwerberIn behauptet, AtomphysikerIn zu sein, und die Glaubwürdigkeitsprüfung erfordert ein Hinterfragen seines Wissens).

Zur allgemeinen Vorbereitung eines Interviews im Asylverfahren ist auch das Merkblatt über Rechte und Pflichten von AsylwerberInnen heranzuziehen (siehe Internetadressen ☞).

PHASE 1:

ERÖFFNEN UND KONTAKT AUFBAUEN

Eine **vertrauensvolle und positive Atmosphäre** und **eine persönliche Beziehung** zwischen Einvernehmenden und AsylwerberInnen sind die Basis für eine gelungene Kommunikation. In der ersten Phase der Einvernahme sollen durch das Schaffen dieser Atmosphäre und Beziehung die AsylwerberInnen so viel Vertrauen gewinnen, dass sie zu reden beginnen. Ist dies erreicht, werden sie

(unter Zuhilfenahme kommunikativer Methoden) auch bei sensibleren Themen nicht zu reden aufhören und vor allem bei einer vertrauensvollen Beziehung schwerer die Unwahrheit sagen.

Das Interview kann damit beginnen, dass der/die Einvernehmende den/die AsylwerberIn im Wartezimmer abholt, begrüßt und in den Einvernehmeraum führt. Dies wird üblicherweise in Begleitung des Dolmetschers/der Dolmetscherin gemacht. Gleichzeitig werden dadurch mehrere Ziele erreicht: eine **respektvolle Begrüßung** des Asylwerbers/der Asylwerberin, ein zwangloser Beginn durch *Small-Talk* beim Gehen und ein deutliches „Das-Heft-in-die-Hand-Nehmen“ durch die Einvernehmenden.

Die Begrüßung als solche ist von den Einvernehmenden in einer kulturell angepassten Form vorzunehmen – gegebenenfalls können die DolmetscherInnen (vor allem, wenn sie den gleichen kulturellen Hintergrund wie der/die AsylwerberIn haben) hier auch Hinweise geben.

Die Sitzordnung beim Interview ist eine klassische **Dreiecksitzordnung** eines gleichschenkeligen Dreiecks (siehe Grafik zur Dreiecksitzordnung). Auf der ersten Seite sitzt der/die Einvernehmende (ggf. mit einer Schreibkraft), auf der zweiten Seite der/die AsylwerberIn (evtl. mit VertreterIn, Vertrauensperson) und auf der dritten Seite der/die DolmetscherIn. Idealtypisch sollte der Abstand zwischen dem/der Einvernehmenden und DolmetscherIn sowie AsylwerberIn und DolmetscherIn gleich groß sein, um die Objektivität des Dolmetschers/der Dolmetscherin zu betonen. Neben dem/der Einvernehmenden zu sitzen ist zwar praktisch, weil es z.B. Hilfestellungen bei der orthographisch richtigen Namensschreibweise erleichtert, kann bei AsylwerberInnen jedoch den Eindruck erwecken, alleine zwei eng Zusammenarbeitenden, also einer (noch dazu behördlichen) Übermacht gegenüberzusitzen.



Das eigentliche Interview beginnt mit der **Vorstellung aller im Raum Anwesenden und Beschreibung ihrer Funktionen sowie Rechte und Pflichten** (insbesondere der Verpflichtung zur Verschwiegenheit). Die AsylwerberInnen werden gefragt, ob sie gegen irgendeine der anwesenden Personen etwas einzuwenden haben; hier geht es im Besonderen um die Geltendmachung von Befangenheitsgründen. Spätestens zu diesem Zeitpunkt sollte auch ein/eine DolmetscherIn, der/die in irgendeinem Naheverhältnis zum/zur AsylwerberIn steht, die Einvernehmenden darauf hinweisen und klar Stellung nehmen, ob er/sie sich befangen fühlt.

DolmetscherInnen – sofern sie nicht bereits gerichtlich beeidet wurden – werden bei den Interviews im Rahmen des Asylverfahrens beeidet; dieser Verfahrensakt, welcher der Dolmetschung erhöhte Beweiskraft verleiht, wird durch Rechtsmittelverzicht des Dolmetschers/der Dolmetscherin rechtskräftig.

Die AsylwerberInnen werden auch darauf hingewiesen, dass sie im Falle von **Verständnisproblemen** jederzeit rückfragen können. Ob die Verständigung zwischen DolmetscherIn und AsylwerberIn funktioniert, wird zu Beginn und auch am Schluss des Interviews abgeklärt; im Falle von Zweifeln an einer funktionierenden Kommunikation auch während der Einvernahme.

Für ein erfolgreiches Interview im Rahmen des Asylverfahrens ist es sehr wichtig, dass DolmetscherInnen allfällige Sprach-, d.h. Verständigungsprobleme sofort von sich aus ansprechen und notfalls auch einen Dolmetschwechsel anregen. Es wäre fatal für ein Interview, das die Basis für eine Entscheidung über die weitere Zukunft des Antragstellers/der Antragstellerin, allfällig sogar eine Abschiebung in das Heimatland, darstellt, wenn dies (insbesondere aus Geldgründen) verschwiegen wird.


In dieser ersten Phase versucht der/die Einvernehmende jedenfalls, **Vertrauen aufzubauen**, die Partei abzuholen, etwa indem über neutrale, aber positiv besetzte Themen (z.B. Hobbies, Wetter, Unterkunft, Anreise) gesprochen wird. Für das Entstehen dieser Vertrauensbasis ist entscheidend, dass auch der/die DolmetscherIn diese positive, auf den/die AsylwerberIn zugehende, offene Art des/der Einvernehmenden spiegelt. DolmetscherInnen sind zwar von der Behörde engagiert, dennoch sind sie neutrale SprachmittlerInnen ohne eigene Interessen und zur absoluten Verschwiegenheit verpflichtet. Um diesen Eindruck auch tatsächlich zu erwecken bzw. zu verstärken, ist es wichtig, dass der/die DolmetscherIn auch wirklich nur als SprachmittlerIn agiert, d.h. keine (Zwischen-)Gespräche mit dem/der AsylwerberIn führt, nicht eigenmächtig Fragen stellt oder das Interview zu führen beginnt bzw. mit dem/der Einvernehmenden scherzt (siehe Lernmodul 5).

PHASE 2:

**EINFÜHRUNG IN DAS INTERVIEW
(INTRODUCTORY PHASE)**

Das Ziel dieser Phase ist, den/die AsylwerberIn über **Ziel und Inhalt des Interviews zu informieren**, um damit Sicherheit und Orientierung zu geben. Dabei ist es besonders wichtig, den Ablauf des Interviews grob zu beschreiben, nämlich dass mit Fragen zur Person und Familie (Datenaufnahme) begonnen, dann der Reise-/Fluchtweg erfragt und erst danach das eigentliche Thema, der Fluchtgrund, ausführlich behandelt wird. Dies ist deshalb wichtig, weil der/die AsylwerberIn üblicherweise das Bedürfnis haben wird, das für ihn/sie Wesentliche, nämlich die Fluchtgründe, sofort präsentieren zu können. Jede „unerklärte“ Verzögerung dieses erwarteten Ablaufs wird zu Irritationen und möglicherweise auch Frustration führen. Dies gilt auch für Menschen, die traumatisierende Erfahrungen gemacht haben; denn insbesondere nach entsprechender professioneller Beratung und Begleitung wollen auch traumatisierte AntragstellerInnen ihre Fluchtgeschichte „loswerden“ und die Einvernahme „hinter sich bringen“.

In der Beschreibung des Ablaufs sollte auch einem/einer **(gesetzlichen oder gewillkürten) VertreterIn** gesagt werden, dass es am Schluss der Befragung die Möglichkeit geben wird, Fragen und Anträge zu stellen. Eine solche Vorgehensweise hilft, zu vermeiden, dass VertreterInnen zwischendurch das Wort ergreifen und dadurch möglicherweise das aufgebaute Kommunikationsklima stören.

Einen wesentlichen Teil dieser Einführungsphase bilden die (standardisierten) **Informationen zum Verfahren und zu den Rechten und Pflichten** des Asylwerbers/der Asylwerberin. Diese sollten nach Möglichkeit nicht einfach von dem/der DolmetscherIn „verlesen“ werden. Wesentlich besser verständlich als die (trotz aller Bemühungen der Vereinfachung) in Amtsdeutsch verfassten Belehrungen sind in eigenen Worten des/der Einvernehmenden gegebene Erklärungen. Wesentliche Inhalte dieser Belehrung/Information sind: Beeidigung des Dolmetschers/der Dolmetscherin, allfällige gesundheitliche Probleme des Asylwerbers/der Asylwerberin und Erlaubnis für die Behörde, in den Gesundheitsakt Einsicht zu nehmen, Wahrheits- und Mitwirkungspflicht, vertrauliche Behandlung, Konsequenzen von Falschaussagen, RechtsberaterInnen, rechtliche Vertretung, Vertrauensperson, Ablauf der Niederschrift, Meldepflichten, Einverständnis für Ermittlungen im Herkunftsstaat des Asylwerbers/der Asylwerberin (siehe Kopiervorlage  Informationen zum Ermittlungsverfahren).

Wichtig ist hier auch, auf die Protokollierung des Gesprächs, die Rückübersetzung am Ende des Interviews mit der Möglichkeit von Ergänzungen und Korrekturen sowie die trotz Protokoll gegebene Vertraulichkeit hinzuweisen. Bei Verletzungen der sexuellen Selbstbestimmung kann/

muss diese Vertraulichkeit so weit gehen, dass nicht einmal der Ehemann/die Ehefrau des Antragstellers/der Antragstellerin über die Angaben Kenntnis erlangen kann.

Der/die Einvernehmende weist auch (insbesondere bei Minderjährigen) darauf hin, dass es besser ist, zuzugeben, wenn man etwas vergessen hat, als eine „Geschichte“ zu erzählen, nur um der (vermuteten) Erwartungshaltung des/der Einvernehmenden zu entsprechen.

Schlussendlich sollte der/die Einvernehmende noch erwähnen, dass der/die AsylwerberIn bei Bedarf **Pausen** verlangen kann und Wasser bereitgestellt ist.

PHASE 3:

VORSTELLUNG DES KONKRETEN THEMAS

Bei jedem einzelnen (Fluchtgrund-)Thema wird gemäß der DCM derselbe, d.h. wiederkehrende Ablauf verwendet. Einer Einführung in das konkrete Thema folgt eine freie Erzählphase, die durch eine *Probing-Phase*, in welcher Lücken gefüllt und Unklarheiten hinterfragt werden, abgeschlossen wird.

Das Ziel dieses Ablaufes ist: Der/die AsylwerberIn soll wissen, um welches Thema es jeweils konkret geht, was von ihm/ihr gefordert ist. Dies hilft, Missverständnisse zu vermeiden, erleichtert das Orientieren, schafft Sicherheit und Vertrauen und motiviert den/die AsylwerberIn zum Reden. Hirnphysiologisch gesehen hilft diese **Strukturierung** auch, bereits Vergessenes wieder bewusst zu machen und sich besser erinnern zu können.

Allgemein beginnt diese Phase mit der offenen Frage: *„Warum sind Sie geflüchtet?“*, um dem/der AsylwerberIn die Möglichkeit zu geben, die für ihn/sie wichtigen, fluchtauslösenden Ereignisse darzustellen. Diese Darstellung bietet dem/der Einvernehmenden die Grundlage für das Herausarbeiten der einzelnen Themen, die im dargestellten Ablauf einzeln behandelt werden.

Jedes Thema wird von dem/der Einvernehmenden sodann einzeln angesprochen, um – wie beschrieben – Klarheit über den gerade wesentlichen Gegenstand zu bekommen.

PHASE 4:

FREIE ERZÄHLUNG

Auf die Vorstellung des konkreten Themas folgt für den/die AsylwerberIn die Möglichkeit, **in eigenen Worten** und möglichst ohne Unterbrechung den jeweiligen **Fluchtgrund ausführlich zu schildern**. In dieser Phase beschränkt sich der/die Einvernehmende lediglich auf aktives Zuhören, d.h. nonverbale Ausdrucksformen, die den/

die AsylwerberIn motivieren, möglichst vollständig zu erzählen. Steuernde Fragen sollten hier vermieden werden, weil sie verfälschen könnten, was für den/die AsylwerberIn wichtig und ausschlaggebend für seine/ihre Flucht gewesen ist.

Auch der/die DolmetscherIn sollte sich in dieser Phase auf aktives Zuhören (nonverbale Verstärkungen) beschränken und zu den Angaben des Asylwerbers/der Asylwerberin **Notizen machen** (siehe Lernmodul 7), um nichts Wesentliches zu vergessen.

Üblicherweise wird in Interviews im Rahmen des Asylverfahrens **konsekutiv** gedolmetscht und es sollten nicht mehr als zwei bis drei Sätze für einen Übersetzungsblock zusammengefasst werden, um die Angaben des Asylwerbers/der Asylwerberin möglichst genau und vollständig zu dolmetschen (siehe Lernmodul 6). Daraus folgt aber gerade in dieser Phase, in welcher Unterbrechungen zur Erhaltung des Sprechflusses und der Erinnerung möglichst vermieden werden sollen, der Nachteil von ständig wiederkehrenden Pausen. Eine simultane Übersetzung wäre gerade in dieser Phase wünschenswert, um einerseits diese Unterbrechungen zu vermeiden und andererseits dem/der Einvernehmenden die Möglichkeit des Eingreifens und Steuerns zu geben, sollte der/die AsylwerberIn in seiner/ihrer Darstellung vom Thema grob abschweifen.

PHASE 5:

PROBING (KONKRETES NACHFRAGEN, LÜCKEN FÜLLEN, UNKLARHEITEN AUFKLÄREN)

Aufgrund unserer Hirnleistungen bleiben in der freien Erzählung naturgemäß Löcher und auch kleine Widersprüche, die keinesfalls a priori als Unwahrheiten angesehen werden dürfen. Daher sind diese Lücken und Unklarheiten in weiterer Folge durch **klärende Fragen** zu füllen bzw. zu beseitigen. Auch aus Sicht des/der Einvernehmenden wichtige (zusätzliche) Themen können hier angesprochen und erfragt werden. Das Ziel ist, ein klares, „rundes“ Bild der fluchtauslösenden Geschehnisse zu erhalten, das in eine Entscheidung umgesetzt werden kann.

Gerade in dieser Phase geht es um die Anwendung **vernehmungstechnischer Prinzipien und Methoden**, welche dem/der AsylwerberIn helfen sollen, genau zu verstehen und sich zu erinnern. Dazu gehören insbesondere, dass die verwendete Sprache an den/die AsylwerberIn (Alter, Reifegrad) angepasst und grundsätzlich eine einfache und klare Sprache (insbesondere bei schwierigeren bzw. rechtlichen Begriffen) verwendet wird. Auf mögliche kulturelle Missverständnisse ist dabei ebenso zu achten. Dabei gehört es durchaus zu den Aufgaben des Dolmetschers/der Dolmetscherin, als Sprach- und Kulturmittlerin den/die Einvernehmenden auf derartige kulturelle Unterschiede und Missverständnisse aufmerksam zu machen.

Um eine Verschlechterung der Erinnerungs- bzw. Wiedergabeleistung zu vermeiden, ist die **Körpersprache** des Asylwerbers/der Asylwerberin zu beobachten (z.B. Müdigkeit, Emotion, Konzentration). Bei Bedarf sind Pausen einzulegen.

Der/die Einvernehmende, aber auch der/die Dolmetscherin sollten auf ihre eigene Körpersprache achten – diese kann z.B. Desinteresse oder Zeitdruck vermitteln und damit die Kommunikation erheblich stören, da körpersprachliche Signale unbewusst aufgenommen und intuitiv umgesetzt werden.

Wenn der/die AsylwerberIn stockt, kann der/die Einvernehmende durch kurze **Zusammenfassung des Geschilderten in eigenen Worten (Rephrasing)** zum einen das Verständnis überprüfen und zum anderen auch zum Weitererzählen motivieren. Wichtig ist auch – und dies gilt auch für den/die DolmetscherIn –, Schweigen des Asylwerbers/der Asylwerberin „auszuhalten“, d.h. abzuwarten, und die Stille nicht sofort zu unterbrechen und weiterzufragen. Stille kann Nachdenken unterstützen und auch zum Weitererzählen motivieren.

Vermeintliche Widersprüche sind zu hinterfragen, aber nicht sofort vorzuhalten, da das Missverständnis ja auch in der Fragestellung, der Übersetzung oder auch am Verständnis bzw. an der Interpretation des Gehörten gelegen sein kann. Allfällige Vorhalte kommen erst am Schluss der (letzten) *Probing*-Phase, denn sie zerstören nachhaltig das positive Gesprächsklima, weil sie dem/der AsylwerberIn den Vorwurf, gelogen zu haben, vermitteln können.

Die Einvernehmenden verwenden situationsbezogen verschiedene **Arten von Fragen** (siehe WISSEN KOMPAKT: Relevante Fragearten), wobei es wichtig ist, dass der/die DolmetscherIn dieselbe Frageart in der Übersetzung verwendet, um das Ergebnis nicht zu verfälschen. Insbesondere ist dabei darauf zu achten, keine Suggestivfragen zu verwenden, weil bei diesen eine in der Frage steckende (auch unbewusste) Information das Ergebnis der Antwort verändern kann. Vermieden werden sollen auch Mehrfachfragen (zwei oder mehr Fragen in einem Satz), da hier zumeist nur eine (und dabei meist die einfachere oder angenehmere) beantwortet und die andere(n) vergessen wird (werden). Durch Erfragen von Details, zeitlichen Zusammenhängen, mit dem Geschehen zusammenhängenden Emotionen, Erinnerungen überprüft der/die Einvernehmende die Glaubhaftigkeit des Vorbringens.

Vor jedem neuen Thema wird abgeklärt, ob alles Wichtige gesagt wurde, erst danach beginnt der/die Einvernehmende mit der Einführung in das nächste Thema. Erst wenn alle Themenbereiche in dieser Form abgehandelt, Missverständnisse geklärt und Lücken gefüllt sind, geht der/die Einvernehmende daran, bestehende Widersprüche abzuklären, wobei üblicherweise die Form des „Vorhalts“ verwendet wird.



WISSEN KOMPAKT

Relevante Fragearten

- **Informationsfragen:** Fragen, um Informationen über Ausgangslage und Bedürfnisse des Gegenübers in Erfahrung zu bringen.

„Haben Sie unseren Brief vom 11. August erhalten?“;
„Wie geht es Ihnen? Fühlen Sie sich wohl?“

- **Offene Fragen:** Ziel ist, so viele Informationen wie möglich zu erhalten.

„Aus welchem Grund bzw. aus welchen Gründen haben Sie Ihr Heimatland verlassen?“

- **Geschlossene Fragen:** Zur Präzisierung und Festlegung auf eine Alternative. Fragen erfordern als Antwort JA oder NEIN.

„Sind Sie Christ?“

- **Suggestivfragen:** Das Ziel absichtlich gestellter Suggestivfragen ist die Beeinflussung des Gegenübers im Sinne des Befragenden.

„Bei dem Überfall sind sicher Schüsse gefallen. Wie viele Schüsse waren es denn?“ (implizierte Erwartungen); „Wie wurden die regelmäßigen Treffen organisiert?“ (nachträgliche Information)

- **Mehrfachfragen:** Mehrere Fragen werden in einem Fragekomplex zusammengefasst.

„Wann haben Sie Ihren Heimatort verlassen? Warum?
Und was haben Sie dann gemacht?“

- **Alternativfragen:** Bei dieser Frageform besteht eine massive Gefahr der Beeinflussung, da der/die Befragte nur eine eingeschränkte Auswahlmöglichkeit hat und die allfällig richtige dritte Variante nicht angibt.

„War das in A oder B?“

PHASE 6:

SCHLIESSEN DER EINVERNAHME

Hat der/die Einvernehmende ein aus seiner/ihrer Sicht umfassendes Bild der Geschehnisse, werden alle wesentlichen Ergebnisse zusammenfassend dem/der AsylwerberIn präsentiert und durch Rückfragen (z.B. „Sind das alle Ihre Gründe?“) sichergestellt, dass alles **Wesentliche besprochen** und aufgenommen wurde.

Der/die Einvernehmende bringt dem/der AsylwerberIn die **Herkunftslanderfeststellungen** des BFA zur Kenntnis. Das kann in Form einer zusammenfassenden Darstellung der für das Verfahren wesentlichen Inhalte, aber auch durch Aushändigung, ja auch Übermittlung

der gesamten Länderfeststellungen für das Herkunftsland erfolgen. Der/die AsylwerberIn bzw. dessen/deren VertreterIn erhalten dazu die Möglichkeit der Stellungnahme.

Davor oder danach erhält der/die (gesetzliche oder gewillkürte) **VertreterIn** die Möglichkeit, Fragen oder auch Anträge zu stellen bzw. Stellungnahmen einzubringen.

Nach **Rückübersetzung des Protokolls**, das dem/der AsylwerberIn die Möglichkeit geben soll, die Vollständigkeit und Richtigkeit zu überprüfen, können von den AsylwerberInnen Ergänzungen oder auch Änderungen des Protokolls verlangt werden, welche dann noch in das Protokoll aufgenommen werden.

Der/die Einvernehmende stellt noch einmal und abschließend die Frage, ob die Kommunikation zwischen AsylwerberIn und DolmetscherIn einwandfrei funktioniert hat und protokolliert dies.

Alle Anwesenden unterfertigen zur Beurkundung der Richtigkeit des Inhalts das Protokoll auf der letzten Seite. Der/die AsylwerberIn zeichnet jede Seite rechts unten, um einen allfälligen Austausch von Protokollseiten nachweisen zu können. Verweigert der/die AsylwerberIn die **Unterfertigung**, hat der/die Einvernehmende dies in einem Aktenvermerk auf der letzten Seite festzuhalten. Der/die AsylwerberIn erhält (kostenlos) eine Kopie des Protokolls ausgefolgt.

Im Regelfall gibt der/die Einvernehmende noch **Informationen zu den weiteren Schritten** im Verfahren (weitere Ermittlungen, Bescheid), zur allfälligen Möglichkeit der schriftlichen Nachreichung von Informationen, Stellungnahmen (z.B. zu Herkunftsländerinformationen), medizi-

nischen Gutachten oder auch über allfällige notwendige medizinische, therapeutische Behandlungen.

Eine **positive, persönliche Verabschiedung** mit einem Dank für die gegebenen Informationen beendet das Gespräch.

NACHBEREITUNG

Die Nachbereitung sollte (vor allem bei noch nicht eingespielter Zusammenarbeit von Einvernehmendem/Einvernehmender und DolmetscherIn) **gegenseitiges Feedback** beinhalten.

Der/die Einvernehmende (bzw. ein/eine AssistentIn) erstellt die **Honorarnote**, welche von DolmetscherIn und Einvernehmendem/Einvernehmender abgezeichnet und mit dem Eingangsstempel versehen wird (siehe Lernmodul 3), der/die DolmetscherIn erhält eine Kopie ausgefolgt.

Per il cap.4 “La responsabilità legale dell’interprete” si fa riferimento a:

- *Die Rechtsstellung von DolmetscherInnen; Befangenheit (pag.45)*

als RelaisdolmetscherInnen zurückgegriffen wird. Dies bedeutet jedoch eine gravierende Beeinträchtigung bei der Ermittlung des maßgeblichen Sachverhalts, zumal diese Art der Dolmetschung besonders fehleranfällig ist.

Sofern Schutzsuchende ihre Furcht vor Verfolgung auf **Eingriffe in ihre sexuelle Selbstbestimmung** gründen, sind sie von Personen desselben Geschlechts einzunehmen, wenn sie nicht anderes verlangen (vgl. § 20 Abs. 1 AsylG; siehe Lernmodule 1 und 2). Aufgrund der höchstgerichtlichen Rechtsprechung besteht auch ein Anspruch auf Beiziehung eines Dolmetschers/einer Dolmetscherin gleichen Geschlechts, da nur so Hemmschwellen bei der Darlegung der Fluchtgründe abgebaut werden können.⁴

In § 19 Abs. 3 AsylG ist gesetzlich festgelegt, dass Einvernahmen unter Verwendung technischer Einrichtungen zur **Tonaufzeichnung** dokumentiert werden können. Dadurch wäre eine objektive Überprüfung der von AsylwerberInnen gemachten Angaben und der Dolmetschleistung gewährleistet. Dies würde auch im Rahmen eines Rechtsmittelverfahrens höheren Rechtsschutz für AsylwerberInnen sicherstellen. In der Praxis wird von der Möglichkeit, Tonaufzeichnungen anzufertigen, selten Gebrauch gemacht.

DIE RECHTSSTELLUNG VON DOLMETSCHERINNEN

Das Asylverfahren ist durch eine Vielzahl von Spezialvorschriften geprägt. Diese finden sich insbesondere im Asylgesetz und im BFA-Verfahrensgesetz. Subsidiär ist auf die Vorschriften des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes zurückzugreifen (siehe Lernmodul 1). Gerade betreffend die Sprachmittlung gibt es, abgesehen von § 20 AsylG, keine Spezialvorschriften. Das zur Anwendung kommende Regelwerk des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes kennt nur eine allgemeine Regelung hinsichtlich DolmetscherInnen und ÜbersetzerInnen und ordnet an, dass darüber hinaus die Bestimmungen betreffend Sachverständige analog anzuwenden sind (vgl. § 39a Abs. 1 letzter Satz AVG).

Das **Allgemeine Verwaltungsverfahrensgesetz** unterscheidet zwischen AmtsdolmetscherInnen und nichtamtlichen DolmetscherInnen (vgl. §§ 52 ff AVG). Davon abhängig ergibt sich eine unterschiedliche Rechtsstellung:

- **AmtsdolmetscherInnen** sind DolmetscherInnen, die der Behörde bzw. dem Gericht beigegeben sind. Dabei handelt es sich um Personen, die als Organe der Behörde bzw. des Gerichts tätig sind.
- **Nichtamtliche DolmetscherInnen** werden in der Regel auf Werkvertragsbasis tätig und sind am Beginn der Einvernahme oder Verhandlung zu beedien, wenn sie nicht schon allgemein beedien sind (GerichtsdolmetscherInnen sind allgemein beedien).

BEFANGENHEIT

DolmetscherInnen haben sich ihrer Tätigkeit zu enthalten, wenn sie befangen sind. Mögliche **Befangenheits- oder Ablehnungsgründe** sind von DolmetscherInnen beim/bei der Einvernehmenden am Beginn des Interviews im Rahmen des Asylverfahrens anzuzeigen. Die Rechtsschutzmöglichkeiten, die AsylwerberInnen gegen befangene DolmetscherInnen zukommen, hängen davon ab, ob es sich um AmtsdolmetscherInnen oder nichtamtliche DolmetscherInnen handelt.

Amtliche DolmetscherInnen haben sich ihres Amtes zu enthalten, wenn sie selbst oder einer ihrer Angehörigen an der Sache beteiligt sind; wenn sie als Bevollmächtigte bestellt waren oder sind; wenn sonstige Gründe vorliegen, die geeignet sind, ihre volle Unbefangenheit in Zweifel zu ziehen; oder in der Beschwerdeverhandlung, wenn sie an der Erlassung des angefochtenen Bescheides des BFA mitgewirkt haben (vgl. § 7 AVG). Ein Ablehnungsantrag des Asylwerbers/der Asylwerberin gegen AmtsdolmetscherInnen besteht allerdings nicht. Enthält sich der/die AmtsdolmetscherIn im Verfahren vor dem BFA nicht seines/ihrer Amtes, obschon die oben genannten Ausschlussgründe vorliegen, kann dies als Verfahrensfehler im Rahmen der Beschwerde an das BVwG geltend gemacht werden, sofern nicht antragsgemäß entschieden wurde – also nicht Asyl gewährt wurde.

Für **nichtamtliche DolmetscherInnen** gelten im Wesentlichen dieselben Befangenheitsgründe. Jedoch besteht seitens der Verfahrenspartei ein subjektives Ablehnungsrecht, wenn es dem/der AsylwerberIn gelingt, Umstände glaubhaft zu machen, die dazu geeignet sind, die Unbefangenheit oder die Sprachkenntnisse des Dolmetschers/der Dolmetscherin in Zweifel zu ziehen.

BEZAHLUNG VON NICHTAMTLICHEN DOLMETSCHERINNEN

Wie in zivil- und strafgerichtlichen Verfahren werden DolmetscherInnen im Asylverfahren nach einem im **Gebührenanspruchsgesetz (GebAG)** festgelegten Tarif bezahlt. Nach dem Dolmetscheinsatz legen DolmetscherInnen eine entsprechende Gebührennote, die durch das BFA bzw. das BVwG überprüft wird. Die Abrechnung erfolgt derzeit in halben Stunden, der Gesamtbetrag wird auf volle Euro abgerundet.

In Rechnung gestellt wird zunächst eine Entschädigung für Zeitversäumnis, die durch die An- und Rückreise von der Wohnung oder der gewöhnlichen Arbeitsstätte zur Behörde und zum Gericht und zurück entsteht (§§ 32 Abs. 1 und 33 Abs. 1 GebAG). Zusätzlich werden auch die entstandenen Reisekosten ersetzt (§§ 27 und 28 GebAG). Als Gebühr für Mühewaltung (§ 54 GebAG) wird die eigentliche Arbeitsleistung abgegolten. Sie wird je angefangene halbe Stunde berechnet, es gibt Zuschläge für Nachtarbeit, Wochenende und Feiertage. Die Rückübersetzung der Niederschrift wird pauschal vergütet.



- *Haftung nichtamtlicher DolmetscherInnen; Haftung von AmtsdolmetscherInnen (pag.46)*

WISSEN KOMPAKT

Aktuelle Honorarsätze 2014

- **Zeitversäumnis** je angefangene Stunde: 22,70 € bzw. 15,20 € (je nachdem, welche qualifizierte fachliche Kenntnis Voraussetzung für die Tätigkeit ist; vgl. § 32 Abs 1 iVm § 34 Abs 2 Z 1 GebAG). Liegt der Ort, der für die Bestimmung der Reisekosten maßgebend ist, mehr als 30 km vom Ort der Tätigkeit des Dolmetschers/der Dolmetscherin entfernt, so erhöht sich die Entschädigung für Zeitversäumnis auf 28,20 €; vgl. § 33 Abs 1 GebAG.
- **Mühewaltung** für die erste angefangene halbe Stunde: 24,50 €
- Mühewaltung für jede weitere angefangene halbe Stunde: 13,40 €
- Handelt es sich um eine besonders **schwierige Dolmetschtätigkeit**⁵, so erhöhen sich diese Beträge auf 30,70 € für die erste angefangene halbe Stunde und 15,40 € für jede weitere angefangene halbe Stunde; vgl. § 54 Abs 1 GebAG.
- Fällt die Zuziehung als DolmetscherIn in die Zeit von 20 Uhr bis 6 Uhr oder auf einen **Samstag, Sonntag oder gesetzlichen Feiertag**, so steht als Gebühr das Eineinhalbfache der genannten Beträge zu; vgl. § 54 Abs 1 GebAG.
- **Rückübersetzung** der Niederschrift: pauschal 20 €
- **Ersatz der Reisekosten**: 0,42 € je angefangener Kilometer bzw. Rückerstattung von Fahrscheinen für den Zug (höchste Klasse inklusive Reservierung; vgl. § 28 GebAG) sowie für U-Bahn, Straßenbahn, Bus etc.

HAFTUNG NICHTAMTLICHER DOLMETSCHERINNEN

Nichtamtliche DolmetscherInnen haften persönlich nach den allgemeinen Vorschriften des **Schadenersatzrechts des Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuches (ABGB)**. Das Schadenersatzrecht regelt die Haftpflicht, also die Frage, wann eine Person, die einen Schaden erlitten hat, von jemand anderem Ersatz verlangen kann (Koziol und Welsch, 2007: 299).

Der Begriff **Haftung** bedeutet im Schadenersatzrecht somit Ersatzpflicht – also die Übernahme der Verantwortung – für einen Schaden. In der Regel haftet immer die Person, die den Schaden verursacht hat. Jede Haftung setzt daher den Eintritt eines Schadens voraus, der ohne die gesetzte Handlung – z.B. eine falsche Übersetzung oder Dolmetschung – nicht eingetreten wäre.

Grundsätzlich muss der Schaden auf das **vorsätzliche („böse Absicht“) oder fahrlässige („Versehen“) Handeln** einer Person zurückzuführen sein, die eine Rechtsnorm oder einen Vertrag verletzt hat. Ein Schaden, für den nichtamtliche DolmetscherInnen haften müssen, tritt beispielsweise dann ein, wenn durch eine falsche Dolmetschung, die auf das Außer-Acht-Lassen der Sorgfalt des Dolmetschers/der Dolmetscherin zurückzuführen

ist, ein finanzieller (also in Geld messbarer) Schaden für den/die AsylwerberIn entsteht.⁶

HAFTUNG VON AMTSDOLMETSCHERINNEN

Auf AmtsdolmetscherInnen finden die speziellen Regelungen des **Amtshaftungsgesetzes** Anwendung. Allgemein haften Rechtsträger (dies sind z.B. Bund, Länder und Gemeinden) für Schäden, die ihre Organe verursachen. Wie oben dargestellt handelt es sich bei AmtsdolmetscherInnen um Organe der Behörde bzw. des Gerichts und somit auch um Organe im Sinne des Amtshaftungsgesetzes. Daher haftet der Bund gegenüber dem/der Geschädigten für Schäden, die durch AmtsdolmetscherInnen entstehen.

AmtsdolmetscherInnen selbst haften dem/der Geschädigten gegenüber nicht. Es besteht aber ein **Regressanspruch des Rechtsträgers** (also z.B. des Bundes) gegenüber dem/der AmtsdolmetscherIn, wenn dieser/diese durch eine vorsätzliche oder grobfahrlässig falsche Dolmetschung oder Übersetzung einen Schaden verursacht hat. Dies bedeutet, dass der Rechtsträger den Schaden – zumindest teilweise – auf den/die AmtsdolmetscherIn überwälzen kann.

Per il cap. 5 “L’esperienza psicologica dell’interprete: il rischio di traumatizzazione secondaria” si fa riferimento a:

- *Rollendiffusion; Phänomene der Übertragung und Gegenübertragung (pagg.188-9)*



im Entwicklungsverlauf des Gesprächs mit zu berücksichtigen sind.

Alle Einflüsse und Komponenten innerhalb dieses Beziehungsgefüges sind mit zu berücksichtigen, jeder/jede im Raum ist präsent und handelt bewusst und unbewusst. In dieser Kommunikationskonstellation findet **kulturelle Interaktion** statt, die immer auch kooperierend und konfrontierend wirkt. Jeder/jede der Beteiligten trägt eine Vorstellung über Kultur, ob bewusst oder unbewusst, in sich (siehe Lernmodul 10). Es gibt Bilder, Zuschreibungen, Vorurteile, Bewertungen, verschiedene Sichtweisen über den/die anderen/andere und seine/ihre Kultur. Die Tat-

sache unterschiedlicher sozialer und kultureller Herkunft der KommunikationspartnerInnen ist Teil des beruflichen und persönlichen Lebens und daher auch verbunden mit Interpretationen von Ereignissen und Verhaltensweisen. Das bedeutet, dass DolmetscherInnen – so wie alle Beteiligten in den Interviews im Rahmen des Asylverfahrens – sich selbst einbringen: ihre Identität, ihr Selbstverständnis, ihr Rollenverständnis, ihre Werte und Haltungen. Diese Gegebenheiten haben Einfluss auf die Dolmetschung. Das muss allen Beteiligten bewusst sein. D.h., ein sogenanntes „reflexives Wissen“ und das Verständnis der Komplexität dieser Triade sollten wesentliche Bestandteile der Zusammenarbeit sein.

WISSEN KOMPAKT

Interkulturelle Kompetenz

Dolmetschen ist eine komplexe Tätigkeit. Speziell im Asylverfahren werden DolmetscherInnen vor eine große Herausforderung gestellt, denn es verlangt neben der sprachlichen und translatorischen Basiskompetenz auch kulturelle und interkulturelle Kompetenz (siehe Lernmodul 10).

Interkulturelle Kompetenz ist ein komplexes Bündel von Kompetenzen, das Reflexionsvermögen und Handlungsfähigkeit in kulturellen Überschneidungssituationen ermöglicht. Interkulturelle Kompetenz umfasst ein Repertoire an kognitivem Wissen und individuellen, persönlichen Fähigkeiten. Interkulturelle Kompetenz bedeutet, dieses Bündel von Teilkompetenzen in unterschiedlichen kulturellen Kontexten situationsgerecht und professionell einzusetzen und mit ethischen Reflexionen verknüpfen zu können (Simon-Hohm, 2002).

ROLLENDIFFUSION

Die Komplexität der Aufgaben von DolmetscherInnen zeigt sich an den vielen **interdependenten Erwartungen**, die an sie herangetragen werden. Diese sind vielfältig und möglicherweise widersprüchlich (siehe Lernmodul 4). Die Anforderungen, die sowohl von den Einvernehmenden als auch von den AsylwerberInnen an DolmetscherInnen gestellt werden, sind dementsprechend groß und beinhalten eine hohe Verantwortung.

Die Aufgabe von DolmetscherInnen ist es, Kommunikation zu ermöglichen. Dabei haben sie eine Brückenfunktion inne. Sie vermitteln sowohl sprachlich als auch kulturell zwischen Majorität (d.h. Mehrheit) und Minorität (d.h. Minderheit). Gleichzeitig wird von ihnen erwartet, dass sie einerseits Loyalität gegenüber der Institution, für die sie arbeiten, andererseits gegenüber den eigenen „Landsleuten“ zeigen.

Die Erwartungen und Anforderungen von allen Seiten werden unbewusst auch als Appelle an die eigenen Fähigkeiten angesehen. Sie weisen darauf hin, fachliche und individuelle Verantwortung zu übernehmen, aber auch **unbewusste**

Beziehungsangebote anzunehmen. Demzufolge kann es zu einer **Solidarisierung mit den AsylwerberInnen** kommen und etwa die Gefahr bestehen, mit diesen unbewusst eine „Koalition“ einzugehen, vor allem dann, wenn der/die DolmetscherIn aus demselben Kulturkreis stammt. Andersherum passiert es, dass sich DolmetscherInnen selbst bereits als „erfahrene MigrantInnen“ empfinden und sich eher in eine „**Koalition**“ mit dem/der Einvernehmenden begeben, meist in Form einer Art Co-Rolle, in der sie versuchen, diesen/diese zu unterstützen. Das verunsichert wiederum die AsylwerberInnen und lässt sie misstrauisch werden (siehe Lernmodul 4).

PHÄNOMENE DER ÜBERTRAGUNG UND GEGENÜBERTRAGUNG

Die Einvernahme im Asylverfahren dient der Informationsgewinnung und der Beurteilung der Glaubwürdigkeit der AsylwerberInnen (siehe Lernmodule 1 und 2). Die Gesprächsinhalte beschäftigen sich neben Fragen zur Person mit den Gründen und Umständen der Flucht. Das bedeutet, AsylwerberInnen berichten aus den Krisengebieten dieser Welt

▪ *Phänomene der Übertragung und Gegenübertragung; sekundäre Traumatisierung; Bedeutung des individuellen Migrationsprozesses (pag.189)*

und erzählen ihre Lebensgeschichte, die zumeist mit Leid und Verlusten zu tun hat. DolmetscherInnen und Einvernehmende werden folglich automatisch mit Verletzungen, seelischem Schmerz, intensiven Gefühlen und emotionalen Ausbrüchen konfrontiert. Hierbei kommt es oftmals zu den psychischen Phänomenen der Übertragung und Gegenübertragung/Gegenreaktion.

Die beiden Begriffe Übertragung und Gegenübertragung entstanden innerhalb der psychoanalytischen Theoriebildung und wurden von den meisten psychotherapeutischen Schulen aufgegriffen und teilweise modifiziert. **Übertragungsvorgänge** spielen im Beziehungsgeschehen eine wesentliche Rolle. Im Therapiegeschehen geht es um die Analyse und die bewusste Wahrnehmung von Übertragungsvorgängen, d.h. den Gefühlen, die bei KlientInnen gegenüber TherapeutInnen auftreten. Die **Gegenübertragung** beschreibt die bewussten und unbewussten Reaktionstendenzen der TherapeutInnen innerhalb der therapeutischen Prozesse und wird in die therapeutische Arbeit miteinbezogen. Daher empfiehlt es sich, dieses Phänomen auch mit dem Begriff **Gegenreaktion** zu beschreiben.

Diese Phänomene sind im zwischenmenschlichen Kontakt untrennbar miteinander verbunden. Menschen, die miteinander kommunizieren, lösen im Gegenüber ständig unbewusste Gefühle aus, die mit der eigenen Lebensgeschichte in Verbindung stehen. So können bestimmte heftige Gefühle des Asylwerbers/der Asylwerberin sich auch beim Gegenüber abzeichnen. Im 3-Personen-Setting der Interviews im Asylverfahren haben vor allem DolmetscherInnen, weil diese die Muttersprache des Betroffenen sprechen, unmittelbaren Zugang zu diesen Gefühlen. Durch Gegenübertragung bzw. Gegenreaktion kommt es zu unmittelbaren **emotionalen Reaktionen beim Gegenüber**. Diese können ganz unterschiedlich sein: Sie können sowohl mit vergangenen als auch aktuellen Lebenssituationen zusammenhängen. So können **persönliche Erfahrungen wiedererinnert bzw. wiederbelebt** werden, oder aber es kommt zu **Abwehrmechanismen in verschiedenen Formen**, zum Beispiel wird das Gehörte verdrängt oder auf solche Weise nicht geglaubt. Die Gefahr der Abwehr besteht vor allem bei Erzählungen der Flüchtlinge von extrem traumatischen Erfahrungen, die meist mit grausamer Gewalt zusammenhängen. Es kommt immer wieder zu einer Art **Einfühlungsstress**, welcher wiederum zu einer Einfühlungsabwehr führen kann, weil dem Entsetzlichen sozusagen „einfach nicht zu glauben ist“.

Diese unbewussten Verstrickungen können sich auf die Dolmetschung auswirken. Daher ist es wichtig, die Dynamik der Übertragungsphänomene zu erkennen, sich ihrer bewusst zu sein und sie zu reflektieren, um sie kontrollieren zu können. Zum einen, um sich seine eigenen intensiven Gefühle klarzumachen, zum anderen, um die Qualität der Dolmetschung zu gewährleisten. Durch das Erkennen und Auseinandersetzen mit diesen Phänomenen kann wiederum Distanz gewonnen werden – um sich selbst zu schützen und sekundäre Traumatisierung zu vermeiden. Das bedeutet auch, dass Distanz vor allem durch die unmittelbare Ausei-

nersetzung, durch das Sich-Einlassen auf das innere Erleben, und nicht durch ein falsch verstandenes „Unter- oder Wegdrücken“ gewonnen wird (vgl. Bahadir, 2007).

SEKUNDÄRE TRAUMATISIERUNG

Flüchtlinge befinden sich in sehr schwierigen Lebenssituationen, viele von ihnen leben in einem Dauerstress, der ausgelöst wird durch alltägliche Sorgen, Ängste, Unsicherheiten, Demütigungen und Frustrationen. Dadurch wird auch die Gefahr der Verletzlichkeit vergrößert. Dieser Umstand kann Fachleute, die im Asylbereich arbeiten, ebenso belasten. Es kann dadurch zu **Parallelphänomenen** kommen. Ebenso sind Phänomene der sekundären Traumatisierung normale Reaktionen auf eine belastende Arbeit.

Die **Gefahr der sekundären Traumatisierung** zeigt sich am deutlichsten in der **Arbeit mit primärtraumatisierten Personen**. Durch die Konfrontation mit den Schicksalen der Betroffenen werden professionelle HelferInnen immer wieder auch emotional berührt. DolmetscherInnen hören Berichte von traumatischen Situationen, bedrückende und tragische Lebensgeschichten und haben diese auch gleich wieder auszusprechen. Ihre Aufgabe besteht darin, diese zu dolmetschen. Ist das Ausmaß der persönlichen Betroffenheit und der Identifikation mit den Problemen der AsylwerberInnen hoch, kann aus der Tätigkeit des Dolmetschens eine sekundäre Traumatisierung erfolgen.

Das Gehörte und das Ausgesprochene löst demnach häufig einen psychischen Stress aus, der sich in unterschiedlichen Phänomenen und Symptomen ausdrücken kann:

- **Parallelphänomene**, d.h. auf emotionaler Ebene zeigen sich ähnliche Symptome wie bei dem/der Betroffenen, z.B. Gefühle der Ohnmacht und Hilflosigkeit, Ärger, Schuld- und Schamgefühle, Verzweiflung
- **Körperliche Stresssymptome** wie Schlafstörungen, Erschöpfung und Müdigkeit, innere Unruhe, Nervosität und Spannungszustände
- **Extremfolgen**, etwa psychische oder körperliche Erkrankungen wie Bluthochdruck, Herzinfarkt, Schlaganfall
- **Erschütterung des eigenen Selbst- und Weltbildes**, d.h. die Welt wird nicht mehr als sicher erlebt und Werte werden infrage gestellt

BEDEUTUNG DES INDIVIDUELLEN MIGRATIONSPROZESSES

Die Mehrheit der (**sprachkundigen**) DolmetscherInnen im Asylbereich haben Migrations- bzw. Fluchthintergrund, das bedeutet, sie durchleben beim Dolmetschen (im Asylverfahren) ihren eigenen Migrationsprozess. Sie sind **mit eigenen Erfahrungen und Anforderungen der Migration konfrontiert**.

▪ *Bedeutung des individuellen Migrationsprozesses; Umgang mit belastenden Gefühlen und Psychohygiene (pag.190)*

Diese eigenen Erfahrungen haben ebenfalls Auswirkungen auf die Dolmetschleistung.

Diese psychischen und ethnischen Aspekte spielen in der Dolmetscharbeit meist unbewusst eine Rolle und stellen die DolmetscherInnen vor eine anspruchsvolle Aufgabe. Daher sind Klarheit und Wissen über die eigene Rolle und Position sowie über mögliche Konflikte (siehe Lernmodule 4 und 5), die sich ergeben könnten, wesentliche Voraussetzungen für eine professionelle Reflexion. Das bedeutet, um die Tätigkeit des Dolmetschens gut ausüben zu können, sollte die eigene Reflexion Bestandteil der Arbeit werden. Sie dient nicht nur einer Überprüfung der professionellen Qualität, sondern bedeutet vor allem auch Schutz für den/die DolmetscherIn selbst.

UMGANG MIT BELASTENDEN GEFÜHLEN UND PSYCHOHYGIENE

Die vorangegangenen Ausführungen verdeutlichen auf unterschiedlichen Ebenen die psychischen Herausforderungen und die Arbeitsbelastung von DolmetscherInnen im Bereich Asyl- und Fremdenwesen. Um die Arbeitsfähigkeit aufrecht zu erhalten zu können und die eigene Gesundheit zu schützen, braucht es DolmetscherInnen, die fähig sind, mit psychisch belastenden Situationen und eventuellen Konflikten achtsam umzugehen. Die Beschäftigung mit der eigenen Psychohygiene dient hier einem **sachgerechten Umgang** mit der psychisch anspruchsvollen Aufgabe der Dolmetschtätigkeit.

Die **Psychohygiene** beschäftigt sich mit seelischer Gesundheit und ist als Teil der Gesundheitsvorsorge zu sehen. Psychohygiene umfasst alle **Maßnahmen**, die dem Schutz, dem Erhalt und der Verbesserung der psychischen Gesundheit dienen. Das bedeutet, Achtsamkeit mit sich selbst, sowohl **auf körperlicher und seelischer als auch auf sozialer Ebene**. Für einen nachhaltigen und guten Umgang mit Belastungen

und Stressphänomenen kann auf verschiedenen Ebenen angesetzt werden. Zum einen können DolmetscherInnen **persönliche Strategien** entwickeln, um „ihre Seele zu pflegen“ (siehe auch Lernmodul 9 zu möglichen Strategien während der Interviews im Rahmen des Asylverfahrens):

- **Über Belastungen reden**
- **Um Hilfe fragen**
- **Beziehungen pflegen, um Unterstützung zu erfahren**
- **Sich entspannen (z.B. Meditieren, Spaziergehen, Gedankenreisen)**
- **Aktiv sein und sich körperlich bewegen**
- **Kreativ sein und neue Erfahrungen machen**
- **Etwas Neues lernen**
- **Sich selbst annehmen**
- **Weinen zulassen**
- **An einen Wohlfühlort beamten**

Wichtig ist in jedem Fall, sich der intensiven Gefühle bewusst zu sein und sich mit ihnen auseinanderzusetzen, denn gerade die Auseinandersetzung mit den Gefühlen ist entscheidend, um Distanz und professionellen Umgang mit ihnen zu entwickeln (vgl. Bahadir, 2007, S. 224-225: „Die professionelle Distanz greift meist nur auf rationaler Ebene [...]. Eine bestimmte Form der Involviertheit kann nicht verhindert, nur unterdrückt werden. [...] meist bricht sie auf körperlicher Ebene aus.“)

Wenn Institutionen mit psychisch belasteten, insbesondere traumatisierten Menschen arbeiten, empfiehlt es sich zum anderen, für die jeweiligen MitarbeiterInnen Unterstützungsmöglichkeiten einzuführen, welche kontinuierlich die eigene Psychohygiene und Reflexion der Arbeit unterstützen. Durch **spezielle Formate** wie Intervention, Supervision oder zielgerichtete Schulungen bezüglich Krisenintervention oder Trauma, Traumatisierungsprozessen und Folgen von Traumata kann die Qualität der Sprach- und Kulturmittlung konzeptionell sichergestellt werden.



WISSEN KOMPAKT

Supervision, Intervention

- **Supervision:** In der berufsbezogenen Supervision geht es in erster Linie um eine Kompetenzerweiterung im Sinne einer Verbesserung der beruflichen Aufgaben unter Hilfestellung eines Supervisors/einer Supervisorin, der/die Reflexionsprozesse begleitet. Das Ziel ist die Überprüfung und Optimierung des beruflichen und methodischen Handelns und die (Weiter-)Entwicklung der eigenen professionellen Rolle und Identität. Der supervisorische Prozess ist darauf gerichtet, in einer gemeinsamen Reflexion den/die SupervisandIn dorthin zu führen, dass dieser/diese seine/ihre Fähigkeiten und Qualitäten wieder entdeckt und/oder sie einsetzen sowie erweitern kann.
- **Intervention:** Austausch unter KollegInnen, die einen gemeinsamen beruflichen Hintergrund haben. Auf der Basis von Erfahrungen werden berufliche Situationen bzw. Fälle besprochen.

Per il cap. 6 “L’esperienza psicologica del richiedente asilo: soggetti particolarmente vulnerabili” si fa riferimento a:

- *Besonders schutzbedürftige Personen im Asylverfahren; rechtliche Implikationen für das Asylverfahren (pagg. 136-7)*

Besonders schutzbedürftige Personen im Asylverfahren

AntragstellerInnen sind einer Vielzahl von Faktoren und Umständen ausgesetzt, die zu Vulnerabilität führen können. Vulnerabilität wird in diesem Zusammenhang zu meist mit Blick auf drei Faktoren diskutiert. Diese Faktoren müssen im Rahmen des Asylverfahrens berücksichtigt werden (vgl. EASO-Trainingsmodul 6.2. Interviewing Vulnerable Persons):

- **Risikofaktoren:** Erfahrungen des Asylwerbers/der Asylwerberin vor der Antragstellung, entweder im Heimatland (z.B. Krieg oder Folter) oder auf der Flucht (z.B. strapaziöse Fluchtwege oder Menschenhandel)
- **Persönliche Faktoren:** Geschlecht, Alter, physischer und psychischer Zustand, Ethnie, Religion, sozialer Hintergrund
- **Umweltfaktoren:** Lebenssituation und -bedingungen des Asylwerbers/der Asylwerberin im Aufnahmeland, z.B. medizinische, rechtliche und soziale Betreuung, politisches Klima

Innerhalb der Gruppe der AntragstellerInnen gibt es über dies Personen, die besonders schutzbedürftig sind. Eine einheitliche Definition von besonders schutzbedürftigen Personen im Asylverfahren gibt es allerdings nicht. Nach der EU-Aufnahmerichtlinie (vgl. Art. 17) sind etwa (unbegleitete) Minderjährige, Behinderte, ältere Menschen, Schwangere, Alleinerziehende mit minderjährigen Kindern und Personen, die Folter, Vergewaltigung oder sonstige schwere Formen psychischer, physischer oder sexueller Gewalt erlitten haben, **besonders schutzbedürftig**. Demnach handelt es sich hier um eine Gruppe von AntragstellerInnen, die sich abgesehen von den allgemeinen Auswirkungen, die eine Flucht mit sich bringt, in einer „speziellen“ Situation befinden. Die Aufzählung ist nicht erschöpfend. Ein/eine AntragstellerIn, die nach der EU-Asylverfahrensrichtlinie besondere Verfahrensgarantien benötigt, ist ferner eine Person, „deren Fähigkeit, die Rechte aus dieser Richtlinie in Anspruch nehmen und den sich aus dieser Richtlinie ergebenden Pflichten nachkommen zu können, aufgrund individueller Umstände eingeschränkt ist.“ (Art. 2 d)

Umgang mit vulnerablen AsylwerberInnen

RECHTLICHE IMPLIKATIONEN FÜR DAS ASYLVERFAHREN

Zahlreiche Rechtsnormen auf völkerrechtlicher Ebene (z.B. Europäische Menschenrechtskonvention, UN-Konvention gegen Folter) sowie deren Interpretation durch kompetente Vertragsüberwachungsorgane (z.B. Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (EGMR), Allgemeine und abschließende Bemerkungen des UN-Folterausschusses) geben Standards für den Umgang mit vulnerablen AsylwerberInnen vor, die von den Ländern einzuhalten sind.

„Es sollte nie vergessen werden, dass sich jemand, der sich um die Anerkennung als Flüchtling bemüht, in einer besonders empfindlichen Lage befindet. Er hält sich nicht nur in einer fremden Umgebung auf, er hat unter Umständen auch mit erheblichen technischen wie psychologischen Schwierigkeiten zu kämpfen, wenn er seinen Fall den Behörden eines fremden Landes – sehr oft noch in einer fremden Sprache – vortragen muss. Sein Antrag sollte daher im Rahmen eines besonders zu diesem Zweck geschaffenen Verfahrens von qualifizierten Beamten bearbeitet werden, die erforderliches Wissen und Erfahrung sowie Verständnis für die besonderen Schwierigkeiten und Nöte eines Antragstellers besitzen.“ (UNHCR-Handbuch über Verfahren und Kriterien zur Feststellung der Flüchtlingseigenschaft, nicht amtliche Übersetzung, UNHCR Österreich, 2013)

Darüber hinaus legen auch diverse Rechtsnormen auf EU-Ebene, insbesondere EU-Primärrecht wie die EU-Grundrechtecharta oder EU-Sekundärrecht wie EU-Asylrichtlinien (z.B. Aufnahmerichtlinie oder Asylverfahrensrichtlinie) und die Dublin-III-Verordnung Mindeststandards im Umgang mit vulnerablen AsylwerberInnen fest (siehe Lernmodul 1). Diese Richtlinien fokussieren hauptsächlich auf eine **frühe Identifikation** von vulnerablen Personen und deren speziellen Bedürfnissen. Auch der gesicherte Zugang zu **besonderen Verfahrensgarantien** (z.B. Befragung durch geschultes Personal) sowie qualifizierter Betreuung (medizinischer und therapeutischer Natur) wird thematisiert. Die EU-Asylverfahrensrichtlinie fordert etwa, dass die „*anhörende Person ausreichend befähigt ist, um die [...] Verletzlichkeit des Antragstellers zu berücksichtigen, soweit dies möglich ist*“, damit „*die persönliche Anhörung unter Bedingungen durchgeführt wird, die dem Antragsteller eine zusammenhängende Darlegung der Gründe seines Asylanspruchs gestatten.*“ (Art. 15 Abs. 3). In der Neufassung der Richtlinie wird zudem verlangt, dass das Personal „*hinreichend geschult ist*“ und dass Personen, die Interviews führen, „*allgemeine Kenntnisse über die Probleme erworben haben, die die Fähigkeit [...], angehört zu werden, beeinträchtigen könnten, beispielsweise Anzeichen dafür, dass der Antragsteller in der Vergangenheit möglicherweise gefoltert worden ist.*“ (Art. 4 Abs. 3). Zudem gibt es Rechtsnormen auf österreichischer Ebene sowie Rechtsprechung der österreichischen

Höchstgerichte (Verfassungs- und Verwaltungsgerichtshof), die den Umgang mit vulnerablen AsylwerberInnen regeln. Auch interne Arbeitsanleitungen des Bundesamts für Fremdenwesen und Asyl (BFA) legen für den Umgang mit vulnerablen AsylwerberInnen bestimmte Standards fest. Das Asylgesetz (AsylG) sieht etwa an zwei Stellen spezielle Verfahrensgarantien für Opfer von Gewalt vor (siehe Lernmodul 1 und 2):

- § 20 AsylG: **Opfer von Eingriffen in die sexuelle Selbstbestimmung** sollen grundsätzlich – wenn nicht anders von AsylwerberInnen gewünscht – nur von Einvernehmenden desselben Geschlechts einvernom-

men werden. Mittlerweile wird dieser Standard auch bei der Auswahl von DolmetscherInnen berücksichtigt (VwGH 3. 12. 2003, 2001/01/0402).

- § 30 AsylG: Anträge von **Opfern von Gewalt** dürfen im Zulassungsverfahren nicht abgewiesen, d.h. inhaltlich negativ entschieden werden. Zudem ist im weiteren Verfahrensverlauf auf die besonderen Bedürfnisse der AsylwerberInnen Rücksicht zu nehmen. Eine Zurückweisung des Antrags, z.B. aufgrund der Zuständigkeit eines anderen Staates im Sinne der Dublin-III-Verordnung, ist hingegen möglich.

WISSEN KOMPAKT

Istanbul-Protokoll

Das Istanbul-Protokoll ist das erste von den Vereinten Nationen angenommene „Handbuch zur effektiven Untersuchung und Dokumentation von Folter oder anderer grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Bestrafung“ und ein führendes Instrument, um Folterüberlebenden medizinisch, psychotherapeutisch und juristisch zur Seite zu stehen. Es stellt internationale Standards bereit, nach denen die Diagnostik und die Dokumentation entsprechender Fälle betrieben werden kann. In diesem Zusammenhang stellt das Handbuch eine Reihe von Standards zur Untersuchung von Folterfällen auf, z.B. zur Gesprächsführung mit Überlebenden und ZeugInnen, zur Auswahl von medizinischen ExpertInnen sowie zum Zeugenschutz. Eine Intensivierung der interdisziplinären Zusammenarbeit zwischen Gesundheits-, Beratungs- und Rechtsberufen ist ein besonderer Schwerpunkt dieser Standards.

IMPLIKATIONEN FÜR DIE PRÜFUNG AUF INTERNATIONALEN SCHUTZ

Bei der Prüfung auf internationalen Schutz ist in vielerlei Hinsicht auf die Situation von vulnerablen AntragstellerInnen Rücksicht zu nehmen. Etwa sind kinderspezifische Fluchtgründe zu berücksichtigen (siehe Lernmodul 1) und ist geschlechtsspezifischer Verfolgung die gebührende Aufmerksamkeit beizumessen.

Es ist keineswegs ungewöhnlich, dass es vulnerablen AntragstellerInnen schwerfällt, ihre Geschichten zu erzählen. Sie halten in der Erzählung inne, geraten ins Stocken, ziehen sich in längeres Schweigen zurück, geben unzusammenhängende Erklärungen von sich und verwickeln sich in scheinbare Widersprüche. Traumatische Erfahrungen bedeuten für die Betroffenen oftmals ein „tiefgreifendes Erleben der Entfremdung“ (Butollo, 2009: 58), welches dazu führen kann, dass etwa Traumatisierte tatsächlich Erlebtes wie eine Geschichte, d.h. einen unpersönlichen Bericht von Ereignissen, vortragen, die wie auswendig ge-

lernt klingt. Um diesen Schwierigkeiten adäquat begegnen zu können, müssen MitarbeiterInnen im Asylbereich in der Gesprächsführung mit vulnerablen AsylwerberInnen geschult sein. Vor allem bei der Glaubwürdigkeitsprüfung (siehe Lernmodule 1 und 2), die eine zentrale Rolle bei der Prüfung der Flüchtlingseigenschaft einnimmt, müssen sich die individuellen Umstände vulnerabler Personen niederschlagen, weil die Anforderungen, die im Allgemeinen an ein glaubhaftes Vorbringen gestellt werden (z.B. Fehlen von internen und externen Widersprüchen, frühzeitiges und umfassendes Vorbringen, adäquates Auftreten), eben oftmals konträr zu den Möglich- und Fähigkeiten von vulnerablen AntragstellerInnen stehen.

Darüber hinaus ist in solchen Fällen die Beweislast, die grundsätzlich von den AntragstellerInnen zu tragen ist, zu erleichtern. Beweise sollten bei Bedarf durch die Einvernehmenden anderweitig beschafft werden, z.B. durch FreundInnen, Verwandte oder einen Vormund der AntragstellerInnen. Zudem sind objektiv verfügbaren Informationsquellen wie Länderinformationen besondere Bedeutung





▪ Traumadynamik im Asylverfahren; das Interview: Anforderungen an DolmetscherInnen (pagg.138-142)

beizumessen. Im Rahmen der Prüfung der Flüchtlingseigenschaft kann bei vulnerablen AntragstellerInnen außerdem die Heranziehung von ExpertInnen notwendig sein, etwa zur Überprüfung der Einvernahmefähigkeit oder des Vorbringens, wenn z.B. von Folter und Misshandlungen

berichtet wurde. § 52 des Allgemeinen Verfahrensgesetzes (AVG) legt in diesem Zusammenhang fest, welche Qualifikationen GutachterInnen zu erfüllen haben. Darüber hinaus werden Voraussetzungen für die Schlüssigkeit und Nachvollziehbarkeit von Gutachten festgeschrieben.

WISSEN KOMPAKT

Traumadynamik im Asylverfahren

Laut der psychotherapeutischen und juristischen Studie „Krieg und Folter im Asylverfahren“ (2013) des Ludwig Boltzmann Instituts für Menschenrechte und des Vereins Hemayat empfinden AsylwerberInnen vor allem die Art, wie Einvernehmende sie befragen, wie manche DolmetscherInnen sich bei den Interviews verhalten, und wenn ihnen das Gesagte nicht geglaubt wird, als besonders belastend. Insbesondere die Begründung „unglaublich“ kann für Menschen, die Gewalt und Misshandlung erfahren haben, eine erneute tiefe Verletzung bedeuten. Das kann schwerwiegende Folgen im Sinne einer weiteren Traumatisierung bzw. Retraumatisierung nach sich ziehen. Denn die Anerkennung des erlittenen Unrechts und der erlittenen Gewalt ist eine vorrangige Voraussetzung für die Linderung der Beschwerden. Einzig mithilfe einer vertrauensvollen Atmosphäre, wohlwollender und offener Haltung der Einvernehmenden, ausreichend Zeit und adäquater Information (z.B. zur Vertraulichkeit) kann etwa erreicht werden, dass AsylwerberInnen fluchtauslösende Ereignisse ausreichend darlegen. Durch entsprechende professionelle Begleitung aller Verfahrensbeteiligten kann außerdem verhindert werden, dass Einvernehmende und DolmetscherInnen im Umgang mit Betroffenen Abwehrhaltungen entwickeln (siehe Lernmodul 12).

DAS INTERVIEW – ANFORDERUNGEN AN DOLMETSCHERINNEN

So wie es in Fällen von vulnerablen AsylwerberInnen speziell qualifizierte Einvernehmende braucht, werden auch **besonders qualifizierte DolmetscherInnen** benötigt. Denn das Zusammenspiel der verschiedenen Akteure, d.h. die Kommunikation im Dreieck, bei gleichzeitiger Verwendung zweier Sprachen ist eine große Herausforderung und muss sowohl von den Einvernehmenden als auch von den DolmetscherInnen erlernt und eingeübt werden. Vor allem das Dolmetschen für vulnerable AsylwerberInnen verlangt von DolmetscherInnen eine **professionelle Handlungskompetenz**.



(Unbegleitete) minderjährige AsylwerberInnen

„Ich war eine Nacht in einer Schlepperunterkunft. Danach bin ich über mir unbekannte Länder, hauptsächlich in geschlossenen Fahrzeugen, nach Österreich eingereist.“

(„Protokollfreundliche Dolmetschung“ bei der Einvernahme eines 12-Jährigen)

Der plötzliche und gewaltsame Ausbruch einer Krise, die Trennung von Familien, eine strapaziöse Flucht sowie eine oftmals fehlende Lebensgrundlage haben tiefgreifende Auswirkungen auf das physische und psychische Wohlergehen von minderjährigen AntragstellerInnen. Das Unionsrecht enthält wesentliche **Rechtsvorschriften**, die sich speziell auf diese Personengruppe beziehen (siehe Lernmodul 1). Auch interne Arbeitsanleitungen der Behörde zum Umgang mit unbegleiteten Minderjährigen setzen Standards. Entsprechend sind Minderjährige von geschulten Einvernehmenden zu befragen. Darüber hinaus haben Einvernehmende etwa Einvernahmetechniken unter Berücksichtigung des Alters und der jeweiligen Entwicklung sowie der Vorinformationen an die Minderjährigen anzupassen. Des Weiteren ist etwa eine angemessene Aufwärm- und Abschlussphase zur Schaffung einer angenehmen Gesprächsatmosphäre und Beruhigung zu gestalten (siehe Lernmodul 2).

Ebenso hoch sind die Anforderungen, die bei den Interviews mit Minderjährigen an DolmetscherInnen gestellt werden. Daher ist es wichtig, dass vor allem DolmetscherInnen herangezogen werden, die befähigt sind, für Minderjährige zu dolmetschen. So müssen diese etwa

die spezielle Vorgehensweise der Einvernehmenden (z.B. aktives Zuhören) übernehmen. Darüber hinaus ist die **sprachliche Ausdrucks- und Argumentationsweise** von Minderjährigen, die sich von jener von Erwachsenen unterscheidet, möglichst genau wiederzugeben. Sprachebenen der Minderjährigen sind folglich nicht zu verlassen, d.h. Kinder- und Jugendsprache ist nicht zu verändern.

DolmetscherInnen, die bei Interviews mit Minderjährigen dolmetschen, müssen sich zudem bewusst sein, dass es viele Faktoren gibt, die die Kommunikationsfähigkeit der Minderjährigen beeinflussen können. Minderjährige können etwa mit Verwaltungsverfahren überfordert sein – denn weniger noch als österreichische Kinder und Jugendliche sind minderjährige AsylwerberInnen mit österreichischen Verfahrensnormen vertraut. Zudem kann die Kommunikationsfähigkeit durch Emotionalität und die psychische Ausnahme-situation gestört sein, wobei entsprechende Bewältigungsstrategien bei Minderjährigen oftmals noch weniger ausgeprägt sind als bei Erwachsenen. Zudem sind Minderjährige leichter zu beeinflussen; folglich sind suggestive **Frageformulierungen** zu vermeiden.



Traumatisierte und Folteropfer

„[...] Also es ist einfach; sie wird von den Emotionen überfahren. Und dann erzählt sie, was in ihrem Kopf ist, und das kann sie dann nicht so zack, zack, zack zeitlich einordnen, das gelingt ihr auch heute noch nicht. [...] sie fängt dann zu heulen an und zittert und sagt halt, was jetzt in ihren Kopf kommt.“

(Aussage einer Therapeutin über eine Klientin; „Krieg und Folter im Asylverfahren“, 2014; 159)

Die Lebenszeitprävalenz (d.h. die Häufigkeit einer Erkrankung in der bisher verstrichenen Lebenszeit) einer posttraumatischen Belastungsstörung liegt bei **Risiko-populationen** wie Flüchtlingen wesentlich höher als bei der durchschnittlichen Bevölkerung (50 Prozent zu 7 bis 12 Prozent). Vor allem sogenannte **man-made disaster**, d.h. von Menschen verursachte Katastrophen, können **schwere Störungen** hervorrufen. Folglich können Folteropfer nicht nur unter posttraumatischen Störungen, sondern unter einer Vielzahl weiterer Probleme leiden, die den Kontakt mit anderen Menschen verkomplizieren. Denn bei Folteropfern werden nicht nur die psychischen Strukturen verletzt oder vielleicht sogar zerstört, sondern auch zwischenmenschliche Beziehungen und soziale Bindungen. Die Betroffenen haben oft das Vertrauen völlig verloren, fühlen sich nicht mehr in einer Gesellschaft aufgehoben, nicht mehr verstanden; sie sind einsam und isoliert. Dieses umgekehrt proportionale Verhältnis zwischen Seltenheit des Ereignisses und dem Risiko posttraumatischen Stresses – d.h. je seltener, je schwerer, je unerwarteter das Ereignis in das „normale“ Weltbild einzuordnen ist, desto potenziell traumatisierender ist es – trifft vor allem auf Flüchtlinge zu. Sie leiden z.B. an chronischen

Schmerzzuständen, unkontrollierbaren Erinnerungen, Schlafstörungen mit Alpträumen, psychosomatischen Beschwerden, Konzentrations- und Gedächtnisstörungen sowie schweren Depressionen.

Traumatisierten und Folterüberlebenden fällt es oftmals schwer, über ihre Erfahrungen zu berichten. Die Gründe dafür sind vielfältig, etwa haben sie **wenig Vertrauen** gegenüber Behörden oder auch den DolmetscherInnen. Diese können durch ihre Sprachbeherrschung nämlich oftmals als VertreterIn des Heimatlandes wahrgenommen werden. Des Weiteren haben Betroffene **Angst**, durch ihre Aussage sich selbst und andere erneut zu gefährden. Oftmals werden im Rahmen der Interviews im Asylverfahren auch Bewältigungsstrategien (*coping mechanisms*) aktiviert, wie **Verleugnung und Vermeidung, Scham- und Schuldgefühle** erschweren außerdem die Aussagefähigkeit. Die Dolmetschtätigkeit im Rahmen des Asylverfahrens allgemein, aber insbesondere für Traumatisierte und Folteropfer, setzt Einfühlungsvermögen voraus. Es sind nicht nur Worte, die übersetzt werden müssen, es gilt Emotionen zu übermitteln. Eine **empathische und offene Haltung** von Seiten des Einvernehmenden ist im Interview von traumatisierten AntragstellerInnen eine Grundvoraussetzung, und diese Haltung muss von DolmetscherInnen weitervermittelt werden. Gleichzeitig gilt es, die eigenen **Grenzen** zu wahren. Traumatisierte werden sich größtenteils auch nur fragmentiert und zusammenhangslos äußern können. DolmetscherInnen müssen dennoch möglichst genau übersetzen und den Einvernehmenden erklären, was und wie vulnerable AntragstellerInnen berichten.

Da Opfer von Folter sehr misstrauisch und ängstlich im Kontakt mit Menschen sind, sollten DolmetscherInnen im Speziellen auf eigene **nonverbale Kommunikationsmerkmale** achten. Für Betroffene können ansonsten harmlose Bewegungen oder Mimik besonders bedrohlich wirken. Vor diesem Hintergrund müssen DolmetscherInnen auch Gesichtsregungen vermeiden, die Ausdruck von Entsetzen und Schmerz aufgrund der Erzählungen über Folterhandlungen sind. Durch derartige Reaktionen können sich Folterüberlebende noch schlechter fühlen. Für Folterüberlebende kann es auch schwierig sein, bestimmte Fragen zu beantworten. DolmetscherInnen haben folglich auf keine Antwort zu drängen, auch wenn diese Frage vom Einvernehmenden gestellt wird. Einvernehmenden ist vielmehr mitzuteilen, wenn eine Frage nicht beantwortet wird.

Wichtig ist auch, Folterüberlebenden das Gefühl der Kontrolle zu vermitteln. Unter der Folter haben AntragstellerInnen oft extreme Kontrollverluste erlebt. Deshalb darf der Umgang mit Überlebenden auch von Seiten der DolmetscherInnen nicht autoritär sein. Des Weiteren ist zu erläutern, warum im Rahmen des Gesprächs Notizen gemacht werden. Diese müssen für AntragstellerInnen auch immer einsichtig sein und am Ende des Interviews merklich vernichtet werden, um kein Misstrauen zu erzeugen. In diesem Zusammenhang ist es auch wichtig, Störungen

zu vermeiden (z.B. sind Handies vor der Einvernahme auszuschalten).



Psychisch Erkrankte

„Sie sind dann gekommen und haben mich abgeholt. Seitdem ich frei bin, beobachten sie mich überall. Auch jetzt sind sie wieder da und schauen uns zu. Dort drüben.“

(Aussage einer psychisch Erkrankten während einer Einvernahme)

Psychisch erkrankte AntragstellerInnen sind Menschen, die vor **unlösbaren innerlichen Konflikten** stehen und damit nicht mehr zurechtkommen. Oftmals sind ihre Wahrnehmung, ihre Erinnerung, ihr Denken und Fühlen sowie Sprechen gestört. Andere haben den Realitätsbezug verloren, hören Stimmen und glauben, von fremden Mächten und Kräften beeinflusst zu werden. Zwischenmenschliche Beziehungen und der Kontakt zur Umwelt sind zumeist beeinträchtigt. Das Asylverfahren und die Ankunft in einem neuen Land sind zumeist zusätzliche Stressfaktoren. Im Interview ist es daher wichtig, dass DolmetscherInnen im Einklang mit geschulten Einvernehmenden agieren. Etwa werden sich Einvernehmende von derartigen Fallkonstellationen nicht beirren lassen und – ebenso wie in anderen Fällen – auch mit der entsprechenden Wertschätzung agieren. Diesen **Respekt** und diese „Normalität“ müssen sich auch DolmetscherInnen im Umgang mit psychisch kranken Menschen zu eigen machen. Denn Stress, Überforderungen und Störreize in den Interviews sind bestmöglich zu minimieren. Hierbei müssen DolmetscherInnen auch regelmäßig überprüfen, ob etwaige eigene emotionale Überreaktionen zutage treten, bzw. haben sie diese gegebenenfalls zu reduzieren. Übermäßiges Verständnis ist jedoch genauso schädlich wie permanente Ungeduld. In diesem Sinne sollte die **Kommunikation** mit erkrankten AntragstellerInnen ruhig und nicht zu laut sein. Dazu gehört auch, dass DolmetscherInnen zuhören können, schweigen, nicht unterbrechen, Pausen ertragen und abwarten können sowie die AsylwerberInnen ausreden, zu Ende denken, abschweifen und ausweichen lassen. Komplizierte Frageformulierungen und die Verwendung von unverständlichen Wörtern sind von den Einvernehmenden und DolmetscherInnen zu vermeiden.

Betroffene nehmen Situationen manchmal ganz anders wahr als nicht erkrankte Personen. So kann ein skeptischer Gesichtsausdruck schnell als Angriff verstanden werden. DolmetscherInnen müssen sich dessen bewusst sein. Generell gilt es, jegliche Provokation zu vermeiden. Auch ist zusammen mit den Einvernehmenden darauf

zu achten, dass etwa keine gefährlichen Gegenstände in Griffweite sind. Im Vorfeld sollten DolmetscherInnen von Einvernehmenden auch über einen Rettungsweg informiert werden. Gegebenenfalls haben DolmetscherInnen danach zu fragen. In akuten psychischen Krisen müssen DolmetscherInnen ruhig und geduldig bleiben. Geschulte Einvernehmende werden darüber hinaus versuchen, Hilfe zu organisieren, was von den DolmetscherInnen transparent an die erkrankten AsylwerberInnen zu vermitteln ist.

Generell müssen sich DolmetscherInnen im Klaren darüber sein, dass die Reaktionen von psychisch erkrankten AntragstellerInnen oftmals nichts mit den eigenen Handlungen oder der eigenen Person zu tun haben, sondern mit der psychischen Störung bzw. dem psychischen Zustand des/der Betroffenen. Aggressive und unangenehme emotionale Reaktionen von psychisch erkrankten AntragstellerInnen sind folglich nicht persönlich zu verstehen. Eigene **Grenzen und Überforderungen** sind sich einzugestehen und können entsprechend kommuniziert werden (siehe Lernmodul 12).



Opfer geschlechtsspezifischer Gewalt oder Verfolgung

“My Grandma caught hold of me and gripped my upper body. Two other women held my legs apart. The man, who was probably an itinerant traditional circumciser from the blacksmith clan, picked up a pair of scissors. [...] Then the scissors went down between my legs and the man cut off my inner labia and clitoris. A piercing pain shot up between my legs, indescribable, and I howled. Then came the sewing: the long, blunt needle clumsily pushed into my bleeding outer labia, my loud and anguished protests. [...] My sister Haweya was never the same afterwards. She had nightmares, and during the day began stomping off to be alone. My once cheerful, playful little sister changed. Sometimes she just stared vacantly at nothing for hours.”

(UNHCR, Too much pain, 2013: 9)

Opfer geschlechtsspezifischer Gewalt oder Verfolgung sind in einer besonders vulnerablen Position und brauchen ein **unterstützendes und vertrauliches Umfeld**, um sich zu äußern und über ihre Erfahrungen zu sprechen. Sexualität und sexuelle Gewalt sind Tabuthemen in vielen Kulturen und Ländern, da diese meist mit Gefühlen von Angst, Scham, Schuld und Respektverlust verbunden sind. Vergewaltigte und missbrauchte Menschen haben das Vertrauen in andere Menschen verloren und haben Angst, dass ihr Geheimnis entdeckt und von anderen weitergegeben wird. Das Ausmaß der erlittenen Gewalt oder Verfolgung wird selten geschildert; die Angst vor Ablehnung oder Anklage ist zu groß. So können Betroffene möglicherweise Angst vor der Amtsperson haben oder fürchten, von ihrer Familie verstoßen oder bestraft zu werden. Vor diesem Hintergrund müssen Maßnahmen gesetzt

werden, damit entsprechende Anträge ordnungsgemäß geprüft werden können (siehe Lernmodul 2). So sollten Frauen und Männer, die von geschlechtsspezifischer Gewalt oder Verfolgung betroffen sind, umfassend rechtlich und sozial beraten sein. Im Interview sollten Betroffene von Einvernehmenden und DolmetscherInnen des **gleichen Geschlechts befragt** werden, es sei denn, sie wünschen es anders.

In Interviews mit Opfern von geschlechtsspezifischer Gewalt oder Verfolgung ist es besonders wichtig, dass eine offene und ruhige Atmosphäre herrscht. Betroffene AntragstellerInnen brauchen darüber hinaus vor allem oft viel Zeit, um ihren Fall zu schildern. Auch Unterbrechungen der Aussagen sind zu vermeiden. Darauf müssen insbesondere die DolmetscherInnen achten. Da ein Vertrauensverhältnis zum Einvernehmenden bei den Interviews mit Opfern von geschlechtsspezifischer Gewalt oder Verfolgung besonders wichtig ist, haben DolmetscherInnen entsprechende **Einvernahmetechniken** zum Vertrauensaufbau ausnahmslos zu übernehmen (z.B. Fragen zu neutralen Themen im Rahmen einer Aufwärmphase zu Beginn des Interviews). Das gilt im Speziellen auch bei der eigentlichen Befragung zur Gewalt- und Verfolgungshandlung. So ist es nicht notwendig, dass Einvernehmende alle Einzelheiten einer Vergewaltigung oder von sexuellen Gewalttaten im Rahmen der Interviews erheben. Fragen von Einvernehmenden sind daher von den DolmetscherInnen korrekt zu übernehmen, damit es nicht etwa durch eine ungenaue Formulierung zu einer vertiefenden Befragung kommt. DolmetscherInnen müssen darüber hinaus über Wissen zur Benennung von Geschlechtsmerkmalen in den jeweiligen Herkunftsländern verfügen, inklusive umgangssprachlicher Ausdrücke.

DolmetscherInnen haben bei der Befragung von AntragstellerInnen generell davon abzusehen, auf eine Antwort zu bestehen. Es ist zu respektieren, wenn sich Betroffene zu bestimmten Fragen nicht äußern wollen, und das ist den Einvernehmenden mitzuteilen. Darüber hinaus sollten DolmetscherInnen, wenn sie die Herkunft der AntragstellerInnen teilen, Einvernehmende dabei unterstützen, kulturell oder religiös bedingte Gehemmtheit zu erkennen, damit diese behutsam darauf eingehen können.

DolmetscherInnen sollten sich gerade bei Opfern geschlechtsspezifischer Gewalt oder Verfolgung **neutral und objektiv**, gleichzeitig jedoch empathisch verhalten und sich jeder Körpersprache und Gestik enthalten, die einschüchternd oder unpassend wahrgenommen werden könnte. Falls es DolmetscherInnen nicht möglich ist, aufgrund eigener Emotionen und persönlicher Einstellungen entsprechend zu agieren, ist das den Einvernehmenden mitzuteilen. Es sind dann gegebenenfalls andere DolmetscherInnen beizuziehen.

Bei Opfern sexueller Gewalt oder anderer Formen von Trauma können außerdem **mehrere Interviews** notwendig sein, um eine Vertrauensbasis zu schaffen und alle notwendigen Informationen zu erhalten. Auch kann es etwa erforderlich sein, Interviews zu unterbrechen, wenn die AntragstellerInnen in Erregung geraten. Über die verschiedenen Interviews hinweg müssen jedenfalls dieselben Einvernehmenden und DolmetscherInnen anwesend sein.



Von Menschenhandel Betroffene

„[...] und auf der anderen Seite denke ich mir, ja, wenn ich der Polizei alles sage, kann ich vielleicht nach Hause gehen. Also ich war nicht sicher und hatte auch Angst, dass die Polizei mich nicht schützen kann. Oder solche Gedanken fliegen in meinem Kopf herum und da war eine Unsicherheit für mich selber und deswegen habe ich nichts erzählt.“

(Helferich et al., 2010: 102)

Menschenhandel, als moderne Form von Sklaverei, kann vielfältige Formen annehmen, von denen auch AntragstellerInnen auf internationalen Schutz betroffen sein können: etwa **sexuelle Ausbeutung, Ausbeutung durch Organentnahme oder Ausbeutung der Arbeitskraft oder zur Begehung einer Straftat**. Um Betroffene zu kontrollieren, abhängig zu machen und unter Druck zu setzen, verwenden MenschenhändlerInnen **wiederkehrende Praktiken**, z.B. Abnahme der Reisepässe und Beschaffung von falschen Dokumenten; Verbreitung von Falschinformationen zum Asylverfahren (etwa Behauptung, dass Asylverfahrenskarte etwas kostet); Zwang, Schuldbeträge abzarbeiten; Einschränkung der Bewegungsfreiheit; Bedrohung von Angehörigen. Viele von Menschenhandel Betroffene sind folglich eingeschüchtert. Diese Angst vor MenschenhändlerInnen kann sehr real sein und in ein sehr reserviertes, **ängstliches und unterwürfiges Verhalten** während der Interviews münden, z.B. können Betroffene anwesenden Personen kontinuierlich fragende Blicke zuwerfen. Andere Opfer können sich wiederum sehr **aggressiv verhalten**. Im Gespräch können Betroffene darüber hinaus von schlechten Wohn- (mit einer großen Anzahl von Menschen, die an einer Adresse leben) und Arbeitsbedingungen (z.B. lange Arbeitszeiten) berichten. Oftmals befinden sich Betroffene auch in einem schlechten gesundheitlichen Zustand, weisen Spuren von Misshandlungen und sichtbare Verletzungen auf (vgl. IOM, 2014). Falls DolmetscherInnen solche Indikatoren registrieren, sollten sie die Einvernehmenden sofort entsprechend informieren.

Zudem ist die Schaffung einer unterstützenden und wohlwollenden Atmosphäre während der Interviews von äußerster Wichtigkeit. Vor allem auch, weil sich Betroffene nicht immer als Opfer wahrnehmen oder Schamgefühle über die Art der Arbeit, die sie verrichten, entwickelt haben. An der Schaffung einer solchen Atmosphäre können gerade DolmetscherInnen mitwirken. Hierbei könnte es

hilfreich sein, wenn **gleichgeschlechtliche Einvernehmende und DolmetscherInnen** das Interview durchführen. Eine vertrauliche Atmosphäre ist zudem wichtig, weil

viele Betroffene Behörden und der Justiz gegenüber sehr misstrauisch sind – oftmals auch aufgrund der Falschinformationen und Drohungen der MenschenhändlerInnen.



WISSEN KOMPAKT

Von Menschenhandel Betroffene im Asylverfahren

Von Menschenhandel Betroffene können im Einzelfall die Voraussetzungen für die Zuerkennung von Asyl oder subsidiären Schutz erfüllen, wenn bei einer Rückkehr in den Herkunftsstaat die Gefahr einer Menschenrechtsverletzung besteht. Asyl ist dann zuzuerkennen, wenn die befürchtete Verfolgung (z.B. der erneute Menschenhandel) im Herkunftsstaat durch in der Genfer Flüchtlingskonvention definierte Motive begründet ist (Rasse, Religion, Nationalität, politische Gesinnung oder Zugehörigkeit zu einer sozialen Gruppe; siehe Lernmodul 1).

Per il cap.7 “**Etica professionale: conflitti interni e aspettative contrastanti**” si fa riferimento a:

- *Die Rolle von DolmetscherInnen (pag.56)*

Die Rolle von DolmetscherInnen

Die primäre Aufgabe von DolmetscherInnen ist es, Kommunikation zwischen GesprächsteilnehmerInnen zu ermöglichen, die nicht die gleiche Sprache sprechen und nicht der gleichen Kultur angehören. Das bedeutet, dass DolmetscherInnen

- das Gesagte übertragen, ohne eigenständig etwas hinzuzufügen oder wegzulassen oder die Gesprächsinhalte zu verändern;
- die Aussagen der GesprächsteilnehmerInnen inhaltlich vollständig wiedergeben;
- zum besseren Verständnis der Aussagen der GesprächsteilnehmerInnen auch das nonverbale Verhalten der GesprächsteilnehmerInnen und kulturell geprägte Formulierungen und Ausdrucksweisen berücksichtigen. Dazu müssen sie auch über nonverbale Kommunikation und

interkulturelle Unterschiede im nonverbalen Verhalten Bescheid wissen (siehe Lernmodul 10).

Für eine **inhaltlich richtige und vollständige Dolmetschung** ist das Verständnis des Gesagten unumgänglich. Um richtig dolmetschen zu können, müssen DolmetscherInnen abschätzen (interpretieren), wie das Gesagte von den GesprächspartnerInnen gemeint ist, und bei Unklarheiten rückfragen. Die allgemeine Gesprächssituation, ihr (Vor-)Wissen über das jeweilige Gespräch und im Lauf des Gesprächs bereits geäußerte Gesprächsinhalte helfen dabei, das Gesagte einzuordnen und zu verstehen. So wie Verstehen und Interpretieren in gewissem Maß subjektiv sind, können auch Inhalte unterschiedlich formuliert werden: Es gibt nicht „die“ richtige oder einzig mögliche Dolmetschung. Inhalte können trotz unterschiedlicher Formulierungen dennoch inhaltlich korrekt und vollständig sein.



WISSEN KOMPAKT

Wortgetreue (wörtliche) vs. inhaltlich vollständige Wiedergabe

Nur selten (am ehesten bei sehr kurzen Aussagen oder Fragen) ist eine Wort-für-Wort- bzw. wortgetreue (oder wörtliche) Wiedergabe des Gesagten möglich. Aufgrund unterschiedlicher Sprachstrukturen ist eine wortgetreue Wiedergabe oft nicht möglich bzw. meist nicht verständlich. DolmetscherInnen liefern vielmehr eine inhaltlich vollständige und genaue Wiedergabe des Gesagten. Das bedeutet nicht, dass sie jedes einzelne Wort so, wie es in der Originalsprache gesagt wurde, in der Zielsprache schildern, sondern, dass sie versuchen, das Gesagte inhaltlich vollständig, genau und im gleichen Sprachstil und Sprachregister wiederzugeben.

Selbstverständlich ist in manchen Fällen die unveränderte (wörtliche) Wiedergabe bestimmter Ausdrücke erforderlich (z.B. bei kulturell geprägten Ausdrücken, Eigennamen etc.). Für ein besseres Verständnis solcher Ausdrücke können weitere Erklärungen nötig sein.

Damit die gedolmetschte Kommunikation funktioniert, müssen (und sollen) DolmetscherInnen manchmal auch **in das Gespräch eingreifen (verbal oder nonverbal)**. Dies ist notwendig,

- wenn die SprecherInnen nicht genügend Pausen machen, damit die DolmetscherInnen ihre Aussagen für die anderen GesprächsteilnehmerInnen dolmetschen können;
- wenn die GesprächsteilnehmerInnen durcheinan-

der reden und sich gegenseitig unterbrechen, sodass die DolmetscherInnen dem Gespräch nicht folgen können und keine Dolmetschung möglich ist;

- wenn die SprecherInnen zu schnell sprechen und die DolmetscherInnen ihnen nicht folgen können.

Wenn Rückfragen oder Erklärungen nötig sind, machen die DolmetscherInnen im Idealfall für die jeweils anderen GesprächsteilnehmerInnen ihr Verhalten **transparent**, d.h. sie informieren sie darüber, dass sie rückfragen.

▪ *Gesprächssteuerung (pag.57)*

WISSEN KOMPAKT

Gesprächssteuerung

In das Gespräch einzugreifen und damit das Gespräch zu steuern (siehe Lernmodul 6) bedeutet, dass die DolmetscherInnen den Gesprächsfluss so regeln, dass eine Dolmetschung möglich ist. Ein Eingreifen in das Gespräch bedeutet NICHT,

- dass die DolmetscherInnen eigenständig Fragen stellen;
- Fragen und Erklärungen der Einvernehmenden ergänzen;
- neue Gesprächsinhalte einbringen;
- Aussagen der AsylwerberInnen ergänzen oder verändern;
- eigene Kommentare zum Gesprächsgeschehen einbringen.

DolmetscherInnen stellen Rückfragen, wenn sie die GesprächsteilnehmerInnen nicht verstehen, weil diese

- zu schnell, zu leise, zu langsam etc. sprechen;
- einen Dialekt sprechen, den die DolmetscherInnen nicht verstehen;
- Ausdrücke verwenden, die die DolmetscherInnen nicht kennen.
- Sie stellen auch Rückfragen, wenn sie nicht sicher sind, ob sie richtig verstanden haben, da sie sonst keine Dolmetschung liefern können.

Sie stellen KEINE Rückfragen und geben KEINE Kommentare ab, wenn sie mit dem Gesagten nicht einverstanden sind oder wenn sie glauben, dass die GesprächsteilnehmerInnen andere Informationen liefern sollten oder falsche Angaben machen.



KULTURSENSIBLE ÜBERTRAGUNG

Sprache und Kultur sind untrennbar miteinander verbunden (siehe Lernmodul 10). Unsere Kultur bestimmt unser Denken, unsere Sprache sowie unsere Entscheidungen. Unter Kultur versteht man dabei im weitesten Sinne die Gesamtheit von Normen, Konventionen und Wertvorstellungen, an denen sich das Verhalten eines Individuums oder einer Gesellschaft orientiert.

Viele Vorstellungen, Normen und Konventionen sind kulturell determiniert (von der jeweiligen Kultur geprägt) und unterscheiden sich in unterschiedlichen Kulturen oft grundlegend.

Im Asylverfahren treffen oft Menschen aus sehr unterschiedlichen Kulturen aufeinander. Für viele kulturell geprägte Vorstellungen und Praktiken in der Kultur der AsylwerberInnen gibt es keine entsprechenden Wörter im Deutschen. Für AsylwerberInnen bleiben viele Abläufe im Rahmen der Interviews im Asylverfahren unverständlich.

DolmetscherInnen übersetzen nicht Wörter losgelöst von ihrem Kontext, sondern vermitteln zwischen Menschen aus unterschiedlichen Kulturen; sie sind auch **KulturmittlerInnen**.

- Sie erkennen kulturell geprägte Vorstellungen und Benennungen und kulturell bestimmtes Verhalten, das zu Missverständnissen führen kann.

- Sie machen die GesprächsteilnehmerInnen, falls nötig, auf (potenzielle) Missverständnisse oder kulturell geprägte Vorstellungen aufmerksam.
- Sie bitten die GesprächsteilnehmerInnen, kulturell geprägte Vorstellungen und Bezeichnungen zu erklären, und übermitteln diese Erklärungen den jeweils anderen GesprächsteilnehmerInnen.
- Sie bitten die GesprächsteilnehmerInnen, um Erklärungen, falls sie den Eindruck haben, dass sie die SprecherInnen aufgrund kulturell geprägter Ausdrücke und Vorstellungen nicht oder nicht richtig verstehen.

Kulturmittlung bedeutet NICHT, dass DolmetscherInnen eigenständig neue Inhalte in das Gespräch einbringen. Es ist notwendig, Rückfragen und/oder Erklärungen transparent zu machen und alle Gesprächsparteien zu informieren, wenn Erklärungen eingefordert oder geliefert werden. Kulturmittlung bedeutet auch nicht, dass die DolmetscherInnen das spezifische kulturell geprägte Verhalten einer Gesprächspartei als „richtig“ oder „falsch“ beurteilen und kommentieren.

- *Die Rolle von DolmetscherInnen im Asylverfahren (pag. 58)*

Die Rolle von DolmetscherInnen im Asylverfahren

Bei (fast) jedem Interview im Asylverfahren ist neben den eigentlichen Gesprächsbeteiligten zumindest eine weitere Person anwesend: der Dolmetscher oder die Dolmetscherin. Ohne DolmetscherInnen wären Interviews im Rahmen des Asylverfahrens meist nicht möglich.

DolmetscherInnen haben eine wichtige Funktion im Asylverfahren. Sie vermitteln zwischen AsylwerberInnen und MitarbeiterInnen der Asylbehörden und Gerichte. Ohne die Hilfe von DolmetscherInnen könnten diese sich meist nicht (oder nur unzureichend) verständigen. Bei vielen Interviews sind die DolmetscherInnen die einzigen Gesprächsbeteiligten, die (idealerweise) zu jedem Zeitpunkt des Gesprächs alles verstehen, was gesprochen wird. Sie haben als Einzige vollständige Informationen über die Gesprächsinhalte. Beide Seiten (AsylwerberInnen, Asylbehörden oder Gerichte) müssen darauf vertrauen, dass die DolmetscherInnen ihre Angaben richtig wiedergeben.

Die AsylwerberInnen sind auf die DolmetscherInnen angewiesen, um den Einvernehmenden ihre Asylgründe mitteilen zu können. Sie müssen darauf vertrauen, dass ihre Angaben richtig und vollständig gedolmetscht wer-

den. Für die AsylwerberInnen kann eine richtige (oder falsche) Dolmetschung über ihre Anerkennung als Flüchtlinge oder ihre Rückschiebung in ihr Heimatland und damit möglicherweise Verfolgung und Tod entscheiden (siehe Lernmodule 1 bis 3). Um eine faire Entscheidung treffen zu können, sind die Einvernehmenden ebenfalls davon abhängig, dass die DolmetscherInnen die Angaben der AsylwerberInnen richtig und vollständig wiedergeben.

DolmetscherInnen haben also nicht nur eine wichtige Funktion im Asylverfahren, sie tragen auch große Verantwortung. Die Qualität ihrer Dolmetschungen, ihre Professionalität und ihr Verantwortungsbewusstsein haben einen entscheidenden Einfluss auf den Ausgang des Verfahrens, die Arbeit der Einvernehmenden und auf die Zukunft der AsylwerberInnen.

Obwohl DolmetscherInnen eine derart einflussreiche Funktion einnehmen, die ihnen große Macht verleiht und potenziell Möglichkeiten zu einer ungebührlichen Einflussnahme einräumt, ist ihre Rolle bei Interviews im Rahmen des Asylverfahrens nicht unbedingt klar definiert.



WISSEN KOMPAKT

Rollentypen

In der Fachliteratur wie auch in Berichten über Interviews im Rahmen des Asylverfahrens finden sich Beispiele dafür, dass DolmetscherInnen in diesem Bereich oft sehr unterschiedliche, teils widersprüchliche Rollen einnehmen, die nicht immer ein Gelingen der Kommunikation garantieren (Pöllabauer, 2015). Berichte und Studien über das Verhalten von DolmetscherInnen zeigen, dass diese oft eine weitaus aktivere Rolle einnehmen, als herkömmliche Vorstellungen von der Rolle von DolmetscherInnen nahelegen: DolmetscherInnen übertragen nicht wie Maschinen Inhalte von einer Sprache in eine andere, sondern sie bringen sich aus unterschiedlichen Gründen oft aktiv in das Geschehen ein. Studien zeigen etwa, dass DolmetscherInnen sich sowohl als Hilfspolizisten (Donk, 2000), die versuchen, der Behörde und dem Gericht dienlich zu sein, als auch als HelferInnen der AsylwerberInnen verstehen. Von den AsylwerberInnen werden DolmetscherInnen nicht nur als Vertrauenspersonen, sondern manchmal auch als Kollaborateure (der Asylbehörden und Gerichte oder sogar der Behörden des Heimatstaates) wahrgenommen (Kälin, 1986). Ebenso sehen die VertreterInnen der Behörden und der Gerichte DolmetscherInnen nicht nur als Sprachrohr oder Helfer, sondern zweifeln manchmal auch an deren Loyalität, besonders, wenn diese selbst Migrationshintergrund haben (Scheffer, 2001). Manche AutorInnen fordern auch, dass DolmetscherInnen nicht nur eine kultursensitive Übertragung des Gesagten liefern, sondern darüber hinaus noch stärker als KulturmittlerInnen intervenieren sollten, die durch die Überbrückung kultureller Unterschiede dazu beitragen können, Hürden im System für die AsylwerberInnen auszugleichen (Barsky, 1994).

- *Erwartungen an DolmetscherInnen; Erwartungen aus Sicht der Asylbehörden; Erwartungen aus Sicht der AsylwerberInnen; Erwartungen aus Sicht von DolmetscherInnen (pag.59)*

ERWARTUNGEN AN DOLMETSCHERINNEN

Interviews im Rahmen des Asylverfahrens sind sehr spezifische Dolmetschsituationen, die sich in vielen Aspekten von anderen Dolmetscheinsätzen unterscheiden (Gesprächssituation, GesprächsteilnehmerInnen, ungleiche Machtsituation und Hierarchien, Gesprächsthemen, Ziele und Konsequenzen der Einvernahme etc.). Zudem unterscheiden sich die an DolmetscherInnen gestellten Anforderungen oft von den in anderen Gesprächssituationen vorherrschenden Erwartungen.

Im Asylverfahren vermitteln DolmetscherInnen zwischen mindestens zwei (manchmal mehr) Parteien, die möglicherweise unterschiedliche und sogar widersprüchliche Erwartungen an sie haben. Diese Erwartungen werden oft nicht direkt ausgesprochen, sondern meist wird implizit angenommen, dass DolmetscherInnen wissen, was von ihnen erwartet wird. Werden Erwartungen und Anforderungen nicht transparent gemacht, wird von DolmetscherInnen indirekt verlangt, dass sie in der Lage sind zu „erraten“, welche Erwartungen die Gesprächsparteien an sie stellen, und dass sie sich „richtig“, d.h. erwartungsgemäß, verhalten.

DolmetscherInnen müssen selbst entscheiden, welche Erwartungen sie erfüllen können und welche nicht. Damit sie diese Entscheidung treffen können, müssen sie allerdings über ihre Aufgaben und Pflichten Bescheid wissen. Diese Aufgaben und Pflichten sollten für alle Gesprächsparteien transparent sein (siehe Lernmodul 5).

ERWARTUNGEN AUS SICHT DER ASYLBEHÖRDEN

Einvernehmende erwarten von DolmetscherInnen zunächst zweifelsohne, dass die Aussagen von AsylwerberInnen richtig und vollständig wiedergegeben werden, wenn möglich auch unter Beibehaltung des Sprachstils. In manchen Fällen werden allerdings möglicherweise auch Erwartungen an die DolmetscherInnen gestellt, die diese nicht erfüllen können: Wenn sie etwa, um den Einvernehmenden die Protokollierung zu erleichtern, eigenständig Zusammenfassungen oder Kürzungen vornehmen sollen, selbständig Informationen einholen oder ohne dafür geeignete Ausbildung als Sachverständige fungieren sollen (siehe Kopiervorlage S. 60).

ERWARTUNGEN AUS SICHT VON ASYLWERBERINNEN

AsylwerberInnen befinden sich oft in einer schwierigen Situation. Sie mussten ihr Heimatland verlassen und in ein für sie unbekanntes Land flüchten. Aufgrund der Erlebnisse in ihrer Heimat oder auf der Flucht befinden sie sich möglicherweise in einem Zustand der Trauer, Hoffnungs-

losigkeit und Traumatisierung. Der Ablauf des Asylverfahrens und die verschiedenen Einzelschritte im Verfahren sind ihnen oft völlig unklar. Die DolmetscherInnen bei der Polizei oder beim Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl (BFA) sind vielleicht die ersten Personen, mit denen sie nach ihrer Flucht in ihrer Muttersprache (oder zumindest in einer ihnen verständlichen Sprache) kommunizieren können und die (offensichtlich) Bescheid wissen, was im Verfahren passiert (Barsky, 1994).

Die AsylwerberInnen erwarten sich wohl in erster Linie – wie alle anderen Gesprächsparteien –, dass die DolmetscherInnen sie mit Respekt behandeln und ihre Ausführungen ebenso wie die Fragen und Erklärungen der Einvernehmenden inhaltlich vollständig und genau wiedergeben. Manchmal erwarten AsylwerberInnen von DolmetscherInnen allerdings auch, dass diese ihnen „helfen“ und ihnen auch nach den Interviews im Rahmen des Asylverfahrens zur Verfügung stehen (siehe Kopiervorlage S. 60).

ERWARTUNGEN AUS SICHT VON DOLMETSCHERINNEN

Die persönlichen Erwartungen der DolmetscherInnen werden selten konkret formuliert oder von den anderen GesprächsteilnehmerInnen angesprochen, nehmen jedoch wie die Erwartungen der anderen Gesprächsparteien ebenfalls Einfluss auf das Gespräch.

Die DolmetscherInnen erwarten sich zweifelsohne, dass sie in ihrer Funktion als DolmetscherIn akzeptiert werden und dass ihre dolmetscherische Kompetenz von keiner der Gesprächsparteien in Frage gestellt wird. Die meisten erwarten sich darüber hinaus sicher auch, dass sie aufgrund ihres Verhaltens und ihrer Leistung wiederbestellt werden (siehe Kopiervorlage S. 61).

■ *Intervento di Sara Kondert, Dolmetscherin im Asylverfahren (pag.61)*



In Afghanistan werden sehr viele unterschiedliche Dialekte gesprochen. Teilweise verstehen sich die Personen aus unterschiedlichen Regionen nicht. Die Hazara-Ethnien besitzen ihren eigenen Dialekt, ebenso wie die Paschtunen-Ethnien, sowie die Tadschiken und Usbeken. Vor diesem Hintergrund kann es sehr viele Schwierigkeiten während der Einvernahme geben, wenn ein Paschtune für einen Hazara übersetzt.

Zudem finde ich es wichtig, dass sich DolmetscherInnen mit der Geschichte, Kultur und der aktuellen Lage des jeweiligen Landes auseinandersetzen. So müssen DolmetscherInnen regelmäßig Seminare, Veranstaltungen und Workshops für das jeweilige Land, in dessen Sprache sie übersetzen, besuchen. Auch ein regelmäßiger Kontakt mit Menschen, die diese Sprache sprechen, kann helfen, die Besonderheiten und Entwicklungen der Sprache zu verstehen.

Mojtaba Tavakoli
Schutzberechtigter

Als DolmetscherIn sollte man grundsätzlich neutral, unparteiisch und korrekt übersetzen. Jedes gesprochene Wort muss exakt wiedergegeben werden und nichts darf in der Luft stehen und unübersetzt bleiben. Ich, als Dolmetscherin im Asylverfahren, versuche stets jedes Wort, das fällt, zu übersetzen, weil niemand im Vorhinein weiß, inwieweit ein Wort oder ein Satz für das Verfahren wichtig ist. Abgesehen davon bin ich verpflichtet, ALLES zu übersetzen.

Diese Situation bringt mich manchmal in einen unheimlichen Konflikt mit den Behörden, insbesondere dem BFA. Ich weiß, dass von mir erwartet wird, aufgrund des Zeitdrucks, unter dem viele ReferentInnen arbeiten, den/die AsylwerberIn nicht solange reden zu lassen und ihn zu stoppen. Ich aber empfinde das nicht als meine Aufgabe. Sehr oft bin ich verzweifelt und weiß nicht, wie ich darauf reagieren soll. Wenn ich die Erwartungen des Referenten/der Referentin erfülle, so habe ich nicht alles übersetzt und etwas Wichtiges könnte verloren gehen. Wenn ich auf der anderen Seite die Erwartungen des Referenten/der Referentin nicht erfülle und den/die AsylwerberIn ausreden lasse, so wird mir vorgeworfen, dass ich meine Aufgabe nicht richtig mache. AsylwerberInnen erwarten wiederum von mir, dass ich ihnen als ihre Landsmännin beistehe und ihnen helfe. Dieser Wunsch wird von ihnen sehr oft auch direkt in der Einvernahme ausgesprochen, was mich wiederum erneut in einen großen Konflikt bringt, „alles Gesagte zu übersetzen“. Sie erwarten auch von mir, dass ich etwaige Widersprüche in ihrer Aussage korrigiere bzw. nicht wiedergebe: Bei einer Einvernahme im damaligen Bundesasylamt (heute BFA) habe ich etwa für einen Paschtunen dolmetschen müssen. Zu Beginn der Einvernahme wurde er gefragt, ob er ledig oder verheiratet sei. Er sah mich an und fragte mich, was er angeben solle, „ledig oder verheiratet?“. Ich musste seine Frage, die er an mich gestellt hat, dem Referenten übersetzen, was mir in dieser Situation sehr unangenehm war, da ich wusste, dass seine an mich gestellte Frage ihn in Schwierigkeiten bringt, was dann auch tatsächlich so war.

Ich verstehe beide Seiten, jedoch ist es meine Aufgabe, neutral zu sein und meine Emotionen zu unterdrücken, da sich Neutralität und Emotionen nicht miteinander vereinbaren lassen.

Wichtig ist außerdem, dass DolmetscherInnen nur Aufgaben annehmen, zu denen sie auch fähig sind. Bei Asylverfahren von AfghanInnen werden beispielsweise auch DolmetscherInnen eingesetzt, die eigentlich nicht die sprachlichen Fähigkeiten mitbringen, um für diese Gruppe der AsylwerberInnen zu dolmetschen. Bei einer Erstbefragung erzählte ein Asylwerber dem Polizisten beispielsweise, dass er mit seiner Familie telefonischen Kontakt hat. Daraufhin fragte ihn der Polizist, mit wem von seiner Familie er telefonieren würde. Er antwortete darauf, dass er mit seinen Kindern telefonieren würde – während er zuvor angegeben hatte, dass er nur ein sechs Monate altes Baby haben würde. Diese Aussage bedeutet jedoch nicht, dass er tatsächlich mit seinem Baby geredet hätte. In Afghanistan ist es nämlich üblich, dass gegenüber Fremden die Ehefrauen nicht explizit erwähnt werden. Wenn diese Menschen über ihre Frauen sprechen, verwenden sie dafür oft den Begriff „Kinder“. Diese kulturelle Eigenheit existiert bei den Iranern nicht. Würden nun iranische DolmetscherInnen diese Aussage direkt, ohne auf die kulturellen Eigenheiten zu verweisen, wiedergeben, so entstünde sofort bei dem einvernehmenden Polizisten der Anschein, dass dieser Mann die Unwahrheit spricht. In meinem Fall habe ich die Aussage zwar wortwörtlich übersetzt, jedoch den Polizisten auf diese kulturelle Eigenheit aufmerksam gemacht. Dieses Beispiel zeigt deutlich, dass es nicht ausreicht, die Sprache zu verstehen (wie im Falle der iranischen DolmetscherInnen), sondern es auch essenziell ist, die kulturellen Besonderheiten in Bezug auf die Verwendung bestimmter Wörter und Redewendungen zu kennen.

Sara Kondert
DolmetscherIn im Asylverfahren

■ *Ethische Prinzipien für das Dolmetschen im Asylverfahren (pagg.76-78)*

Gerechtigkeit setzt insbesondere eine gewisse Unvoreingenommenheit (Freiheit von bewussten Vorurteilen) voraus. **Vertrauenswürdigkeit** ist unter anderem damit verbunden, die eigene Verlässlichkeit zu beweisen und getroffene translatorische Entscheidungen zu begründen. Bei Empathie geht es um die Bereitschaft, sich in andere GesprächsteilnehmerInnen hineinzuversetzen. **Tapferkeit** zeigt sich zum Beispiel in der Bereitschaft, für anvertraute Personen gewisse Risiken einzugehen, **Entschlossenheit** in der Beharrlichkeit bei der Suche nach einer guten Lösung für ein translatorisches Problem.

senheit in der Beharrlichkeit bei der Suche nach einer guten Lösung für ein translatorisches Problem.

Von den **Tugenden** zu unterscheiden sind **Kompetenzen** (im Falle des Dolmetschens insbesondere sprachliches, fachliches oder kulturelles Wissen, technische Fertigkeiten, Recherchiertechniken), die DolmetscherInnen für die Ausübung der Praxis benötigen.

Ethische Prinzipien für das Dolmetschen im Asylverfahren

In diesem Abschnitt werden vier berufsethische Prinzipien erläutert, die für das Dolmetschen im Asylverfahren von grundlegender Bedeutung sind: **Vertraulichkeit, Unparteilichkeit, Genauigkeit und Vollständigkeit sowie respektvoller Umgang** mit den GesprächsteilnehmerInnen. Diese Prinzipien spiegeln sich in den Regelungen einschlägiger Berufskodizes in Österreich und auch anderen Staaten wieder. Sie lassen sich aus ethischer Perspektive zum Teil als Tugenden, zum Teil als Werte interpretieren.

während des Gesprächs Kenntnis erlangen, an Außenstehende weitergeben.

Vertraulichkeit ist eine Tugend, die Individualwerten wie Vertrauen und Selbstbestimmung dient und – höher in der Wertehierarchie – den mit Gleichheit verbundenen Werten entspricht. Das trifft auch auf die Tugend der Unparteilichkeit zu, die zudem auch dem Wert Gerechtigkeit dient. Genauigkeit und Vollständigkeit sind Ausprägungen der Individualwerte Wahrheit, Klarheit und Verständnis, die sich den Werten Gerechtigkeit und Gleichheit zuordnen lassen. Genauigkeit und Vollständigkeit lassen sich aber auch als Tugenden verstehen, als eine Form von Ehrlichkeit, Entschlossenheit und Fairness.

- DolmetscherInnen dürfen den Einvernehmenden keine vertraulichen oder persönlichen Informationen über die AsylwerberInnen weitergeben, die sie (aus welchen Gründen auch immer) in anderen Situationen über die AsylwerberInnen erhalten haben.

- DolmetscherInnen dürfen den AsylwerberInnen keine vertraulichen oder persönlichen Informationen über die Einvernehmenden weitergeben, die sie (aus welchen Gründen auch immer) in anderen Situationen über die Einvernehmenden erhalten haben.

Die vier Prinzipien werden jeweils kurz vorgestellt, näher erläutert und anhand von Beispielen aus der beruflichen Praxis illustriert. Die Kommentare zu den Beispielen konzentrieren sich dabei immer auf das jeweilige im entsprechenden Abschnitt beschriebene Prinzip. Die Beispiele im Übungsteil sollten dagegen im Hinblick auf alle vier Prinzipien diskutiert werden (siehe dazu Übung 2, Reflexion verschiedener Szenarios, Seite 83).

BEISPIEL: Ein Dolmetscher mit Migrationshintergrund wird für einen Asylwerber bestellt, der aus demselben Land stammt wie er. Nach der Einvernahme trifft der Dolmetscher zufällig einen weiteren ursprünglichen Landsmann, dem er davon erzählt, dass er für den „Neuankömmling“ gedolmetscht hat und dass dieser in großen Schwierigkeiten zu stecken scheint.

Achtung! Der Dolmetscher verstößt gegen das Vertraulichkeitsprinzip, da er mit einem Außenstehenden über Inhalte aus der Einvernahme spricht.

BEISPIEL: Eine Dolmetscherin hat für den Asylwerber, für dessen Einvernahme sie bestellt wurde, bereits einmal bei einer Rechtsberatung gedolmetscht. Aus dieser Rechtsberatung sind ihr Details zum beruflichen Werdegang des Asylwerbers bekannt. Bei der Einvernahme ergänzt sie von sich aus Aussagen des Asylwerbers um diese Details.

VERTRAULICHKEIT

DolmetscherInnen geben Informationen, von denen sie bei Dolmetschensätzen Kenntnis erlangen, nicht an Dritte weiter.

Achtung! Die Dolmetscherin verstößt gegen das Vertraulichkeitsprinzip, da sie diese Informationen in einer anderen Dolmetschsituation erfahren hat.

Das Vertraulichkeitsprinzip wirkt in mehrere Richtungen:

- DolmetscherInnen dürfen keine persönlichen oder anderen Informationen, über die sie

UNPARTEILICHKEIT

DolmetscherInnen ergreifen für keinen/keine der beteiligten GesprächsteilnehmerInnen Partei. Persönliche Meinungen, Einstellungen und Wertvorstellungen oder Vorurteile nehmen keinen Einfluss auf die Qualität und die Korrektheit ihrer Dolmetschleistungen.

Aus dem Prinzip der Unparteilichkeit ergeben sich insbesondere folgende **Verhaltensregeln**:

- DolmetscherInnen bevorzugen keinen/keine GesprächsteilnehmerIn bzw. zeigen gegenüber keiner der Gesprächsparteien ein voreingenommenes Verhalten.
- DolmetscherInnen ermöglichen den GesprächsteilnehmerInnen, die eigene Meinung zum Ausdruck zu bringen; sie schränken deren Redefreiheit nicht ein und erteilen ihnen keine Ratschläge.
- DolmetscherInnen bringen keine persönlichen Meinungen, Einstellungen, Wertvorstellungen oder Vorurteile zum Ausdruck.
- DolmetscherInnen äußern sich nicht abschätzig über eine der Gesprächsparteien.
- DolmetscherInnen unterhalten sich nicht mit einer der Gesprächsparteien über die andere, machen sich über diese lustig oder behandeln diese herablassend.
- DolmetscherInnen bringen weder mit Formulierungen noch mit Mitteln der Mimik und Körpersprache Wertungen von Aussagen oder Handlungen der Beteiligten zum Ausdruck.

BEISPIEL: Ein Asylwerber gibt vor, aus einem Bürgerkriegsland zu stammen. Die Dolmetscherin ist mit den Gegebenheiten in dieser Region gut vertraut. Im Laufe der Einvernahme werden dem Asylwerber Fragen gestellt, die seine Herkunft bestätigen sollen. Sein Akzent und seine mangelnden Ortskenntnisse lassen die Dolmetscherin schlussfolgern, dass der Asylwerber aus einem anderen Land stammt, in dem zwar dieselbe Sprache gesprochen wird, jedoch keine asylrelevanten Umstände herrschen. Die Dolmetscherin verweist unaufgefordert auf diesen Sachverhalt und äußert sich herablassend über den Asylwerber.

Achtung! Es ist nicht Aufgabe der Dolmetscherin, die Richtigkeit von Angaben zu bewerten. Tut sie das, übernimmt sie Aufgaben einer der beiden Gesprächsparteien und bevorzugt diese dadurch.

BEISPIEL: Ein Asylwerber berichtet relativ emotionslos davon, wie seine Familie vor seinen Augen gefoltert und anschließend freigelassen wurde. Die Einvernehmende kann diese Ausführungen nicht glauben und bringt dies unmissverständlich zum Ausdruck. Sie richtet sich auch an die Dolmetscherin persön-

lich, von der sie eine Bestätigung ihrer Sichtweise zu erwarten scheint. Die Dolmetscherin erklärt, dass es nicht ihre Aufgabe sei, das zu beurteilen.

Achtung! Die Dolmetscherin handelt korrekt. Es ist tatsächlich nicht ihre Aufgabe, Aussagen oder Wertungen der Gesprächsparteien zu kommentieren.

GENAUIGKEIT UND VOLLSTÄNDIGKEIT

DolmetscherInnen geben das Gesagte in der jeweils anderen Sprache genau und vollständig wieder. Das schließt die Erläuterung kulturspezifischer Hintergründe und emotionaler Aspekte ein, die für das Verständnis des Gesagten von Bedeutung sind.

Aus dem Prinzip der Genauigkeit und Vollständigkeit ergeben sich insbesondere folgende **Verhaltensregeln**:

- DolmetscherInnen behalten Inhalte von Aussagen bei; sie lassen dabei keine Urteile über Richtigkeit oder Glaubhaftigkeit der Aussagen in die Dolmetschung einfließen. Inhalte werden auch dann beibehalten, wenn deren Wiedergabe persönlich als unangenehm empfunden wird (z.B. Schimpfwörter, Obszönitäten, blasphemische Ausdrücke).
- DolmetscherInnen behalten die stilistischen Merkmale in der Ausdrucksweise der GesprächsteilnehmerInnen (formelle, informelle Ausdrucksweise) bei.
- DolmetscherInnen informieren die GesprächsteilnehmerInnen über Ausdrücke, für die in der anderen Sprache Entsprechungen fehlen oder die ohne Umschreibung oder Umformulierung nicht verständlich wären.
- DolmetscherInnen holen bei Bedarf das Einverständnis des/der Einvernehmenden bzw. des/der Asylwerbers/Asylwerberin zu solchen klärenden Handlungen ein.

Kulturspezifische Hintergründe zu erklären bedeutet nicht, dass DolmetscherInnen die Rolle von Sachverständigen übernehmen.

BEISPIEL: Ein Asylwerber wirkt in einem Gespräch mit dem Einvernehmenden zunehmend verärgert und verwendet diverse Schimpfwörter. Der Dolmetscherin ist das unangenehm – sie bedient sich niemals einer derart derben Ausdrucksweise – und sie lässt die Schimpfwörter in ihrer Dolmetschung weg.

Achtung! Es ist Aufgabe der Dolmetscherin, die Aussagen der GesprächsteilnehmerInnen vollständig und unverändert wiederzugeben, auch wenn ihr das Gesagte peinlich ist. Für den Gesprächspartner ist es wichtig zu erkennen, dass sein Gegenüber aufgebracht ist und wie dieser sich ausdrückt.

RESPEKTVOLLER UMGANG

DolmetscherInnen pflegen einen respektvollen Umgang mit allen GesprächsteilnehmerInnen und bemühen sich um ein respektvolles Gesprächsklima.

Aus diesem Prinzip ergeben sich insbesondere folgende **Verhaltensweisen**:

- DolmetscherInnen behandeln AsylwerberInnen, Einvernehmende und andere anwesende Personen gleichermaßen mit Würde und Respekt, ungeachtet deren Nationalität, Ethnie, Alter, Hautfarbe, religiöser oder kultureller Wertvorstellungen, politischer oder ideologischer Einstellungen oder deren sozialen Status.
- DolmetscherInnen dürfen Aussagen, die auf andere GesprächsteilnehmerInnen respektlos wirken, hinterfragen, bevor sie gedolmetscht werden.
- DolmetscherInnen gestalten das eigene Auftreten so, dass die Wahrscheinlichkeit, respektlos zu wirken, minimiert wird.

BEISPIEL: Der Einvernehmende duzt den Asylwerber. Die Dolmetscherin fragt den Einvernehmenden, ob er möchte, dass sie den Asylwerber in der Dolmetschung ebenfalls duzt. Dieser verneint.

Achtung! Die Dolmetscherin handelt korrekt. Sie erkennt mangelnden Respekt im sprachlichen Verhalten eines Gesprächsteilnehmers. Mit der Frage nach der gewünschten Verfahrensweise macht sie dem Urheber das Problem bewusst und trägt dadurch zum Erhalt eines respektvollen Gesprächsklimas bei.

BEISPIEL: Die Dolmetscherin erscheint zu der Einvernahme in einem T-Shirt, auf dem ein Slogan abgebildet ist, der den Unmut des Asylwerbers, aber auch des Einvernehmenden erregt.

Achtung! Zu respektvollem Auftreten gehört auch die Wahl einer den Umständen entsprechenden Bekleidung.

PROFESSIONALITÄT

Professionalität bezeichnet eine bestimmte Art und Weise der Ausübung einer Tätigkeit. Professionell ist die Ausübung einer Tätigkeit dann, wenn sie die berufsspezifischen Erwartungen erfüllt, die in Hinblick auf besondere Kenntnisse und Fähigkeiten, besondere Problemlösungskompetenzen und auf das Beachten spezifischer Verhaltensweisen gestellt werden und deren Erfüllung durch Laien nicht erwartet werden kann.

Für das Dolmetschen im Asylverfahren bedeutet das insbesondere:

- Sich über die eigene **Rolle** als DolmetscherIn und die damit verbundenen Aufgaben **bewusst** sein; die Grenzen dieser Rolle nicht überschreiten und gegebenenfalls andere GesprächsteilnehmerInnen über die Rolle aufklären.
- Auf die **Einhaltung der oben genannten Prinzipien** achten.
- Den Dolmetscheinsatz ablehnen bzw. abbrechen, wenn Gründe vorliegen, die an der **persönlichen Eignung** für einen konkreten Dolmetscheinsatz zweifeln lassen.
- Liegt zu einem/einer der GesprächsteilnehmerInnen eine persönliche Beziehung vor, die Einfluss auf die **eigene Unparteilichkeit** haben oder Zweifel daran auslösen könnte, diesen Umstand ansprechen, nötigenfalls den Dolmetscheinsatz ablehnen.
- Dolmetscheinsätze vorbereiten; **Vorbereitung** ist auf mehreren Ebenen erforderlich. Der/die DolmetscherIn muss insbesondere:
 - über die Struktur des Asylverfahrens im Allgemeinen Bescheid wissen, die Bedeutung einzelner Gespräche für dieses Verfahren verstehen sowie den typischen Ablauf dieser Gespräche kennen;
 - das eigene Informationsrecht aktiv wahrnehmen. Er/sie hat das Recht, alle für den Einsatz erforderlichen Informationen rechtzeitig zu erhalten. Zu diesem Zweck dürfen DolmetscherInnen Einsicht in die für das Verfahren relevanten Aktenteile nehmen;
 - für im Voraus absehbare Dolmetschprobleme (z.B. terminologischer Art) Lösungen erarbeiten;
 - allfällig nötige Hilfsmittel so vorbereiten, dass ihr Einsatz nicht zu ungebührlichen Behinderungen des Gesprächsverlaufs führt.
- Für angenommene Dolmetscheinsätze mit den dafür erforderlichen zeitlichen, physischen und psychischen Ressourcen uneingeschränkt zur Verfügung stehen. Der/die DolmetscherIn muss den eigenen **Arbeitsalltag** so organisieren, dass dies gewährleistet ist.
- Darauf achten, unter **vertretbaren Arbeitsbedingungen** (Sitzposition, verfügbare Arbeitsfläche, Dauer) zu arbeiten.
- Fehler in der Dolmetschung, derer sich der/die DolmetscherIn bewusst wird, den GesprächsteilnehmerInnen gegenüber umgehend explizit machen und die **Dolmetschung korrigieren**.

BEISPIEL: Nach Beginn des Interviews stellt sich heraus, dass der Asylwerber einen Dialekt spricht, den die Dolmetscherin kaum versteht. Sie macht den Einvernehmenden darauf aufmerksam.

▪ Dilemma-Situationen (pagg.80-81)

Dilemma-Situationen

Unter **Dilemma** wird ein „unvermeidlicher Konflikt zwischen Werten oder Pflichten“ verstanden (Vorstenbosch, 2006). Ein solcher Konflikt entsteht, wenn sich aus der Beachtung bestimmter Werte und Pflichten jeweils unterschiedliche Handlungen ergeben würden, von de-

nen aber nur immer eine ausgeführt werden kann. Die Entscheidung für eine der Handlungsoptionen ist dabei automatisch verbunden mit dem Verletzen jener Werte und Pflichten, denen die andere Handlungsoption gerecht würde.



WISSEN KOMPAKT

Moralische Dilemmas

In der Theorie der Ethik gibt es zur Frage moralischer Dilemmas sehr unterschiedliche Positionen (zum Teil wird überhaupt bestritten, dass es Dilemmas geben kann). Unabhängig von Fragen der theoretischen Begründbarkeit sind uns Dilemma-Situationen im Privaten und Beruflichen geläufig. Nicht alles, was zunächst wie ein unauflöslicher Pflichten-, Werte- oder Interessenkonflikt wirkt, ist aber auch ein moralisches Dilemma. Etwa, wenn sich bei genauerer Betrachtung zeigt, dass die widerstreitenden Werte und Verpflichtungen einander nicht gleichrangig gegenüberstehen.

Für die Lösung von **Dilemma-Situationen** gibt es keine Patentrezepte. Es geht aber immer darum, in Bezug auf die (meist zwei) „richtigen bzw. falschen“ Handlungen so unparteiisch wie möglich eine Abwägung zu treffen. Moralische Dilemmas lassen sich nur dann zufriedenstellend lösen, wenn die Entscheidungen auf den bestmöglichen Begründungen basieren; Vernunft, eine kritische Haltung gegenüber sich selbst und logisches Denken sind dafür notwendige Voraussetzungen (Smallwood, 1995).

Diese Grundgedanken spiegeln sich auch in Leitfäden wider, wie sie vereinzelt für das Dolmetschen in medizinischen Settings entwickelt wurden. Der Leitfaden der California Healthcare Interpreters Association (CHIA, 2002) soll hier als repräsentatives Beispiel dienen. Dort werden folgende Schritte empfohlen:

1. **Klären**, ob ein moralisches Problem besteht.
2. Das Problem **identifizieren**. Möglichst klar beschreiben, worin das Problem besteht. Klären, welche Werte und Prinzipien betroffen sind und wie diese im gegebenen Fall zur Anwendung kommen könnten.
3. Sich die **eigenen Wertvorstellungen** in Bezug auf das Problem bewusst machen, da diese einer unvoreingenommenen Beurteilung im Wege stehen können.

4. **Mögliche Handlungsoptionen beschreiben**, einschließlich der damit verbundenen Vor- und Nachteile.
5. **Optionen abwägen** und eine **Entscheidung treffen**.
6. **Ergebnis der Handlung bewerten** und darüber nachdenken, was man hätte anders machen können bzw. in künftigen Situationen anders machen würde.

In der konkreten Dolmetschsituation müssen solche Entscheidungen meist sehr rasch getroffen werden, für lange Überlegungen ist in der Regel keine Zeit. Umso wichtiger erscheinen daher die Sensibilisierung für und die Bewusstseinsbildung in Bezug auf moralische Dilemmas sowie die Reflexion über unterschiedliche Handlungsoptionen und Möglichkeiten für deren argumentative Begründung.

BEISPIEL: Der Einvernehmende duzt den Asylwerber. Die Dolmetscherin fragt den Einvernehmenden, ob er möchte, dass sie den Asylwerber in der Dolmetschung ebenfalls duzt. Dieser verneint.

In diesem Beispiel treten die Prinzipien **Genauigkeit** und **Vollständigkeit** einerseits und das Prinzip **respektvoller Umgang** andererseits zueinander in Konkurrenz. Denkbare Optionen wären unter anderem:

- die Du-Form in der Zielsprache abbilden, wann immer der Einvernehmende diese im Deutschen verwendet;
- die Du-Form in der Zielsprache nicht abbilden, stattdessen eine Form der Anrede wählen, die dem deutschen Sie entspricht;
- eine Form der Anrede wählen, die dem deutschen Sie entspricht und dem Asylwerber erläutern, dass der Einvernehmende eigentlich eine weniger respektvolle Anrede benutzt;
- die Du-Form in der Zielsprache abbilden und dem Asylwerber erläutern, dass diese Anrede im Deutschen wenig respektvoll wirkt;
- die Dolmetschung verweigern mit dem Hinweis an den/die Einvernehmende/n, keine Respektlosigkeiten zu dolmetschen.

Jede der Optionen hat andere Auswirkungen für die wechselseitige Wahrnehmung der drei GesprächsteilnehmerInnen untereinander, für die Selbstwahrnehmung der GesprächsteilnehmerInnen und für die weitere Entwicklung des Gesprächs. Die Entscheidung der Dolmetscherin, die Sicherung des Gesprächsklimas über die inhaltliche Korrektheit zu stellen, ist begründbar. Sieht man das Duzen als Indiz für mangelnde Fairness, wäre diese Vermutung allerdings auch von Bedeutung.

BESPIEL: Im Zuge einer Einvernahme bricht die Asylwerberin beim Erzählen in Tränen aus. Sie hat in ihrem Heimatland körperliche Gewalt erfahren und ist nun ganz verzweifelt. Die Dolmetscherin empfindet großes Mitleid mit der Asylwerberin und ergreift intuitiv deren Hand, um sie zu trösten. Außerdem hat die Dolmetscherin das Gefühl, dass sich die Asylwerberin aus kulturellen Gründen ohne Zutun der Dolmetscherin oder des Einvernehmenden nicht beruhigen wird. Der Einvernehmende erinnert die Dolmetscherin jedoch daran, dass sie sich neutral zu verhalten hat.

Hier treten zum einen allgemeine Tugenden und Pflichten (Hilfsbereitschaft, Empathie, Opfern von Verbrechen zu helfen) zu berufsethischen Prinzipien in Konkurrenz. Zum anderen ergeben sich aus dem Wissen der Dolmetscherin über kulturspezifische Verhaltensmuster Handlungsoptionen, die dem Gelingen der weiteren Kommunikation dienlich wären, die aber potenziell im Widerspruch zum Prinzip der Unparteilichkeit stehen.

Berufsethische Prinzipien gehen im professionellen Umfeld persönlichen Werten meist vor. Allerdings können im konkreten Einzelfall auch so starke Prinzipien wie das der Vertraulichkeit in Frage zu stellen sein, wenn durch seine Wahrung ein Mensch in Gesundheit oder Leben bedroht würde.

Ringraziamenti

Il ringraziamento più grande e più sentito va ai miei genitori, perché ogni mio passo in avanti è frutto del loro lavoro e del loro insegnamento più grande: *la passione ci fa partire, ma sono i sacrifici che ci portano al traguardo.*

Inoltre vorrei ringraziare le mie compagne di corso e amiche preziose Linda, Francesca e Gabriella per il loro affetto e il loro costante sostegno, ma soprattutto per aver reso questi tre anni insieme una fase della mia vita che porterò sempre nel cuore.

Infine, un ringraziamento a Fabio per avermi ascoltata, sostenuta e motivata... ma anche per avermi mostrato che a volte, per vedere il risultato, bisogna aspettare.